

Unser Schutzkonzept

Ein Prozess
2. Auflage, Sommer 2025



Inhalt

Vorwort zur 2. Auflage 5

Teil 1

Unsere Haltung 6

Wahrnehmen, hinsehen und handeln! (Leithaltung / Leitsätze) 7

Wie ist das Schutzkonzept entstanden 9

Teil 2

Begriffsklärung 10

Teil 3

Prävention 14

Teilhabe und Mitbestimmung 16

Konzept „Lebendige Reflexionsräume“ 19

Teil 4

Intervention 24

Beschwerdeverfahren und Fehlermanagement..... 25

Anhang 27

Hilfreiche Netzwerkkontakte..... 28

Hilfreiche Materialien 30

Wichtige Dokumente im Infosystem..... 31

Partizipations-Rahmenkonzept..... 112

Sexualpädagogisches Rahmenkonzept..... 126

Medienpädagogisches Rahmenkonzept..... 136

Vorwort zur 2. Auflage

Vorwort zur 2. Auflage

Als wir in der GM in einen organisationsübergreifenden Schutzkonzept-Prozess gestartet sind, war uns von Beginn an vor allem eins wichtig: Dass es ein lebendiges Konzept ist – nicht ein gut gestylter Ordner mit wichtigen und richtigen Papieren und Schaubildern, sondern vielmehr eine gemeinsam gelebte Haltung, die im (pädagogischen) Alltag in allen Angeboten des Großstadt-Mission Hamburg-Altona e.V. und der Tochtergesellschaften (GM) erfahrbar ist.

Inzwischen sind wir einige Zeit mit unserem Schutzkonzept unterwegs. Ich freue mich über alles, was angestoßen und gewachsen ist an Haltung, an Standards und klarer Orientierung durch die Papiere, die uns nun in dieser zweiten Auflage doch in einem gut gestylten Ordner zusammengefasst vorliegen.

In dieser 2. Auflage sind nun die ergänzenden Rahmenkonzepte aufgenommen, die in übergreifenden Arbeitsgruppen erarbeitet worden sind:

- Partizipations-Rahmenkonzept
- Medienpädagogisches Rahmenkonzept
- Sexualpädagogisches Rahmenkonzept

Nach einem langen Prozess, in dem auch die Klient:innenbeteiligung realisiert wurde, ist nun eine Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeiter:innen erarbeitet und mit der MAV geeint worden. Diese wird parallel zur Veröffentlichung des Schutzkonzeptes an alle Mitarbeiter:innen zur Unterschrift gegeben.

Der Qualitätszirkel Schutzkonzept mit den Schutzkonzeptbeauftragten der Teams trifft sich vier Mal jährlich, reflektiert die Prozesse der Umsetzung, hält durch den Austausch die Fragen in den Teams relevant und gibt Impulse zur Weiterentwicklung. In der Folge haben sich auch Maßnahmen modifiziert oder als wenig praktikabel dargestellt – diese Veränderungen sind in dieser 2. Auflage berücksichtigt.

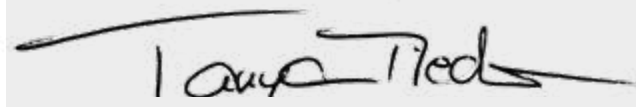
Und nicht zuletzt haben wir auch in strukturelle Veränderungen, wie die Einführung von Fachberatungen und einer Stabstelle Qualitätsmanagement investiert, in gute fachliche Begleitung und Strukturen – Rückenwind im Prozess der „stetigen Verlebendigung“ und Weiterentwicklung unseres Schutzkonzeptes.

So ist vieles von den „Hausaufgaben“, die wir uns mit Erscheinen der 1. Auflage gegeben haben, nun er- und bearbeitet. Dennoch werden wir nie fertig sein mit unserem Schutzkonzept, denn es gilt, jeden Tag neu die Dinge zu leben. Damit die Inhalte im Alltag schnell zu fassen und konkret vor Augen sind, steht in unserer Aufgabenliste nun noch eine „Pocket-Version“, die nach dem Motto „Keep it short und simple“ die Inhalte zusammenfasst. Außerdem startet ein Arbeitszirkel, der den Schutz der Mitarbeiter:innen in den Fokus nimmt. Dies war von Prozessbeginn durch die Arbeitsgruppe indiziert, denn auch sichere

Arbeitsbedingungen stabilisieren die Schutzräume der Klient:innen.

Ich bedanke mich bei allen Akteur:innen, die an der Erarbeitung der Inhalte dieser 2. Auflage mit Fachverstand und Herzblut mitgewirkt haben und freue mich, dass wir hier nun das GM- Schutzkonzept 2.0 mit den verbindlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von sicheren Orten für die Klient:innen, die wir begleiten und betreuen, veröffentlichen können.

Sommer 2025



Tanya Tiedemann,
Pädagogische Vorständin
Großstadt-Mission Hamburg- Altona e.V.



Ergänzende Vorbemerkung

Dieses Schutzkonzept ist in Kraft gesetzt für alle Angebote im Unternehmensverbund der Großstadt-Mission, im Einzelnen sind das die Träger:

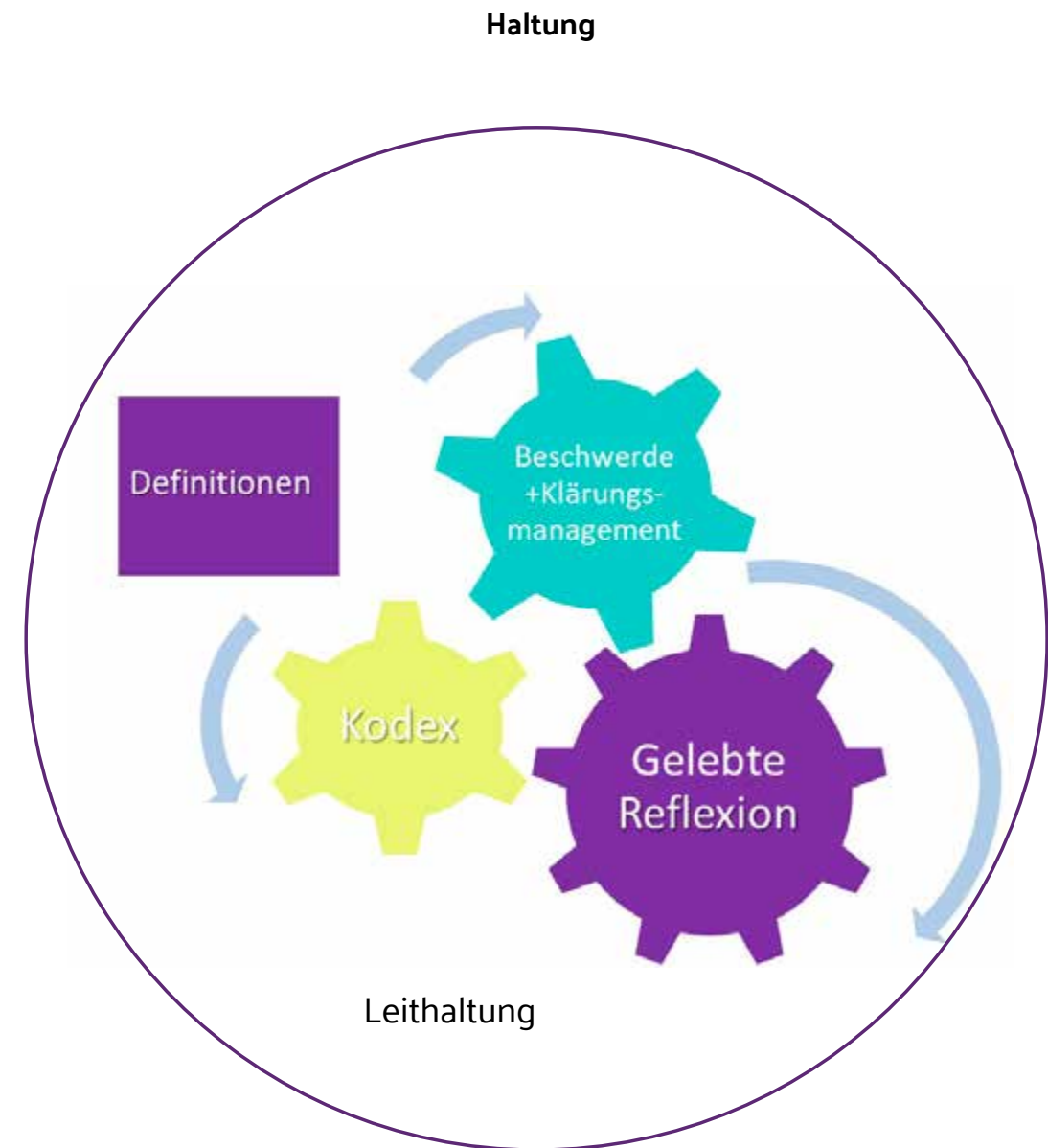
- Großstadt-Mission Hamburg-Altona e.V.
- GM Jugendhilfe GmbH
- movendi gmbh

Zur Vereinfachung sprechen wir fortlaufend im Konzept von Großstadt-Mission oder GM.

Die Angebote dieser Träger richten sich an eine sehr diverse Gruppe von Menschen. Folgend sind mit dem Begriff Klient:innen alle Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene und erwachsene Menschen mit Unterstützungsbedarf gemeint, die in den Einrichtungen und Angeboten der Großstadt-Mission Hamburg Altona e.V. und Tochtergesellschaften betreut werden/Leistungen erhalten..

Teil 1

Haltung



Wahrnehmen, hinsehen und handeln!

Die Schutzkonzeptentwicklung in der GM – ein relevantes sowie essenzielles Thema – hat wesentliche Meilensteine erreicht.
In dem Kontext des Konzeptes mit der Leithaltung der GM sowie unseren Leitsätzen kommt mir folgender Gedanke: **Was würde Jesus**

eigentlich heute zum Thema Gewalt sagen?
Welchen Stellenwert hätte es für ihn, Menschen vor Gewalt zu schützen?
Und – ohne lange zu überlegen, entstehen in mir seine möglichen, zeitlosen Antworten auf meine Fragen:

„Ich setze mich ein!“

- ... für die Würde jedes/jeder Einzelnen! Weil mir jede und jeder Einzelne wichtig ist!

„Ich werde aktiv!“

- ... wenn mir etwas auffällt, was meinem Aufruf zur Gewaltlosigkeit entgegensteht.

„Ich spreche es an!“

- ... dadurch entsteht die Möglichkeit, Schatten-seiten ans Licht zu holen.

„Ich handele beherzt!“

- ... weil es mit meinem Werteverständnis auf keinen Fall vereinbar ist.

Und ... vielleicht so:

„Ich bin solidarisch!“

- ... insbesondere mit den Menschen, die einen besonderen Schutzraum benötigen!

Dabei stelle ich mir vor, dass Jesus bei diesen Worten sehr energisch und kraftvoll wirkt! Sich gegen wahrgenommenes Unrecht in Spannungsfelder zu stellen, dabei Reflexionsprozesse und damit verbundene, mögliche Konfliktpotenziale nicht zu scheuen – so stelle ich mir gegenwärtig seine generelle Haltung vor. Mit großer Klarheit und Loyalität. Als Beispiel und Vorbild.

Beispielhaft und vorbildlich, mit viel Energie und Herzblut ist auch dieses Schutzkonzept entstanden. Mitarbeiter:innen haben miteinander ihr fachprofessionelles Wissen zusammengetragen. Nicht ausschließlich aus dem Beweggrund heraus, dass es einen verpflichtenden Charakter hat. Viel mehr aus der Motivation der Beteiligten heraus: zu sehen, aktiv zu werden und sich einzusetzen!

Beherzt dieses sensible Thema in das Unternehmen zu bringen, um Menschen vor Gewalterfahrungen in Unterstützungs- und Betreuungssituationen zu schützen. Einen Rahmen zu schaffen, in dem Handlungs- und Reflexionsräume eröffnet werden. Sich im Sinne unserer Leithaltung an dem Vorbild des Menschen Jesus zu orientieren.

In der aktuell veröffentlichten Leithaltung der GM findet sich z.B. der Satz:

„Jesus lebt uns vor, dass es nicht Gottes Art ist, Leid, Abhängigkeit, Würde-, Sinnverlust, Grenzen oder Brüche im Leben zu umgehen und kleinzureden.“

Aus der Entwicklung dieses Schutzkonzeptes, verbunden dem Auftrag, es in Bezug auf unser Leitbild zu einer gelebten Haltung zu entwickeln – entsteht geradezu die Aufforderung, sich des Themas weiter anzunehmen. Es partizipativ zu besprechen. Weil es wichtig ist, Schutzräume von Menschen zu achten. Grenzverletzung zu thematisieren. Verantwortungsvoll damit und miteinander umzugehen. Das eigene Verhalten zu reflektieren und sich gegenseitig zu sensibilisieren. Um daraus eine Haltung lebendig werden zu lassen: Weil Haltung mehr ist als das geschriebene Wort, nämlich ein gelebter, an unseren Werten orientierter Prozess. Der jetzt (weiter-)entwickelt und verstetigt werden kann.

Wenn Jesus uns etwas auf den Weg der Umsetzung mitgeben würde, dann würde er vielleicht den abschließenden Gedanken mit uns teilen:

„Vergesst nicht, barmherzig zu sein!“

Wie ist das Schutzkonzept entstanden?

Das vorliegende Schutzkonzept ist in einem gemeinsamen Prozess von Mitarbeiter:innen entstanden. Dieser Prozess begann bereits im Frühjahr 2022 mit Workshops und Arbeitsgruppen, um einen IST-Stand zu ermitteln. Begleitend wurden in den Teams Risikoanalysen durchgeführt und notwendige Maßnahmen ermittelt. Bis zur Fertigstellung der ersten Auflage unseres Schutzkonzeptes wurde in verschiedenen Gruppen diskutiert, sich gegenseitig informiert, wurden notwendige Verfahren und Maßnahmen entwickelt und festgeschrieben.

Das Schutzkonzept bzw. der dem Konzept innewohnende Prozess verlangt jedem Mitarbeiter/jeder Mitarbeiterin eine klare Haltung und eine hohe Bereitschaft zur Selbstreflexion ab.

Bei der Entwicklung des Schutzkonzeptes haben wir bewusst auf die Expertise und Gestaltungskraft aller Mitarbeiter:innen gesetzt, um aus der Praxis heraus eine hohe Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit zu erreichen.

Eine detaillierte Beschreibung der Prozessschritte der Erarbeitung befindet sich im Anhang.

In all Euren Ringen,
es richtig und gut zu
machen - bedenkt
auch, dass Fehler
entstehen. Habt Mut,
sie zu benennen und
sie mit der notwendigen
Klarheit zu bearbeiten.
Seid in diesen Fällen aber
auch voller Mitgefühl und
Freundlichkeit! Bleibt
im gemeinsamen,
konstruktiven Dialog,
damit sich die Dinge
zum Guten verändern können.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen eine wertvolle und engagierte Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Anne K. Sumbeck
Referentin für diakonische
Profilentwicklung



Hier findest du
unsere Leithaltung.



Teil 2

Begriffs- klärung

Begriffsklärung

Um genauer eingrenzen zu können, worüber wir eigentlich reden, wenn es um **Grenzverletzungen**, um **sexuelle Belästigung**, **sexuelle Übergriffe**, um **Gewalt** geht, müssen wir diese Begriffe klären.

Wir müssen in Worte fassen, was wir möglicherweise sehen, wahrnehmen oder hören, wie und worüber wir sprechen. In regelmäßigen Reflexionen tauschen wir uns aus über eigenes Handeln und das Handeln anderer. Dabei ist es wichtig, klar zu haben, ob unser Handeln angemessen ist oder bereits verletzend wirken kann. Gemeinsam müssen wir uns sensibilisieren für alle Formen von Gewalt und Grenzverletzungen, um unsere Klient:innen bestmöglich zu schützen. Die Klärung der Begriffe, das Bewusstmachen, in welchen Formen Gewalt auftreten kann, sind hierbei hilfreich und notwendig.

Zu **Grenzverletzungen** gehören z.B die Missachtung persönlicher oder körperlicher Distanz durch eine aufgedrängte intime Nähe, das Gespräch über sexuelle Erlebnisse, anzügliche Kommentare oder die Verletzung von Schamgrenzen. Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich in unserem beruflichen Alltag auf und können zum Teil unabsichtlich verübt werden und bspw. das Resultat persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeiten von Mitarbeiter:innen sein.

Grenzverletzende Verhaltensweisen können aber auch Ausdruck mangelnden Respekts gegenüber Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen, fachlicher Defizite oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Übergriffs als Täter:innenstrategie sein.

Uns muss bewusst sein, dass Grenzverletzungen für Betroffene ebenso belastende Folgen haben können wie strafrechtlich relevante Formen von (sexualisierter) Gewalt und dürfen somit nicht bagatellisiert werden.

Von **sexueller Belästigung** sprechen wir bei bspw. unerwünschten Annäherungsversuchen, unerwünschtem Körperkontakt, sexuell abwertenden Äußerungen, Gesten oder Darstellungen. Hier kann der Übergang in eine Straftat fließend sein.

Zu **sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt** gehören alle Verhaltensweisen, die in die sexuelle Selbstbestimmung und die persönliche Integrität eines anderen Menschen eingreifen. Hierbei werden fast immer eine emotionale Abhängigkeit und/oder ein Machtungleichgewicht ausgenutzt (Bsp. Hilfeprozess ...)

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von grenzverletzendem Verhalten insbesondere durch Massivität und/oder Häufigkeit. Sie geschehen nicht zufällig oder unbeabsichtigt. Die Übergänge von Grenzverletzungen hin zum Übergriff können fließend sein.

Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt regelt der dreizehnte Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB), §§174 ff.

Bei der **Kindeswohlgefährdung** geht es um die Gefährdung von Kindern und darum, ob ein Kind über einen längeren Zeitraum so behandelt wird, dass es in seiner Entwicklung beeinträchtigt und geschädigt wird. Es kann sich dabei um körperliche, seelische, vernachlässigende und auch sexuelle Misshandlungsformen handeln, die zielgerichtet, aber auch ungewollt bzw. durch Unterlassen zu einer Verletzung, Beeinträchtigung und Verstörung eines Kindes führen können.

In derartigen Verdachtsfällen muss eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen werden.

Der Verfahrensablauf und notwendige Formulare sind im Infosystem der GM im Ordner KWG hinterlegt.

Begriffsklärung

Unter **Gewalt** ist jede Handlung zu verstehen, die einem Menschen schadet oder Leid zufügt sowie jede Handlung ohne Einverständnis. Und genau darüber müssen wir in den Diskurs gehen!

Im pädagogischen Alltag, im Umgang miteinander kommt es unausweichlich immer wieder zu Grenzverletzungen, z.B. wenn Klient:innen die Einsicht in notwendigen Handlungen fehlt und wir diese aber auf Grund unseres Auftrages einfordern müssen (Hausaufgaben erledigen/Zimmer aufräumen/verordnete Medikamente nehmen ...).

Mit diesem Bewusstsein gilt es, in eine gezielte Reflexion zu gehen und dies offen mit Klient:innen zu thematisieren.

Dabei nutzen wir verschiedene Formate und Settings, bspw. den Aufnahmeprozess, persönliche Gespräche, die Schutzrunde in der Dienstbesprechung, Gruppentreffen, den Bewohner:innen-Beirat u.a.

Das Thema Gewalt mit all seinen Facetten und Formen muss „geöffnet“ werden.

Gewalt tritt in unterschiedlichen Formen auf.

Physische Gewalt, welche in den meisten Fällen nachweisbar/sichtbar ist und u.a. auch in sexueller und körperlicher Form ausgeübt wird.

Psychische Gewalt, welche deutlich umfangreicher und subtiler ist als z.B. die physische Gewaltform.

Strukturelle Gewalt, welche nicht immer als solche gedeutet wird. Struktur kann auch zur Sicherheit beitragen und wird häufig nicht als Gewalt gedeutet.

Gewalt zeigt sich z. B. in folgender Weise (keine vollständige Auflistung):

Physische Gewalt/körperliche Gewalt

- Körperverletzung
- Freiheitsberaubung
- Vernachlässigung (mangelnde Versorgung mit lebensnotwendigen Dingen)
- Aufdrängen von Medikamenten
- Haare schneiden (gegen den Willen)

Physische Gewalt/sexualisierte Gewalt

Vergewaltigungen aller Art, vaginal, oral oder anal sind schwere Formen sexueller Gewalt. Grundsätzlich gilt: Wenn andere gegen ihren Willen dazu gebracht werden, sexuelle Handlungen an sich oder Dritten zu vollziehen, sind das strafbare Handlungen.

- Verbale Belästigung
- Voyeuristisches Taxieren des Körpers
- Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust
- Sexuell grenzverletzendes Assistenz- oder Pflegeverhalten
- Negieren sexueller Bedürfnisse
- Fotografieren oder Filmen von Missbrauchshandlungen
- Medizinische Zwangseingriffe

Begriffsklärung

Psychische Gewalt

- Unterdrückung, Machtmissbrauch
- Verletzung von Würde, Entwürdigung (Beleidigung)
- Manipulation
- Keine Rücksichtnahme auf die Gefühle der Klient:innen in deren derzeitiger Situation (Angst, Überforderung, Unruhezustand)
- Aufmerksamkeitsentzug
- Diskriminierung in jeglicher Form, Rassistische und/oder sexistische Äußerungen
- Nonverbale Gewalt (Gesten), verbale Gewalt (Schreien)
- Gewaltäußerungen durch provozierende oder abwertende Wiedergabe von Musik/Literatur/Film und Radio
- Ausnutzung
- Mobbing
- Erpressung
- Bedrohung

Strukturelle Gewalt

- Mangelnde Wahrung der Persönlichkeitsrechte
- Ressourcenmangel
- (Willkürliche oder ungerechtfertigte) Verweigerung der Rechte und Einschränkung der Selbstbestimmung
- Fehlende Beteiligungsmöglichkeiten
- Einschränkung der Hausordnung
- Desinformation
- Diskriminierung
- Hilfe- bzw. Teilhabepflicht gegen oder ohne den Willen der Betroffenen

Unter Gewalt ist jede Handlung zu verstehen, die einem Menschen schadet oder Leid zufügt sowie jede Handlung ohne Einverständnis.

Teil 3

Prävention

Prävention



Teilhabe und Mitbestimmung

Partizipation von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung ist ein grundlegender Bestandteil des Schutzkonzeptes und ist unter anderem in der EU-Grundrechtecharta, im Kinder- und Jugendhilfegesetz, im Bundesteilhabegesetz, in der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention verbindlich festgehalten.

Partizipation ist Baustein in der Gesetzgebung in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Teilhabe. Insbesondere in der Ausgestaltung im Wunsch- und Wahlrecht sowie der zwingenden Beteiligung der Klient:innen in den Hilfe-/Teilhabe- und Gesamtplanverfahren stärkt die Klient:innen im Sinne des Schutzkonzeptes grundlegend in ihrer Position. Dies trägt dazu bei, Machtgefüge bewusster zu machen und möglichst zu verringern und begünstigt das Ansprechen von grenzverletzenden Verhaltensweisen.

Als Expert:innen für ihre Lebenssituation haben unsere Klient:innen ein Recht darauf, bei allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt zu werden. Es ist nur dann guter Schutz möglich, wenn die Klient:innen aus ihrer Lebenswirklichkeit heraus mitgestalten, ihre Erfahrungen, Ideen, Wünsche, Kritik einbringen, sowie wissen, wo und wie sie Hilfe und Unterstützung bekommen können. Folglich lebt eine Schutzkonzeptentwicklung nicht nur vom gemeinsamen Austausch, den bereichernden Diskussionen und Auseinandersetzungen mit den unterschiedlichsten Bedarfen, Wünschen, Meinungen und Erfahrungen, sondern macht diese fürs Gelingen zwingend erforderlich.

Darum sind wir dabei, eine Kultur zu etablieren, in welcher Transparenz, Fehlerfreundlichkeit und wertschätzendes Miteinander als wichtige Schutzfaktoren gegen Täter:innen-Strategien wirken. Diese Themen sind immer wieder Bestandteil von Dienstbesprechungen, Mitarbeiter:innengesprächen, diversen Qualitätszirkeln etc.

Unsere Kultur fördert partizipative Entscheidungsprozesse, eine gerechte Verteilung von Macht und einen offenen Dialog, um ein sicheres Umfeld für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Durch Beteiligung, Mitbestimmung und Teilhabe der Klient:innen werden die Einrichtungen der GM zu Lernorten für demokratische Umgangsformen und gelebte Demokratie.

Partizipation konkret

Die Mitarbeiter:innen nehmen die individuellen Perspektiven, Bedürfnis- und Bedarfslagen aller Klient:innen ernst. Sie werden entsprechend ihres Entwicklungsstandes an allen – sie direkt oder indirekt – betreffenden Entscheidungen beteiligt. Dies beinhaltet bspw. auch die Mitgestaltung der sie betreffenden Regeln, Abläufe und Absprachen. Bei Formulierungen von eigenen Wünschen, Bedürfnissen, Interessen, Kritik und der eigenen Meinung werden die Klient:innen in demokratischen Prozessen unterstützt.

Dafür ist es unerlässlich, sie über ihre Rechte aufzuklären sowie Informationszugang und Rahmenbedingungen herzustellen, in welchen sie die Akzeptanz ihrer Rechte erleben und um-

Als Expert:innen für ihre Lebenssituation haben unsere Klient:innen ein Recht darauf, bei allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt zu werden.

„Nichts über uns ohne uns“

Grundsatz der UN-Behindertenrechtskonvention

„Wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene stehen im Mittelpunkt.

Es geht um unsere Entwicklung. Nehmt uns und unsere Rechte ernst und beteiligt uns, dann fühlen wir uns besser und kommen gemeinsam zu größeren Erfolgen.“

Die Gruppensprecher:innen einer Einrichtung der GM Jugendhilfe

setzen können. Aus diesem Grund befürwortet die GM ausdrücklich das Einladen von externen Fachkräften und Beratungsstellen zu Themen wie Menschen- und Kinder-Rechten, Partizipation, Risikoanalyse oder anderen Themen, die den Bedarfslagen der jeweiligen Einrichtung entsprechen.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil von Beteiligungsverfahren sind Rückmeldungen und Beschwerden. Diese sind im Beschwerdeverfahren der GM beschrieben und den Klient:innen bekannt. An jedem Standort werden individuell passende Beschwerdebögen bereitgestellt. Die Klient:innen werden immer wieder ermutigt, sich zu äußern, mitzugestalten.

Alltagspezifische Partizipation in den Wohngruppen der Jugendhilfe und der besonderen Wohnform

Partizipation bedeutet jedoch weit mehr als nur das bloße Anhören von Klient:innen. Damit Partizipation in der GM gelebt wird, werden unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, um Rahmenbedingungen zur Mitbestimmung und vor allem der eigenen Lebensgestaltung zu schaffen. In den Einrichtungen finden monatlich verbindliche Gruppensitzungen oder Kinderkonferenzen statt, in denen Klient:innen aktiv an Entscheidungsprozessen teilhaben können. Hier werden Themen wie Wochenplanung, Neueinzüge, Teamfeedback, Freizeitgestaltung, gruppeninterne Konflikte und die Gestaltung der Wohnräume besprochen. Klient:innen werden ermutigt, eigene Anliegen einzubringen, und verbindliche Absprachen werden protokolliert sowie in den Teamsitzungen der Mitarbeiter:innen bearbeitet. Die Organisation der Sitzungen übernehmen gewählte Gruppensprecher:innen, die als Sprachrohr zwischen Klient:innen und Mitarbeiter:innen fungieren. In der besonderen Wohnform

bilden sie zudem den Bewohner:innen-Beirat, der regelmäßig tagt.

Die Mitgestaltung des Wohn- und Lebensraums ist zentraler Bestandteil der Partizipation. Klient:innen bringen Wünsche und Vorschläge zur Gestaltung der Gemeinschaftsräume ein, treffen demokratische Entscheidungen und können ihre privaten Zimmer individuell gestalten. Auch Außenflächen wie Gärten oder Terrassen werden gemeinschaftlich genutzt und gepflegt.

Veränderungen in der Gruppe oder im Team werden thematisiert und Klient:innen können sich aktiv in Auswahlprozesse neuer Mitarbeiter:innen oder Mitbewohner:innen einbringen. Hospitationen von Bewerber:innen ermöglichen ein erstes Kennenlernen und Wünsche oder Bedenken werden gemeinsam reflektiert. Bei Bedarf Gruppensprecher:innen Team- oder Regionalleitungen hinzuziehen.

Diese Strukturen fördern Eigenverantwortung, Mitbestimmung und ein wertschätzendes Miteinander im Alltag.

Die genannten Maßnahmen sind als zentrale Bestandteile zusammengefasst. Da Partizipation jedoch einen essenziellen Schwerpunkt unserer Arbeit bildet, hat sich eine speziell eingerichtete Arbeitsgruppe intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt und ein **Partizipations-Rahmenkonzept** entwickelt. Dieses Partizipations-Rahmenkonzept dient als **fundamentale Grundlage** unserer partizipationsorientierten Praxis. Es bietet einen umfassenden Überblick über Partizipation und enthält praxisnahe Handlungsempfehlungen, um den Alltag gemeinsam mit den Klient:innen partizipativ zu gestalten.

Konzept „Lebendige Reflexionsräume“ der Großstadt-Mission

Im Folgenden werden Gesprächs- und Reflexionsräume aufgezeigt, in denen die Inhalte des Schutzkonzepts immer wieder diskutiert, überprüft und lebendig gehalten werden.

Alle beteiligten Personenkreise, Ebenen und Arbeitsbereiche der Großstadt-Mission werden durch dieses Konzept in die Reflexion der schutzkonzeptbezogenen Themen eingebunden. Dazu zählen neben den im Zentrum der Aufmerksamkeit stehenden Klient:innen der Großstadt-Mission, die Mitarbeiter:innen in den Leistungsbereichen, die regelmäßig im engen Austausch und persönlichen Kontakt mit Klient:innen arbeiten. Aber auch Mitarbeitende unterstützender Bereiche, bspw. der Verwaltung oder der Technische Dienst, sind einbezogen. Eine zuverlässige und strukturierte Rückkopplung zur Leitungsebene, den zuständigen Führungskräften ist gewährleistet.

Reflexionsräume auf Ebene der Klient:innen

Grundlage und erste Möglichkeit, um gemeinsam mit Klient:innen über die Einhaltung ihrer Rechte zu sprechen ist, dass bei der Erstkontaktaufnahme und anschließend im Prozess der Aufnahme der Arbeit mit Klient:innen die verbindliche Aufklärung der Klient:innen über ihre Rechte, Partizipationsmöglichkeiten sowie bestehende Verpflichtungen erfolgt.

Gesprächs- und Reflexionsräume, in denen die Inhalte des Schutzkonzepts immer wieder diskutiert, überprüft und lebendig gehalten werden.

Bezüglich dieser Aufklärung ist eine feste Struktur einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren.

Je nach Leistungsbereich geht es um folgende Inhalte/Informationen:

- Begrüßungsschreiben der Regionalleitungen
- Erklärung des Wohn- und Betreuungsvertrages, inkl. Beschwerdeverfahren (interne und externe Beschwerdemöglichkeiten)
- Intensive Aufklärung und Aushändigung der Rechte
- Besprechen der geltenden Gruppenregeln für die stationären und teilstationären Hilfen (Jugendhilfe) und besondere Wohnformen
- Gemeinsames Erarbeiten der Betreuungsvereinbarung, insbesondere in der Arbeit mit

Prävention

minderjährigen Klient:innen und ihren Sorgeberechtigten sowie bei jungen Volljährigen.

- Abschluss einer Vereinbarung zur Leistungserbringung in der ambulanten Teilhabe (Erläuterung der Leistung: Was kann Klient:in erwarten? Was muss Klient:in beachten/wie muss Klient:in mitwirken?)

In den ambulanten Leistungsbereichen erhalten die Klient:innen beim ersten Besuch vielfältige Informationen. Bezüglich der Beschwerdemöglichkeiten erhalten sie die Beschwerdekarte ausgehändigt und das Verfahren und Kontakte werden erläutert. Die Hilfeleistung wird individuell besprochen. Die Gesprächsinhalte werden dokumentiert. Im Verlauf der Hilfeleistung werden die Informationen wiederholt.

Bei Aufnahme der Zusammenarbeit in den Wohngruppen der GM erhalten die Klient:innen bei Einzug und spätestens innerhalb der ersten sechs Wochen der Zusammenarbeit Schritt für Schritt verständlich und bei Bedarf wiederholt alle wichtigen Informationen. Die o.g. Inhalte werden vermittelt. Im Beschwerdeverfahren können die Beschwerdebögen (in einfacher Sprache oder mit Bildern) erklärt werden. Die Gespräche dazu sind von den Mitarbeiter:innen zu dokumentieren.

Den Kindern und Jugendlichen wird bei Aufnahme das Dokument „Rechte der Kinder und Jugendlichen in stationärer Betreuung der GM Jugendhilfe GmbH“ (im Infosystem abrufbar) erklärt und überreicht.

In den ersten sechs Wochen werden im fortlaufenden Hilfeprozess weitere Maßnahmen zur Sicherstellung des Klient:innenschutzes getroffen. Dazu zählt insbesondere das Vermitteln des in der Großstadt-Mission gelebten Anspruches, dass das Betreuungsumfeld ein sicherer Ort sein soll, der so gewaltfrei wie möglich gestaltet wird.

Im Bereich der stationären Hilfen finden mindestens einmal monatlich Gruppentreffen (Gruppenabende, Kinderkonferenz) statt. Diese Treffen können von Mitarbeiter:innen oder von Klient:innen selbst moderiert werden, je nachdem was seitens der Klient:innen gewünscht wird. Die Treffen dienen auch der Formulierung von Beschwerden. Die Gruppentreffen sind der Raum, in dem über Rahmenbedingungen und deren konkrete Umsetzung und Rückmeldungen, die das Zusammenleben wesentlich strukturieren, reflektiert wird. Sie dienen der Stärkung der Umsetzung von Partizipationsrechten.



Prävention

Reflexionsräume auf Ebene der Mitarbeiter:innen

Einarbeitung

Zentrale Reflexionsräume für neue Mitarbeiter:innen in allen Leistungsbereichen sind die Einstellungsgespräche und die regelhaft stattfindenden Einarbeitungsgespräche. Das Einarbeitungsverfahren ist beschrieben und festgelegt. Bereits beim Willkommenstag erhalten neue Mitarbeiter:innen Informationen zur Leithaltung des Trägers, zur Geschichte, zu den Zielen der GM. Sie reflektieren ihren Einstieg ins Arbeitsfeld mit den Vorständen. Im Rahmen der Einarbeitungsgespräche werden sie in das Schutzkonzept eingeführt. Jeder Arbeitsbereich der Großstadt-Mission ist dafür verantwortlich, die Einführung in das Schutzkonzept in der Einarbeitung strukturiert durchzuführen und zu dokumentieren. Unsere Fehler- und Vertrauenskultur wird vermittelt, die die Grundlage für einen offenen und vertrauensvollen Umgang der Mitarbeiter:innen untereinander und besonders im Umgang mit sensiblen Themen bildet. Eine Teamkultur, in der es möglich ist, problematisch wahrgenommene Situationen im Alltag anzusprechen, wirkt unterstützend für die Umsetzung eines Schutzkonzeptes.

Fachlich-pädagogische Kommunikation

Für die pädagogischen Mitarbeiter:innen/Fach- und Assistenzkräfte des Teilhabebereiches, der ambulanten, teilstationären und stationären Jugendhilfe sowie weiterer Leistungsangebote des Trägers, bspw. in Projekten, bieten die regelmäßigen, in den Arbeitsalltag dieser Bereiche fest integrierten kommunikativen Strukturen Raum für tagtägliche Reflexion des Schutzkonzeptes.

Diese kommunikativen Strukturen sind nicht schutzkonzeptbezogenen Themen und Inhalten vorbehalten, sondern elementarer Teil der fachlich-pädagogischen Arbeit. Sie bieten mit ihrer alltagsnahen Praktikabilität den Werkzeugkasten für die Teams und stehen den Mitarbeiter:innen, falls erforderlich, auch kurzfristig und flexibel zur Verfügung.

Die fachlich-pädagogischen Räume der Großstadt-Mission sind im Einzelnen:

- Tägliche Dienstübergaben
- Kollegiale Beratungen, auch mit unseren Fachberater:innen
- Regelmäßige Teambesprechungen/Dienstbesprechungen
- Regelmäßige Supervision
- Fachliche Reflexion mit Leitung, insbesondere nach Krisensituationen
- Rufbereitschaft durch Fachberatung/Regionalleitung
- Nutzung der internen Fachberatung
- Mitarbeiter:innen-Jahresgespräche
- Bei Bedarf zusätzliche Reflexionsmöglichkeiten außerhalb der Einrichtung (z.B. durch Einsatz von Beratungsstellen, unabhängige Mitarbeiter:innenberatung durch Psygesa)
- Regelmäßige Befassung im Team mit der Risikoanalyse (im Infosystem abrufbar).
- Verpflichtende Fortbildungen zum Schutzkonzept und achtsamer Haltung: Alle Mitarbeiter:innen des Trägers wird die Teilnahme an Fortbildungen zum Schutzkonzept regelhaft angeboten. Zusätzlich finden interne und externe Veranstaltungen statt, die in unregelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, schutzkonzeptbezogene Themen auffrischen und vertiefen. Alle zwei Jahre wird an den Standorten die Risikoanalyse (im Infosystem abrufbar) gemeinsam im Team (DB) durchgeführt. Bei erkannten Risiken werden Maßnahmen festgelegt und dokumentiert. Deren Umsetzung und Wirkung bewertet das jeweilige Team jährlich und passt die Maß-

Prävention

nahmen ggf. an. Strukturelle Risiken werden im Qualitätszirkel „Schutzkonzept“ thematisiert und Maßnahmen abgeleitet.

Schutzrunde/Fehlerrunde

In den Team- bzw. Dienstbesprechungen aller Bereiche der Großstadt-Mission ist als fester Tagesordnungspunkt die „Schutzrunde/Fehlerrunde“ installiert. Es kann darin um einen fachlichen Austausch zu aktuellen Situationen mit Klient:innen gehen, das gemeinsame Reflektieren von Haltungen, die Erfordernisse der Achtsamkeit bezüglich des strukturell immanenten Machtgefälles, um Austausch von Informationen zu spezifischen Fortbildungen oder die Planung von Veranstaltungen mit Klient:innen. Hier ist auch Raum für das offene Ansprechen eines „unguten Bauchgefühls“ oder von eigenen Unsicherheiten, möglicherweise Fehlern oder abweichenden Verhaltensweisen im Arbeitsprozess. Dazu wird in wertschätzender Art und Weise gemeinsam reflektiert und lösungsorientiert gearbeitet. Im Infosystem gibt es Beispielfragen für die Schutzrunde/Fehlerrunde.

Qualitätszirkel Schutzkonzept/ Schutzkonzeptbeauftragte

Der „Qualitätszirkel Schutzkonzept“ bildet sich aus Vertreter:innen aller Teams (Schutzkonzeptbeauftragte) sowie den Fachberatungen. Dieser Qualitätszirkel tagt vier Mal jährlich und wird durch die Bereichsleitung Qualitätsmanagement/Fachberatung initiiert und begleitet. Ziele des Qualitätszirkels sind:

1. Gemeinsames Forum für alle Arbeitsbereiche
2. Stetiges Bewussthalten und Evaluation der Inhalte

3. Regelmäßige Rückkopplung von Schutzkonzeptbezogenen Themen in die Teams
4. Qualitätssicherung

Jährlich prüft jedes Team, wer die Aufgabe der/des Schutzkonzeptbeauftragten ausübt. Sinnvoll kann es sein, die Aufgabe in den Teams zu rotieren, so dass es immer wieder zu Neubetrachtungen und Belebung der Praxis kommt. Die Aufgabe der/des Schutzkonzeptbeauftragten besteht darin, Themen, die im Qualitätszirkel besprochen werden in die Teams zu tragen und den Tagesordnungspunkt „Schutzrunde/Fehlerrunde“ in den Teambesprechungen fortlaufend auf die Tagesordnung zu setzen.

Führungszeugnis, Selbstauskunft und Selbstverpflichtungserklärung

Zur Sicherstellung der Eignung von Mitarbeiter:innen ist für Träger der Jugend- und Eingliederungshilfe gesetzlich verankert, dass alle Mitarbeiter:innen vor Beginn der Beschäftigung und im Folgenden in regelmäßigen Abständen von maximal fünf Jahren ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen. Die GM erbittet zusätzlich von den Mitarbeiter:innen eine Selbstauskunftserklärung, in der versichert wird, dass über laufende Ermittlungsverfahren vertraulich mit der jeweiligen Führungskraft gesprochen wird.

Ab Sommer 2025 erhalten alle Mitarbeiter:innen der GM ebenfalls eine Selbstverpflichtungserklärung mit der Erwartung, diese zu unterschreiben. Hierin ist konkretisiert, welche Verhaltensweisen notwendig sind, um das Schutzkonzept zu leben. Die Sätze sind aus den Ergebnissen der Mitarbeiter:innen- und Klient:innenbeteiligung heraus formuliert worden (im Infosystem abrufbar).

Prävention

Alle Mitarbeiter:innen erklären durch ihre Unterschrift, dass sie zu einer gewaltfreien und geschützten Umgebung in den Einrichtungen und Angeboten der GM beitragen wollen und sich deshalb zu den erarbeiteten Verhaltensweisen stellen.

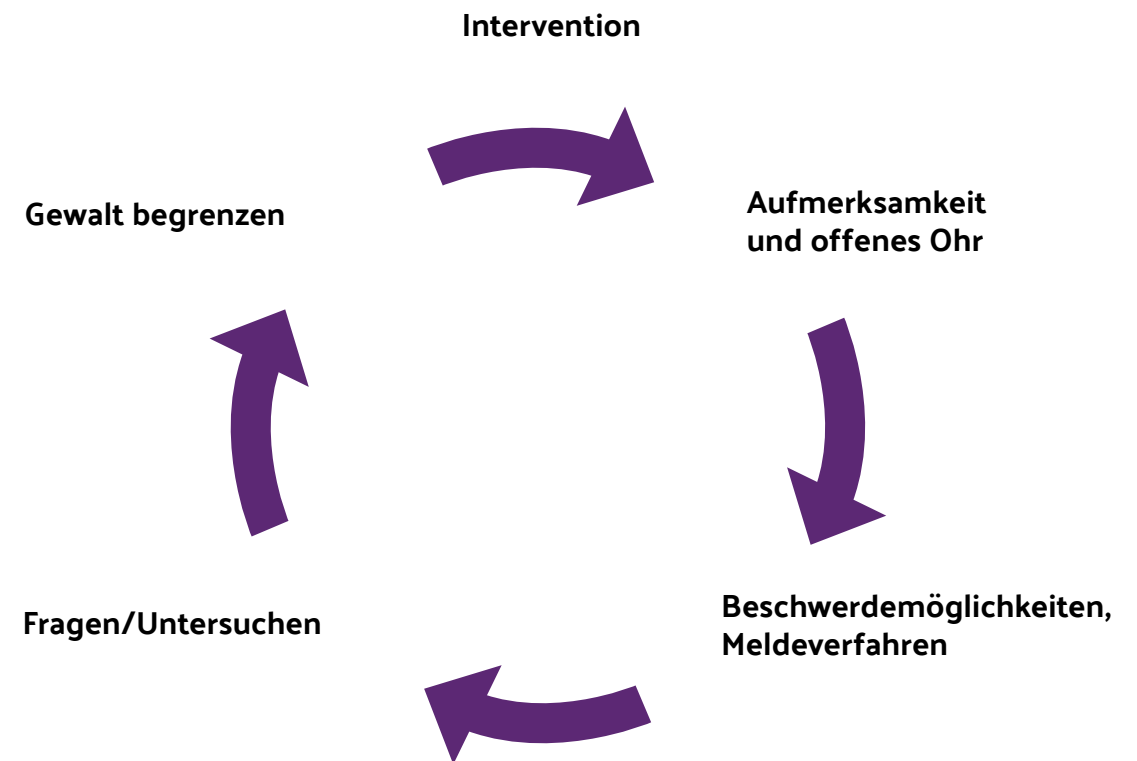
Im Folgenden ist hier die Rückmeldung der Klient:innen dargestellt, die uns als Maßstab diene. (Detailliertere Klient:innen-Rückmeldungen haben wir im Infosystem eingestellt. Dort finden sich ebenfalls die Dokumente zur Selbstverpflichtungserklärung Schutzkonzept.)

Der „Qualitätszirkel Schutzkonzept“ bildet sich aus Vertreter:innen aller Teams.



Teil 4

Intervention



Beschwerdeverfahren und Fehlermanagement

Beschwerden und der offene, konstruktive Umgang mit Fehlern sind wichtige Bausteine zur kontinuierlichen Überprüfung und Verbesserung unserer Leistungserbringung und zum Schutz der Menschen, für die wir tätig sind (unsere Klient:innen). Diese Form des Feedbacks kann in allen möglichen Kommunikationssituationen erfolgen und wird im Unternehmen als bereichernd gewertet.

Es dient der Prävention und dem Schutz unserer Klient:innen sowie der Verbesserung und Weiterentwicklung unserer Angebote.

Beschwerdeführende können Klient:innen (Kinder, Jugendliche, erwachsene Menschen mit Behinderung) sowie ihre Angehörigen, Sorgeberechtigten, gesetzliche Vertreter:innen oder Kooperationspartner:innen sein.

Aufgabe im Umgang mit Beschwerden ist es, diesen nachzugehen, sie zu prüfen und bei Vorliegen von Fehlern deren Ursache möglichst

abzustellen. Dazu gibt es festgelegte Verfahren. Unsere Beschwerdeverfahren sind bekannt und werden insbesondere den Klient:innen im Hilfeverlauf wiederholt erklärt.

Wir ermutigen Menschen dazu, in jeweils angemessener Art und Weise (z.B. in einfacher Sprache bei Gruppengesprächen/mit verschiedenen Feedbackbögen) sich zu äußern, ihre Meinung kundzutun. Die Beschwerdebögen (siehe Anlage) sind jederzeit zugänglich.

Den Klient:innen in den ambulanten Leistungsbereichen wird das Verfahren zu Beginn des Hilfeprozesses und dann im Hilfeverlauf halbjährlich erläutert. Dies wird in der Dokumentation vermerkt. Es werden Beschwerdekarten sowie der Beschwerdebogen ausgegeben (siehe Verfahrensanweisung, Anlage Beschwerde-Verfahren). Der Umgang mit Beschwerden und Fehlern, die Abläufe sowie zu nutzende Formulare sind in der Verfahrensanweisung mit den entsprechenden Anlagen dargestellt.

Im internen Infosystem der Großstadt-Mission ist der Ordner Beschwerdemanagement abgelegt und allen Mitarbeiter:innen zugänglich.

Um in Krisensituationen besonnen und zielgerichtet arbeiten zu können, braucht es gute Leitfäden.

Deshalb haben wir klare Verfahren beschrieben, in denen unabhängig von einem Einzelfall festgelegt ist, wie vorgegangen wird, wer beteiligt wird, wie Information und Dokumentation sichergestellt sind.

Verfahren zum Umgang mit dem Vorwurf der sexualisierten Gewalt durch haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter:innen an betreuten Personen

Für den Umgang mit Verdachtsfällen von sexuellen Grenzverletzungen durch Mitarbeiter:innen der GM sind Verfahrensschritte und Dokumentationsweisen festgelegt. Wird eine Mitarbeiter:in der GM der sexualisierten Gewalt gegenüber einer betreuten Person beschuldigt, bzw. liegen hinreichende Verdachtsmomente vor, wird umgehend ein Stab, i.d.R. unter Leitung des Vorstandes gebildet; zumeist wird auch externe Beteiligung in diesem Kreis sichergestellt. Aufgabe dieser Personen ist es, den Schutz aller Beteiligten (Klient:innen, Mitarbeiter:innen, Träger) sicherzustellen, notwendige Unterstützungsangebote zu machen und Transparenz im Verfahren herzustellen. Im Fall von ungerechtfertigten Vorwürfen berät der Stab ebenso die Maßnahmen zur ‚Rehabilitation‘ der Beschuldigten.

Verweis auf Dokument im Infosystem:
Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen/
Verdachtsmomenten hinsichtlich möglicher Straftaten und erheblicher Grenzverletzung gegenüber Klient:innen/bzw. Schädigung des Trägers durch Mitarbeiter:innen der GM.

Verfahrensschritte und Arbeitshilfen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die GM ist der „Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 8a und 72a SGB VIII)“ (Fassung vom 16.10.2023) der Stadt Hamburg beigetreten.

Entsprechend sind in einem Ablaufdiagramm klare Verfahrensschritte für den Umgang mit Verdachtsmomenten von Kindeswohlgefährdung beschrieben. Im Unternehmen gibt es mehrere Personen, die als „Insofern erfahrene Fachkraft“/Kinderschutzfachkraft weitergebildet sind und als beratendes Gegenüber zur Verfügung stehen.

Es wurde ebenfalls spezielles „Rüstzeug“ entwickelt, um in Situationen von akuter Kindeswohlgefährdung eine klare Einschätzung gewinnen zu können und Notwendiges zu dokumentieren.

Alle Dokumente für den Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind im Infosystem unter dem Stichwort KWG abrufbar.



I	Hilfreiche Netzwerkkontakte	28
II	Hilfreiche Materialien (Quellenangaben und Links)	30
III	Wichtige Dokumente im Infosystem	31

Anhang I: Hilfreiche Netzwerkkontakte

Ombudsstelle	
	OHA! Verstärker für Kinder- und Jugendrechte Unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle bei Konflikten mit dem Jugendamt, in Wohngruppen oder in anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Ombudsstelle Hamburg OHA! Verstärker für Kinder- und Jugendrechte (oha-verstaerker.de)
Beratungsstellen	
	Allerleirauh e.V. 040 298 344 83 Allerleirauh – Beratung bei sexueller Gewalt. Prävention. Fortbildung. berät Mädchen, die sexuellen Missbrauch erlebt haben, und Dritte zu allen Aspekten des Themas
	basis-praevent 040 398 426 62 Prävention sexueller Gewalt an Jungen, berät und unterstützt bei der Entwicklung schützender Strukturen Basis Praevent Beratung & Prävention bei sexueller Gewalt gegen Jungen (basis-praevent.de)
	Dolle Deerns e.V. 040 43 44 82 berät sexuell missbrauchte Mädchen und deren weibliche Bezugs- und Vertrauenspersonen Willkommen - Dolle Deerns e.V.
	Dunkelziffer e.V. 040 42 10 700 10 hilft Mädchen und Jungen, die sexuelle Gewalt erfahren haben, und ihren Vertrauenspersonen Startseite: Dunkelziffer e. V. Hamburg Hilfe für missbrauchte Kinder
	Kinderschutzzentrum Hamburg 0404910007 Einrichtungen des Hamburger Kinderschutzbundes, gezielte Hilfen bei Gewalt in Familien Kinderschutzzentrum Hamburg Hilfen für Eltern und Kinder (kinderschutzzentrum-hh.de)
	Wendepunkt e.V. 04121-47573-0 Im Kreis PI und in HH Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und Heranwachsenden (Kinder, Jugendliche, Eltern, Fachkräfte); Beratungsstelle für sexuell auffällige/ übergreifige Minderjährige Auch Beratung für Fachkräfte der EGH möglich. Wendepunkt e.V. – Respektvoll und gewaltfrei in Erziehung, Partnerschaft und Sexualität (wendepunkt-ev.de)

Anhang I: Hilfreiche Netzwerkkontakte

	Zornrot e.V. 040 7217363 Unterstützt alle, die direkt oder indirekt von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Home (zornrot.de)
	Zündfunke e. V. 0408901215 Berät und unterstützt Opfer von sexualisierter Gewalt, deren Bezugspersonen sowie Fachkräfte Home - Zündfunke e.V. Hamburg (zuendfunke-hh.de)
	Weißes Kreuz Informationen und Beratung rund um Sexualität und Beziehungen Sexualisierte Gewalt - Weisses Kreuz (weisses-kreuz.de)
	Hilfeportal Missbrauch Hilfe und Informationen zu sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend e-portal-missbrauch.de/startseite
	Weißer Ring Hilfe für Opfer, Beratung auch online
Fortbildung und Prävention	
	Petze Institut 0431 - Prävention von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt PETZE PETZE – Prävention von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch (petze-institut.de)
	Wendepunkt e.V. 04121-47573-0 Wendepunkt e.V. – Respektvoll und gewaltfrei in Erziehung, Partnerschaft und Sexualität (wendepunkt-ev.de)
	Kein Raum für Missbrauch Hilfeportal, Materialien etc. der Bundesbeauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Startseite - Initiative Kein Raum für Missbrauch (kein-raum-fuer-missbrauch.de)
	Koordinierungsstelle Prävention- Fachstelle der Nordkirche zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Stabsstelle Prävention - Fachstelle der Nordkirche gegen sexualisierte Gewalt - nordkirche.de
	Kinderschutzzentrum Hamburg 0404910007 Einrichtungen des Hamburger Kinderschutzbundes, gezielte Hilfen bei Gewalt in Familien Kinderschutzzentrum Hamburg Hilfen für Eltern und Kinder (kinderschutzzentrum-hh.de)

Für Fachkräfte und Klient:innen	
	Handungsleitlinien; Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und der Schutz vor sexualisierter Gewalt für Menschen mit Behinderungen Handungsleitlinie UNBRK sexuelle Selbstbestimmung (schleswig-holstein.de)
	Wirksamer Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe in einfacher Sprache PDF Download LINK Wirksamer Gewaltschutz in Einrichtungen, Ausführung leichte Sprache (ltsh.de)
	Sexualisierter Gewalt vorbeugen und begegnen Handreichung für Verbände und Werke des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes 21-09-Gnadauer-Handreichung-sexualisierte-Gewalt.pdf
	Unveräußerliche Rechte junger Menschen in den stationären Hilfen zur Erziehung anerkennen und Sichern! Unveräußerliche Rechte Webversion.pdf (igfh.de)
	Projektseite Diakonie Hamburg: Kinder- und Jugendrechte gemeinsam bewegen Diakonie Hamburg Kinder- und Jugendrechte gemeinsam bewegen (diakonie-hamburg.de)
	UN-Konvention über die Rechte des Kindes – kinderfreundliche Version PDF Download LINKs Kinderfreundliche Ver d0007-krk-kinderversion-illustrationen-2014-pdf-data.pdf (unicef.de)
	UN-Konvention über die Rechte des Kindes PDF Download LINK Konvention über die Rechte des Kindes UNICEF
	UN Behindertenrechts Konvention in leichter Sprache PDF Download LINK Die UN-Behindertenrechtskonvention (institut-fuer-menschenrechte.de)
	UN Behindertenrechts Konvention Textversion, Filme zur UNKonvention etc. UN-Behindertenrechtskonvention Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de)

Wichtige Dokumente im Infosystem

Alle Dateien finden sich im Unterordner Schutzkonzept im Infosystem

Zu TEIL I Haltung und Prozess

- Leithaltung und Leitsätze der GM
 - GM_Leitsaetze_Werte_A5.pdf..... 32
 - GM_Leithaltung.pdf..... 33
 - Schutzkonzept-Prozess 21-23.pdf..... 40

ZU TEIL II Begriffsklärung

Zu Teil III Prävention

- Rechte der Kinder und Jugendlichen in stat. Betreuung der GM Jugendhilfe GmbH (Stand 2013 / angepasst 2025) = RECHTE der Kinder.pdf..... 45
- Verfahrensanleitung Risikoanalyse = VA Risikoanalyse.pdf..... 53
- Analysebogen.pdf..... 54
- Konkreteion Schutzrunde = Schutzrunde Fragen.pdf..... 56
- Fehlermanagement = Umgang mit Fehlern in der GM..... 57
- Selbstverpflichtungserklärung und freiwillige Selbstauskunft
 - Präambel Selbstverpflichtung Schutzkonzept.pdf..... 61
 - Selbstverpflichtung Schutzkonzept.pdf 32

Zu Teil IV Intervention

- Beschwerdeverfahren
 - VA zum Umgang mit Beschwerden in der GM.pdf..... 65
 - Beschwerdebogen neu.pdf..... 69
 - Beschwerdebogen leichte Sprache.pdf..... 70
 - Beschwerdebogen visualisiert.pdf..... 72
 - Bearbeitungsbogen Beschwerde.pdf..... 73
 - Auswertungsbogen Beschwerden.pdf..... 74
 - Beschwerdekarten ambulant.pdf 75
- Dokumente zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung (KWG)
Alle Dokumente für den Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind im Infosystem unter dem Stichwort KWG abrufbar
 - KWG Verfahrensschritte.pdf 79
 - KWG Risikoeinschätzung.DOC.docx..... 80
 - KWG VA und Doku Akutsituation.docx..... 88
 - KWG Kontaktliste.pdf..... 92
 - KWG Rahmenvereinbarung.pdf 93
- Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen/Verdachtsmomenten hinsichtlich möglicher Straftaten und erheblicher Grenzverletzung ggü. Klient:innen / bzw. Schädigung des Trägers durch Mitarbeiter:innen der GM = Verfahren Verdachtsmomente MA.pdf.....107

Ergänzende Rahmenkonzepte

- Partizipations-Rahmenkonzept.pdf.....112
- Sexualpädagogisches Rahmenkonzept.pdf.....126
- Medienpädagogisches Rahmenkonzept.pdf.....136

Unsere Leitsätze

wir vertrauen einander und auf Gott

jeden Tag ermutigen wir uns, aus Fehlern zu lernen

ein Ja zur Leithaltung ist für uns wesentlich

gemeinsam prägen wir Kultur

wir arbeiten füreinander und zusammen

die biblische Botschaft motiviert uns, Not zu sehen und zuzupacken

unsere Einladung dabei mitzuarbeiten, gilt für alle

Unsere christlichen Wurzeln machen uns kraftvoll, vielfältig und lebendig

gemeinsam und nicht alleine gestalten wir wertvolle Arbeit

wir vertrauen in die Entwicklung jedes Einzelnen

Konflikte und Spannungsfelder bedeuten für uns Weiterentwicklung

gemeinsam entwickeln wir uns miteinander – und mit den Klient:innen – weiter

mutig und beherzt schließen wir existentielle Lebensthemen in unsere Arbeit ein

unseren Klient:innen bieten wir Zugehörigkeit und Annahme

Herz und Hoffnung sind unsere Begleiter

Wir arbeiten fachlich, gesellschaftsbezogen und professionell

Jetzt online die Broschüre zur Leithaltung lesen



Unsere Werte

Respekt	Glaube	Hoffnung	Lebendig!	Profil
Sinn	Wohll wollen	Freiheit	Miteinander	Klarheit
Güte	Verantwortung	Selbstwirksamkeit	Geliebt!	Nächstenliebe
Gleichwertigkeit	Loyalität	Vertrauen	Offenheit	Augenhöhe
Sensibilität	Diversität	Beherzt!	konfliktfähig	Gemeinschaft

Dialog

Im Verbund der Diakonie

Unsere Leithaltung

Ein Zwischenstand
Frühjahr 2023

Unsere Leitsätze

wir vertrauen einander und auf Gott

jeden Tag ermutigen wir uns, aus Fehlern zu lernen

ein Ja zur Leithaltung ist für uns wesentlich

gemeinsam prägen wir Kultur

wir arbeiten füreinander und zusammen

die biblische Botschaft motiviert uns, Not zu sehen und zuzupacken

unsere Einladung dabei mitzuarbeiten, gilt für alle

Unsere christlichen Wurzeln machen uns kraftvoll, vielfältig und lebendig

gemeinsam und nicht alleine gestalten wir wertvolle Arbeit

wir vertrauen in die Entwicklung jedes Einzelnen

Konflikte und Spannungsfelder bedeuten für uns Weiterentwicklung

gemeinsam entwickeln wir uns miteinander – und mit den Klient:innen – weiter

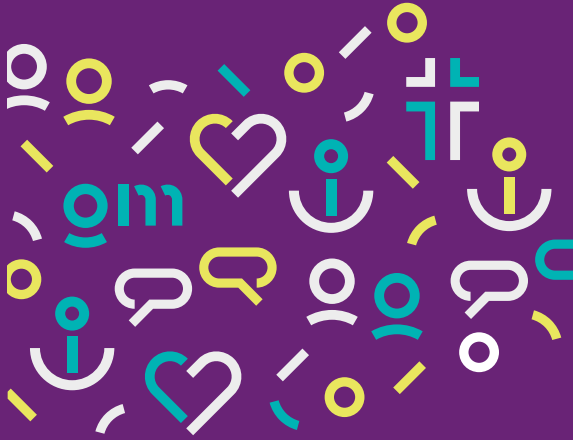
mutig und beherzt schließen wir existentielle Lebensthemen in unsere Arbeit ein

unseren Klient:innen bieten wir Zugehörigkeit und Annahme

Herz und Hoffnung sind unsere Begleiter

Wir arbeiten fachlich, gesellschaftsbezogen und professionell

Im Verbund der Diakonie



Unsere Motivation – unsere Einladung

Seite 4

Unsere Haltung

Evangelisch-diakonisches Profil und Diversität

Seite 12

Wer wir sind und was wir tun

Wie es zur Großstadt-Mission kam

Seite 6

Wie wir arbeiten

Profil und Diversität – Loyalität und Erwartung

Seite 22

Zusammenarbeit und Führungsverständnis

Seite 24



Unsere Motivation – unsere Einladung

Liebe Mitarbeiter:innen, (potenzielle) Klient:innen, Angehörige, Kooperationspartner und Investoren,

als Vorstand freuen wir uns sehr, dass Sie sich für Grundhaltung, Leitgedanken, Selbstverständnis und Profil der Großstadt-Mission interessieren. Die Leithaltung ist im Aufschlag von uns als Vorstand erarbeitet und dann mit dem Leitungskreis und dem Aufsichtsgremium der Großstadt-Mission rückgekoppelt worden.

Wir wollen mit der Leithaltung Orientierung geben und unser Profil zeigen ohne dabei ein dogmatisches Dokument zu verfassen. Vielmehr beziehen wir uns mit dieser Leithaltung auf einen Ausschnitt des Himmels – so wie wir ihn derzeit begreifen und beschreiben können.

Bewusst beschreiben und halten wir im Text auch Spannungsfelder, die wir in unserem Unternehmen und unserer Gemeinschaft vorfinden. Unser Wunsch ist, dass der Text zum Dialog und Austausch anregt, damit wir unsere Unternehmenskultur gemeinsam weiter entwickeln und prägen können.

Allen Leser:innen dieses Dokuments, allen Mitdiskutanten und uns selbst wünschen wir Gewinn und Inspiration beim Umgang mit der Leithaltung. Wir wünschen uns, dass sie im Alltag des Vereins und der Einrichtungen lebendig gelebt wird!

Hamburg, Frühjahr 2023

Ralf Taubenheim und Tanya Tiedemann,
Vorstände der Großstadt-Mission Hamburg Altona e.V.

Wer wir sind und was wir tun

Zum Verbund des Vereins **Großstadt-Mission Hamburg-Altona e.V.** (im Folgenden Großstadt-Mission) gehören neben der **Diakoniestiftung Wilhelm Müskens** auch die zwei Tochtergesellschaften **GM Jugendhilfe GmbH** und **movendi gmbH**.

Gemeinsam leisten wir sozialdiakonische Arbeit an über 30 Standorten in der Stadt Hamburg und im Kreis Pinneberg im südlichen Schleswig-Holstein.

Insgesamt beschäftigen wir rund 250 hauptamtliche Mitarbeiter:innen im Unternehmen.

Die Großstadt-Mission ist ein Träger der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie der Teilhabe in ambulanten, teilstationären und stationären Hilfeformen. Zudem verantworten und gestalten wir unterschiedliche Projekten in den Sozialräumen der Stadt. Als diakonisches Unternehmen in der Metropolregion sind wir offen für die Entwicklung weiterer anschlussfähiger Arbeitsfelder.

Hamburg und Umgebung

Jugendhilfe

Teilhabe

„Zweck des Vereins ist in der Satzung festgeschrieben die Förderung a) der Jugendhilfe, b) des Wohlfahrtswesens, c) der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene, d) mildtätiger Zwecke und e) der Religion. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.“

Aus der Satzung des Großstadt-Mission Hamburg-Altona e.V.

Die Großstadt-Mission ist Mitglied der Diakonischen Werke der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein und im Gnadauer Verband. Wir arbeiten im Verbund der Diakonie und vernetzen uns in zahlreichen Fachverbänden.

Wie es zur Großstadt-Mission kam

Das Selbstverständnis der Großstadt-Mission fußt auf ihrer über 100-jährigen Geschichte und der Wirksamkeit gelingender sozialdiakonischer Arbeit.

Der Verein entstand 1920 in der damals noch selbständigen Stadt Altona. Die Stadt kämpfte damals mit den Folgeerscheinungen der modernen, hochindustrialisierten Großstadt Hamburg. Viele Menschen lebten in vielfach sehr bedrückenden Verhältnissen.

Inspiziert durch den Glauben an Jesus Christus sahen sich einige Frauen und Männer in der Verpflichtung, Menschen in ihren komplexen Gegenwartsnöten durch Wort und Tat zu helfen.

„Die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus und die Tat der Nächstenliebe sind zusammen ein Auftrag, dem sich der Verein seither verpflichtet weiß. [...] Der Verein hat die Aufgabe aus christlicher Überzeugung, den vielerlei Nöten der Menschen zu begegnen.“

Satzung des Großstadt-Mission Hamburg-Altona e.V.

Seither gilt bis heute: Die Großstadt-Mission ist ein diakonisches Unternehmen. Als Verantwortliche der Großstadt-Mission sagen wir:

Menschen werden durch uns professionell und liebevoll begleitet und gefördert, so dass sie für ihr eigenes Leben Hoffnung gewinnen. Dabei vertrauen wir auf das Wirken Gottes. Wir schätzen die Persönlichkeit und die Kompetenzen aller Menschen, die unsere Angebote in Anspruch nehmen, und für die, die bei und mit uns arbeiten. Und wir wissen um die positive Wirkung einer guten Gemeinschaft.

Darüber hinaus ist es unser Anspruch, nicht nur individuelle Hilfeleistung anzubieten, sondern gesamtgesellschaftlich Mitverantwortung zu übernehmen. Das heißt für uns: Wir nehmen mit fachprofessionellem Blick gesellschaftliche, sozial- und gesundheitspolitische Missstände wahr und weisen begründet auf sie hin. Anwaltschaftlich erheben wir die Stimme für Menschen und Gruppen, die nicht angemessen gehört, nicht am Gemeinwesen beteiligt werden, deren Lebensrealität nur ungenügend gesehen wird.

Unsere Haltung

Das Selbstverständnis der Großstadt-Mission fußt auf der Kraft und Lebendigkeit des christlichen Glaubens. So glauben und erleben wir den gegenwärtigen Gott als kreative, schöpferische, befreiende Kraft.¹

Gott gibt jedem Menschen die bedingungslose Zusage

- Du bist Gottes Ebenbild. Du bist – wie Gott – Gestalterin des Lebens.
- Du bist vielfältig begabt.
- Du bist und bleibst in deiner Seele und deinem Sein frei.
- Du hast Zukunft und Hoffnung.

Alle Menschen, so unterschiedlich sie sind, sind von Gott gleich gewollt, gleich geliebt: Gott hat seinen Glanz in jeden Menschen gegeben.

Gott ist vielgestaltig und nahbar: Er zeigt sich uns nicht nur als Schöpfer, sondern in Jesus Christus auch als Gegenüber mit einem einladenden Beziehungsangebot und als belebende Kraft (heiliger Geist).

Grundlage des christlichen Glaubens sind die göttliche Gerechtigkeit, Gnade und Güte. Diese Schätze und Geschenke Gottes gelten uns allen als Angebot, den begrenzten menschlichen Blick auf das Leben zu öffnen und zu weiten.

¹In dieser Leithaltung sprechen wir von Gott in der uns traditionell gewohnten männlichen Form. Zugleich wissen wir und nehmen es ernst: Das 2. Gebot fordert uns dringend dazu auf, uns kein festes Bild zu machen „weder von dem, das oben im Himmel, noch von dem, das unten auf Erden, noch von dem, das im Wasser unter der Erde ist“ (2. Buch Mose 20, 4). Wir wissen um die Diversität der Namen und Eigenschaften, auch der Geschichtszuschreibungen Gottes in der Bibel. Wir glauben, dass Gott Gegenüber und Beziehung ist.

13

Gott hat uns Menschen in die Welt und ins Leben gestellt.

- damit wir unser Leben in Freiheit erleben,
- damit wir aus der göttlich geschenkten inneren Freiheit heraus Verantwortung übernehmen fürs Leben – für unser eigenes und das unserer Mitwelt.

Jesus lebt uns vor, dass es nicht Gottes Art ist, Leid, Abhängigkeit, Würde-, Sinnverlust, Grenzen oder Brüche im Leben zu umgehen und klein zu reden. Jede menschliche Erfahrung zählt bei Christus zur Vollständigkeit und Gültigkeit des Lebens.

- So stellen wir uns als Großstadt-Mission auch dem Leid und halten es (mit) aus.
- Wir wissen: Es gibt eine Kraft, die heilen kann, die uns hält, wenn wir uns nicht halten.
- Wir können uns an Gottes Zusage festhalten und an seiner Hoffnung, die sagt: Es muss nicht so bleiben, wie es ist.



Als Großstadt-Mission ist uns zugesprochen, Botinnen und Träger:innen dieser Hoffnung zu sein, an die wir glauben.

Mit unserer Motivation, unseren (fachlichen) Fähigkeiten, mit Kräften und Mitteln und in unseren Grenzen setzen wir uns dafür ein, dass Menschen diese Hoffnung lebendig und heilsam erfahren.

Mission heißt für uns: bereithalten und anbieten, was dem Leben dient, was Leib, Geist und Seele hilft, sich zu entfalten. Für dieses Angebot wollen wir klar erkennbar stehen, doch niemanden damit überwältigen oder dadurch abhängig machen.

Wir stehen bereit für die Menschen, die darüber etwas wissen und daran anknüpfen wollen – auf ihre Weise. Die Wirkung liegt nicht in unseren Händen, sondern im Wirken von Gottes Geist.

14

15



Die biblische Erzählung vom barmherzigen Samaritaner bringt unser Selbstverständnis vorbildhaft auf den Punkt

(Neues Testament, Evangelium nach Lukas, Kapitel 10)

Die Kernaussagen des Gleichnisses sind:

Der in Not geratene und bedürftige, der nach Teilhabe am ganzen Leben sehnsüchtige Mensch ist immer die Hauptperson. Seine Autonomie und Ermächtigung stehen im Zentrum. Seine Perspektive ist die Perspektive Gottes.

Wer das begreift, wer dafür Raum schafft und tätige Nächstenliebe übt, ist Mitarbeiter:in Gottes, unabhängig von der jeweils eigenen religiösen, weltanschaulichen, nationalen oder kulturellen Prägung.

Bekräftigt wird das auch durch folgenden Punkt: Jesus illustriert in dem Gleichnis das wichtigste Gebot: Liebe Gott und deinen Nächsten wie dich selbst. Ganz bewusst stellt er hier einen Menschen als Vorbild in den Mittelpunkt, der von der Glaubensgemeinschaft der Iuden nicht als zugehörig akzeptiert war. Jesus erteilt damit „Abgrenzung als Identitätsmerkmal“ eine Absage.

Vincent van Gogh, Der barmherzige Samariter, 1890, 73 x 60 cm, Öl auf Leinwand

17

Evangelisch-diakonisches Profil und Diversität

Die Großstadt-Mission geht vom christlichen Verständnis aus, dass alle Menschen ein Ebenbild Gottes sind. **Also sind uns alle Menschen in ihrer Vielfalt willkommen.**

Menschen in der Großstadt-Mission (Klient:innen, An- und Zugehörige, Mitarbeiter:innen) stehen dem christlichen Glauben sowohl nah als auch fern.

Mit dieser Leithaltung stellen wir bewusst keine Einlassbedingung. Denn unsere Identität speist sich nicht aus Abgrenzung. Als sozialdiakonisches Unternehmen mit christlicher Grundlegung sprechen wir gegenüber allen, die mit uns leben und arbeiten wollen, die offene Einladung und das Angebot zum Dialog aus. Denn wir wissen: Alle Beteiligten in der Großstadt-Mission bieten einen unverzichtbaren Beitrag zum Ganzen. Folglich stützen wir niemandem etwas über, das er:sie für sich selbst nicht will.

Alle Mitarbeitenden wirken mit an dem Ziel, unser Leitbild der Gottebenbildlichkeit und Gleichwertigkeit aller Menschen lebendig werden zu lassen.

Als Arbeitgeber:innen geben wir Freiheit und Raum dafür, dass Mitarbeiter:innen dieses Ziel auf religiöse wie auf nichtreligiöse Weise verstehen und verfolgen können.



18

19

Wie wir arbeiten

Grundlagen unseres Selbstverständnisses sind die **Gottebenbildlichkeit und Gleichwertigkeit aller Menschen**. Diese Grundhaltung prägt auch unseren Kontakt mit Menschen im Rahmen unserer Arbeit. Dies bedeutet konkret:

- Wir tragen Sorge dafür, dass die Beziehung und das Arbeitsverhältnis zwischen Klient:innen und Mitarbeiter:innen frei von Machtgefälle gestaltet werden.
- In unserer Arbeit differenzieren und balancieren wir den Assistenz- und den Fürsorgedanken so, dass keine falsche Wertigkeit zwischen Klient:innen und Mitarbeiter:innen entsteht.
- Klient:innen beschränken wir nicht auf die Rolle von Zuwendungsempfänger:innen. Denn sie tragen – wie alle im Unternehmen – als vollständige und wertvolle Menschen wesentlich zum Leben, Gehalt und Gelingen des Ganzen bei.
- Die Strukturen unserer Organisation gestalten und entwickeln wir mit Verantwortung und Sensibilität. Eine wichtige Aufgabe der Struktur unserer Organisation ist es, allen Beteiligten Schutz zu bieten, zum Beispiel vor Machtmissbrauch in Hierarchie und Helferbeziehung.

Gemäß unserem christlich geprägten Selbstverständnis beziehen wir **Freiheit und Verantwortung** aufeinander. Wir ermutigen alle, die in der Großstadt-Mission arbeiten, aus der geschenkten Freiheit heraus Verantwortung zu übernehmen:

- für das eigene und das gemeinschaftliche Leben,
- für das eigene und das gemeinschaftliche Handeln – fachlich versiert, professionell, kollegial, mit Vorgesetzten abgestimmt.

21

In zwischenmenschlichen Begegnungen im Rahmen unserer fachprofessionellen diakonischen Arbeit wollen wir **Gottes Gerechtigkeit Raum geben**. Konkret heißt das für uns:

- Wir haben Respekt vor der unantastbaren Würde jedes Menschen.
- Wir verstehen Menschen als Menschen, nicht als Fall.
- Wir unterstützen die jeweils eigene Entwicklung – weg vom Rand, hin zur Mitte des Lebens.
- Wir fördern Selbstwirksamkeit.
- Wir erkennen Ressourcen und helfen Menschen, Zugang zu ihnen zu finden.
- Wir helfen, Leben zu entfalten.

Profil und Diversität – Loyalität und Erwartung

Wir heißen Mitarbeiter:innen willkommen, die ohne persönlichen Bezug zum christlichen Glauben interessiert sind an den religiösen Quellen der Großstadt-Mission als Arbeitgeber. Die auf dieser Grundlage bereit sind zu wechselseitiger Loyalität zwischen sich und der Großstadt-Mission.

UND

Wir heißen Mitarbeiter:innen im Unternehmen willkommen, die in ihrem eigenen persönlichen Leben mit den Grundhaltungen des christlichen Glaubens übereinstimmen.

22

In jedem Fall ist uns wichtig,

- dass sich alle Mitarbeiter:innen mit ihrer beruflichen Professionalität am Arbeitsplatz einbringen und zur Großstadt-Mission zugehörig werden wollen.
- dass alle Mitarbeiter:innen die zentralen Haltungen des Unternehmens teilen und ihre Relevanz bejahen, unabhängig von ihrer eigenen religiösen oder weltanschaulichen Zuordnung.
- dass sich alle Mitarbeiter:innen am Dialog- und Gestaltungswillen der Großstadt-Mission beteiligen und in ihrer Arbeit beides selbständig vertreten.

Auch mit Blick auf das jeweilige Aufgabenprofil und auf unsere Klient:innen ermutigen wir Fachkräfte mit verschiedenen religiösen, weltanschaulichen, kulturellen oder sonstigen Hintergründen, sich in der Großstadt-Mission zu bewerben.

Allen Mitarbeiter:innen bieten wir Information und Gesprächsformate, Erfahrungs- und Dialogräume zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit den Grundlagen unseres Selbstverständnisses.

23

Zusammenarbeit und Führungsverständnis

Unser Führungshandeln dient der bestmöglichen Unterstützung der von uns begleiteten Menschen. Auf Basis der hier beschriebenen Haltung und Werte gestalten Führungskräfte Rahmenbedingungen, die eine sinn-erfüllte und gelingende Arbeit ermöglichen.

Dazu wünschen und fördern wir Freude an der verantwortungsvollen, vielseitig anspruchsvollen Tätigkeit und Erfüllung durch die Arbeit an unseren besonderen Arbeitsplätzen. Unsere Teams sind motiviert und fachlich breit aufgestellt. Sie profitieren von der Zusammenarbeit innerhalb des Unternehmens und des sozialräumlichen Netzwerks.

Wir legen Wert auf eine qualifizierte Einarbeitung und ermöglichen Mitarbeiter:innen Weiterentwicklung. Wir trauen unseren Mitarbeiter:innen etwas zu und wollen sie in ihren persönlichen Stärken und Potenzialen fördern. Wir erwarten, dass Mitarbeiter:innen bereit sind zu wachsen und sich für ihre persönliche und fachliche Weiterentwicklung einsetzen.

Gleichmaßen richten wir die Großstadt-Mission zukunftsorientiert aus. Das heißt für uns, gesellschaftliche Entwicklungen aus einem strategischen Blickwinkel aktiv wahrzunehmen.

So wollen wir handeln

Wir wollen in der Lage sein, flexibel zu reagieren. Dazu gestalten wir Strukturen, die agiles Handeln und schnelle Entscheidungen ermöglichen.

Wir fördern die Kommunikations- und Führungskultur des Unternehmens: Dazu investieren wir in einen wechselseitig offenen und respektvollen Austausch zwischen Mitarbeiter:innen aller Ebenen des Unternehmens.

Rollenklarheit und ein transparentes Führungsverständnis sind uns ebenso wichtig wie die Bereitschaft und Freude, Verantwortung für den eigenen Aufgabenbereich zu übernehmen und Entscheidungen umzusetzen.

Gelingendes in unserer Arbeit erkennen wir an. Misslungenes bearbeiten wir in einem gegenseitig vertrauensvollen, grundsätzlich wohlwollenden und lösungsorientierten Rahmen.

Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst: Darum setzen wir uns kontinuierlich mit unseren Werten und unserem Handeln auseinander. Selbstreflexion und persönliche Weiterentwicklung sind entscheidende Themen für jede Fachkraft, die Menschen führt und begleitet. Deshalb hat sich jede Führungskraft diesem Prinzip verpflichtet. Ebenso erwarten wir von Mitarbeiter:innen die Bereitschaft zur Selbstreflexion – unter anderem im Rahmen von Supervision und kollegialer Beratung.

So wollen wir miteinander umgehen

Führungshandeln bewegt sich im Miteinander von Führungskraft und Mitarbeiter:innen. Fürsorge einerseits und klare Erwartungshaltungen andererseits sind im jeweiligen Alltag gut miteinander auszubalancieren. Wir gestalten die Zusammenarbeit auf der Basis von wechselseitigem Vertrauen.

Deshalb ist uns wichtig, mit Fehlern und Konflikten offen umzugehen und an ihnen zu wachsen: Wir sind konfliktbereit und konfliktfähig im gemeinsamen Bemühen um Klärung, Lösung und den Ausgleich von Interessen.

24

25

Die Loyalität der Großstadt-Mission als Arbeitgeberin kommt dann an eine Grenze, wenn Mitarbeiter:innen Grundrechte und Pflichten unserer freiheitlichen Gesellschaft, Grundhaltungen der Diakonie und der Großstadt-Mission in ihrem Kern infrage stellen.

So sehen wir es

Wir wissen um die menschlichen und professionellen Grenzen unseres Handelns und unserer Möglichkeiten. Daher anerkennen und akzeptieren wir ebenso, dass die hier beschriebene Leithaltung Ideale beschreibt. Wir lassen uns dadurch täglich neu herausfordern, diese innerhalb der diakonischen Dienstgemeinschaft der Großstadt-Mission gemeinsam auszugestalten.

Großstadt-Mission
Hamburg-Altona e.V.
GM Jugendhilfe GmbH
movendi gmbh
Tel.: 040-897158-0
Fax: 040-897158-50
info@grosstadt-mission.de
www.grosstadt-mission.de
Spendenkonto:
Evangelische Bank Kiel
DE50 5206 0410 0106 4061 65

26

Die GM auf dem Weg zum lebendigen Schutzkonzept -

Prozessbeschreibung

Am Beginn des Prozesses zur Entwicklung/Überarbeitung eines gemeinsamen (Gewalt-) Schutzkonzeptes für alle Arbeitsfelder der GM haben uns folgende Fragen intensiv beschäftigt:

- Wie entwickeln wir unser bestehendes Schutzkonzept (von 2013) innerhalb der GM gemeinsam weiter?
- Wie gelingt es, dass die Inhalte gelebt werden und nicht nur formal die Erfordernisse erfüllen?
- Wie gestalten wir Orte für spezifischen kollegialen Austausch, kommen zu mehr Handlungssicherheit, Transparenz und verbindlichen Verfahrensregelungen?
- Wie gelingt es eine offene Feedbackkultur im Kolleg: innenkreis miteinander zu entwickeln?
- Wie erreichen wir eine gemeinsame Haltung und zugleich, dass die Spezifika der unterschiedlichen Arbeitsbereiche berücksichtigt werden?

Bewusst haben wir in der Folge bei der Konzeption des Prozesses...

... alle Mitarbeiter: innen in das Ziel, ein gelebtes Schutzkonzept zu entwickeln einbezogen und individuelle sowie gemeinsame Reflexionsprozesse initiiert.

... bei der Entwicklung des Schutzkonzeptes auf die Expertise und Gestaltungskraft der Kolleg: innen in den Teams gesetzt, um aus der Praxis heraus eine hohe Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit zu erreichen.

Neben dem vorrangigen Ziel, die Lebens- und Arbeitsbedingungen für alle Beteiligten sicher zu gestalten, verfolgen wir das Ziel, die Qualität in den Bereichen Mitbestimmung/Mitgestaltung der Mitarbeiter: innen zu verbessern und auszuweiten. Deshalb haben wir den Prozess zur Überarbeitung wie folgt strukturiert:

Prozess Schutzkonzept



Die **Steuerung des Projektes** erfolgte durch eine **Lenkungsgruppe**, die zu dieser Zeit durch zwei Bereichsleitungen (aus den Bereichen Eingliederungshilfe und Jugendhilfe) und der pädagogischen Vorständin besetzt war.

Im Projektverlauf wurde **eine Projektgruppe** gebildet, in die jedes Team eine/n Vertreter: in entsendet hat. Die Projektgruppe leistete die inhaltliche Arbeit und stellte den gegenseitigen Informationstransfer mit den Teams sicher.

Die Projektbeauftragten haben zudem den Auftrag mitgenommen, in ihrem Arbeitskontext auch Formate anzuregen, in denen junge Menschen und Menschen mit Behinderung über den Prozess informiert werden und einzelne Fragen ebenfalls reflektieren und diskutieren.

Zeitlicher Ablauf der Prozessschritte:



Schutzkonzept Prozess

und abgestimmt hatte, verfolgte der erste Prozessschritt das Ziel, alle Mitarbeiter:innen für die individuelle Reflexion und die Themen des Schutzkonzeptes zu gewinnen.

Alle Mitarbeiter:innen wurde persönlich angeschrieben und erhielten ein eigenes **Notizbuch zum Schutzkonzept**, mit der Bitte, sich mit folgenden Impulsfragen auseinanderzusetzen;

- Was ist ein Schutzkonzept? Was muss darin enthalten sein?
- Was verstehe ich unter Gewalt? Wo gibt es in meinem Handeln Gewalt?
- Welche Rolle habe ich gegenüber den Klient:innen? Was prägt mich in meiner Rolle und Sichtweise auf den Klient:innen? Welche Auswirkungen hat das auf mein Handeln, meine Sprache?

In einem zweiten Schritt wurden diese Impulsfragen in den Teams diskutiert. Die Ergebnisse haben die Teams schriftlich zusammengefasst.

Nachdem in der Lenkungsgruppe die Ergebnisse aus der gesamten GM gesichtet waren, wurde anschließend im Rahmen der Projektgruppe inhaltlich zu folgenden Schwerpunkten gearbeitet:

- AG Verhaltenskodexes für Mitarbeiter: innen,
- AG Rahmenbedingungen und Schutzfaktoren, Partizipation von Klient:innen
- AG Definition Grenzverletzungen und Gewalt
- AG Verbindliche Reflexionsräume etablieren
- AG sexualpädagogisches Konzept

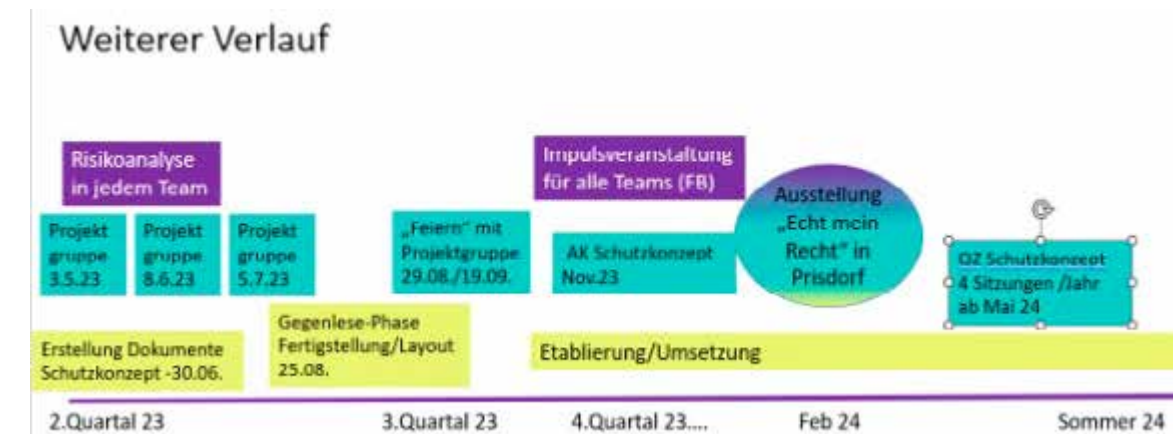
Die Arbeitsgruppen verarbeiteten ihre Ergebnisse in Texte für das vorliegende Schutzkonzept.

Parallel zu diesem Prozess wurde in jedem Team eine Risikoanalyse durchgeführt. Hierbei haben wir wieder zunächst jede/n Mitarbeiter: in gebeten, sich mit einem Fragebogen zur Risikoanalyse, bezogen auf das eigene Arbeitsfeld, auseinanderzusetzen. Anschließend wurden diese Fragen in den Teams diskutiert und konkrete Maßnahmen für jedes Arbeitsfeld abgeleitet.

Die Risikoanalysen zeigten die Spannungsfelder auf, die zwischen den Risiken für Machtmissbrauch und Grenzüberschreitung einerseits und der Notwendigkeit im Arbeitsfeld Zusammenleben, Nahbarkeit und verbindlicher Beziehungen zu gestalten andererseits bestehen. Um übergreifende Risiken zu erkennen, wurden zusammengefasste Ergebnisse an die Lenkungsgruppe gegeben und wurden hier in Bezug auf strukturelle und kulturelle Risiken im Unternehmen überprüft.

Schutzkonzept Prozess

Es wurde intensiv am Verhaltenskodex sowie der entsprechenden Selbstverpflichtungserklärung gearbeitet, auch hierbei stand die Einbeziehung der Klient:innen im Fokus.



Zum anderen folgte die 1. Phase der Etablierung und Umsetzung. Diese wurde initiiert/flankiert durch Sitzungen des Arbeitskreises Schutzkonzept und einer Impulsveranstaltung mit externen Referent:innen.

Um die Klient:innen und ihre Rechte noch stärker in den Mittelpunkt zu rücken, wurde 2024 eine speziell in einfacher Sprache konzipierte Ausstellung zum Thema 'Meine Rechte' veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Institut für Gewaltprävention „PETZE“.

4x im Jahr tagte der Qualitätszirkel „Schutzkonzept“. In diesem Zirkel reflektierten die Schutzkonzeptbeauftragten der Teams den Stand der Umsetzung, entwickelten Ideen weiter und tauschten sich aus, welche weiteren Maßnahmen notwendig sind.

Weitere Konzepte wurden in diversen Arbeitsgruppen zum Abschluss gebracht, das Partizipationskonzept, das sexualpädagogische, das medienpädagogische Konzept.

Im **September 2024** begann der Qualitätszirkel zum Fehlermanagement seine Tätigkeit. Hier setzten sich die Teilnehmer:innen aktiv mit dem Thema „Fehler“ und wie entwickeln wir eine Fehlerkultur auseinander. Eine Verfahrensanweisung und ein entsprechender Ablauf bezüglich der Bearbeitung von Fehlern ist entstanden. Über die Arbeit dieses Zirkels wurde aktiv berichtet in den „Meet & Talk“- Veranstaltungen des Trägers.

Parallel dazu wurden auch das Beschwerdeverfahren überarbeitet, sowie die Risikoanalyse angepasst.

Schutzkonzept Prozess

Das Verfahren zur Prüfung/ zum Vorgehen im Falle einer Kindeswohlgefährdung wurde bearbeitet, dargestellt und im Ordner KWG in unserem Infosystem hinterlegt.

Die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Selbstverpflichtungserklärung konnte Mitte 2025 ihre Tätigkeit beenden. Die vorliegende Selbstverpflichtungserklärung ist ab September 2025 Bestandteil der Arbeitsverträge.

Unser Schutzkonzept lebt und wird sich weiter ständig weiterentwickeln - diese Prozesse vor Ort und im Unternehmen werden weiterhin im Qualitätszirkel Schutzkonzept, in dem alle Teams vertreten sind, reflektiert und gesteuert.

Rechte der Kinder und Jugendlichen



Rechte der Kinder und Jugendlichen in stationärer Betreuung der GM Jugendhilfe GmbH

- Du hast ein Recht darauf, bedingungslos angenommen zu werden und respektvoll behandelt zu werden! Du kannst verlangen, dass Du von niemandem benachteiligt wirst wegen Deiner Herkunft, wegen Deiner Hautfarbe, wegen Deiner Religion oder wegen Deiner Ansichten und Meinungen.
- Du hast ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Niemand darf Dich schlagen, quälen, beleidigen oder missbrauchen. Du hast ein Recht auf Schutz vor Gewalt, Drogen, Missbrauch, Entführung und Ausnutzung jeder Art.
- Mädchen und Jugend sind gleichberechtigt. Gleichzeitig können Jungen und Mädchen erwarten, dass ihre unterschiedlichen Lebensumstände Berücksichtigung finden.
- Wenn Du eine Behinderung hast, kannst Du ganz besondere Förderung und Unterstützung erwarten.
- Du hast ein Recht auf freie Meinungsäußerung.
- Du kannst Deine Meinung schriftlich und mündlich frei äußern, wenn Du keinen Menschen damit schädigst, der die gleichen Rechte hat wie Du. Du kannst verlangen, über Deine Rechte informiert zu werden.
- Du hast ein Recht auf Mitbestimmung. Das gilt ganz besonders für die Planung Deines Aufenthaltes in einer Einrichtung der Großstadt-Mission und alles, was damit zusammenhängt. Deshalb hast Du vor allem das Recht auf Beteiligung

Rechte der Kinder und Jugendlichen

an Erziehungskonferenzen und Hilfeplangesprächen und kannst Dich auch unmittelbar an Deine Eltern, Deine fallzuständige Fachkraft im Jugendamt oder Deinen Vormund/ Deine Vormündin wenden.

- Du hast ein Recht auf Selbstbestimmung. Du sollst in den regelmäßigen Gesprächen mit Deinem Bezugsbetreuer/ Deiner Bezugsbetreuerin klären, ob gemeinsam vereinbarte Ziele erreicht werden.
- Du hast ein Recht auf persönliche Kleidung. Du sollst Freude daran haben, Dich so anzuziehen, wie es Dir gefällt. Niemand darf Dir Deine Kleidung wegnehmen oder Dich zwingen, ganz bestimmte Sachen anzuziehen. Du bestimmst selbst, welche Kleidung Du tragen willst.
- Die Betreuer:innen müssen aber darauf achten, dass Du passend zum Wetter angezogen bist und dass Du nicht wegen falscher Kleidung krank wirst. Kleidung, die geeignet ist, Gewalt oder Drogenkonsum zu verherrlichen, ist verboten.
- Du hast ein Recht auf eine geschützte private Umgebung. Das heißt, dass hauptsächlich Du selbst für Dein Zimmer zuständig bist. Wenn Du Dein Zimmer mit einem anderen Kind teilst, dann nimmst Du natürlich auf Deine Mitbewohnerin oder Deinen Mitbewohner Rücksicht.
- Die Betreuer:innen sind verpflichtet, regelmäßig zu kontrollieren, ob das Zimmer in Ordnung ist. Die Betreuer:innen müssen aber vor einer Zimmerkontrolle zuerst anklopfen. Wenn der Verdacht besteht, dass Du in Gefahr bist, müssen die Betreuer:innen auf jeden Fall bei Dir nachsehen, ob alles o.k. ist. Wenn es bei Dir eine Zimmerdurchsuchung geben muss, solltest Du dabei sein.
- Auf die Toilette gehst Du allein. Beim Baden und Duschen soll niemand dabei sein. In Deinem Bett schläft außer Dir kein anderer Mensch.

Rechte der Kinder und Jugendlichen

- Du hast das Recht, in der Gruppe Deine ganz privaten Sachen so einzuschließen, dass niemand außer Dir selbst an Deine Sachen herankommen kann.
- Du hast ein Recht auf Datenschutz und Selbstbestimmung über Informationen, die Dich betreffen. Ohne Einverständnis dürfen Deine Daten nicht an andere Menschen weitergegeben werden.
- Nur wenn Du in sehr gefährliche Situationen kommst, dürfen die Betreuer:innen ausnahmsweise darüber mit anderen Leuten sprechen.
- Bei schweren Straftaten (Verbrechen) und unerlaubtem Fernbleiben müssen die Betreuer:innen die Polizei informieren.
- Du hast ein Recht auf das Briefgeheimnis. Du kannst allen Menschen Briefe schreiben, denen Du schreiben willst.
- Persönliche Post für Dich muss bei Dir abgegeben werden. Deine Post darf nur dann kontrolliert werden, wenn für Dich Lebensgefahr besteht.
- Du hast ein Recht auf Telefonieren. Niemand darf Deine Telefonate überwachen. Die Telefonkosten musst Du von Deinem Taschengeld bezahlen.
- Dein Tagebuch ist geheim. Nur wenn Du in ganz große Gefahr kommst, darf eine Mitarbeiter:in der Großstadt-Mission lesen, was darin steht.
- Du hast ein Recht darauf, Deine Sexualität selber zu bestimmen. Erwachsene und Jugendliche dürfen keinen Sex mit Kindern haben, dies ist strafbare sexuelle Gewalt.
- Zu Sex darf Dich niemand zwingen oder Dich scheinheilig dazu überreden. Trau Dich zu reden, wenn Dir irgendwer sexuell zu nahekommt. Du darfst auch niemanden zu sexuellen Handlungen zwingen.

Rechte der Kinder und Jugendlichen

- Du hast das Recht, über Deinen Körper selbst zu bestimmen. Niemand hat das Recht, Dich gegen Deinen Willen zu berühren, zu küssen oder sich vor Dir unsittlich zu zeigen – auch nicht Verwandte, Lehrer:innen, Betreuer:innen oder Bekannte. Wer Dich anfassen darf und wer nicht, bestimmst allein Du. Zeigt Dir jemand pornografische Bilder, Zeitschriften oder Filme, kannst Du ihm das verbieten und sagen, dass Du das nicht möchtest. Du sagst ganz klar NEIN! Denn niemand darf Dich dazu zwingen oder verleiten. Du kannst Dich auch jederzeit an Deine Betreuer:innen wenden.
- Wenn Erwachsene oder Jugendliche von Dir verlangen, z.B. dass Du sie küsst oder streichelst, und Du willst es nicht, musst Du das nicht tun. Sprich darüber mit Erwachsenen denen Du vertraust.
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Ein gutes Geheimnis zum Beispiel ist, was Du jemandem zum Geburtstag schenkst.
- Wenn Dir ein Geheimnis aber Sorgen macht, wenn Du davon traurig wirst oder sogar deshalb Angst bekommst, darfst Du dieses Geheimnis weitererzählen. Das ist kein Petzen.
- Wenn Dir ein Erwachsener oder Jugendlicher droht: „Wenn Du das weitererzählst, dann ...“, sollst Du erst recht weitersagen, was passiert ist. Denn niemand hat das Recht, Dir Angst zu machen, weder mit Worten noch mit Schlägen oder Gemeinheiten.
- Wenn jemand versucht, Deine sexuellen Grenzen zu überschreiten, dann darfst Du Dich wehren. Du kannst beißen, schlagen, treten, spucken, schreien und wegrennen!
- Du bist nie schuldig, wenn Du sexuelle Gewalt erlebst.
- Sprich darüber mit einem Freund oder einer Freundin, mit Betreuer:innen, mit den

Rechte der Kinder und Jugendlichen

- Manchmal kann es sein, dass Erwachsene Dir nicht glauben oder komisch reagieren. Wenn das der Fall ist, gib nicht auf und suche weiter nach einer Vertrauensperson, die Dir glaubt und Dir hilft.
- Du hast ein Recht auf medizinische Behandlung. Es ist wichtig, dass Du gesund und munter bist. Wenn die Vermutung besteht, dass Du krank bist oder krank werden könntest, wird eine Untersuchung notwendig. Eine körperliche Untersuchung darf nur von einem Arzt vorgenommen werden.
- Mit 18 Jahren hast Du das Recht auf freie Arztwahl, aber auch schon in jüngeren Jahren sollst Du bei der Wahl des Arztes oder der Ärztin mitbestimmen.
- Wenn Dich etwas seelisch bedrückt, dann ist das genauso wichtig wie eine körperliche Erkrankung.
- Bei ernsten Erkrankungen Deines Körpers oder Deiner Gefühle oder Seele müssen Deine Eltern oder Dein Vormund/ Deine Vormündin mit der Behandlung einverstanden sein.
- Wenn Du Medikamente brauchst, kümmern sich die Betreuer:innen gemeinsam mit Dir darum, dass Du die Medikamente auch bekommst.
- Als Jugendlicher oder junger Volljähriger solltest Du Dich über Verhütungsmittel schlau machen. Es ist gut, wenn Du danach fragst.
- Als Mädchen hast Du das Recht auf eine regelmäßige Untersuchung bei einem Frauenarzt bzw. einer Frauenärztin. Wenn Du Deine Periode bekommst oder Verhütungsmittel benötigst oder bereits Verhütungsmittel nimmst, ist es wichtig, Dich regelmäßig untersuchen zu lassen. Die Ärztin bzw. der Arzt wird feststellen, welche Form der Verhütung für Dich gut ist.

Rechte der Kinder und Jugendlichen

- Wenn Du möchtest, kannst Du eine:n Betreuer:in Deines Vertrauens mit zum Arztbesuch nehmen.
- Du hast das Recht auf Bewegungsfreiheit. Du darfst grundsätzlich nicht eingesperrt werden. Niemand darf Dich festhalten. In Deiner Bewegungsfreiheit darfst Du nur dann gehindert werden, wenn für Dich oder für andere Menschen oder für wichtige Sachen eine große Gefahr besteht und das darf nur für kurze Zeit sein.
- Du hast ein Recht auf Ausgang. Du musst den Ausgang aber mit den Betreuer:innen abstimmen. Wenn es Streit über den Ausgang gibt, kannst Du verlangen, dass darüber in der Gruppe gesprochen wird.
- Du darfst nicht aus der Einrichtung weglaufen. Solltest Du es einmal nicht mehr in der Wohngruppe / dem Wohnprojekt aushalten, dann rede mit Deinem/ Deiner Betreuer:in darüber.
- Du hast ein Recht auf Außenkontakte und Besuch von Verwandten und Bekannten, Freundinnen und Freunden.
- Kontaktsperren sind grundsätzlich unzulässig. Zu Personen, von denen Dir z.B. nachweislich Gefahren drohen, darfst Du keinen Kontakt haben.
- Die Großstadt-Mission kann nach Vorwarnung bestimmten Leuten, die das Leben in der Einrichtung stören, ein Hausverbot erteilen.
- Du hast ein Recht auf Bildung. Dieses Recht ist so stark, dass Du sogar verpflichtet bist, die Schule zu besuchen und die Hausaufgaben zu machen.
- Du darfst die Schule nicht schwänzen und kannst schlimmstenfalls sogar von der Polizei gezwungen werden, in die Schule zu gehen.
- Das Recht auf Bildung ist so wichtig, weil ganz viel in Deiner Zukunft davon

Rechte der Kinder und Jugendlichen

- abhängt, dass Du in der Schule gut gelernt hast. Deshalb sage möglichst frühzeitig Bescheid, wenn es in der Schule Probleme gibt. Wir werden Dir helfen.
- Zum Recht auf Bildung gehört auch Dein Recht auf Förderung während Deiner Berufsausbildung und bei Unterstützungsbedarf in der Berufstätigkeit.
 - Du hast das Recht auf Eigentum. Du darfst Geld, Kleidung und Gegenstände des persönlichen Bedarfs besitzen. Nicht erlaubt ist der Besitz von Waffen und Drogen.
 - Wenn Du bei Deinem Auszug bestimmte Gegenstände, die Dein Eigentum sind, in der Einrichtung zurückgelassen hast, werden wir Deine Sachen aufbewahren und Dich oder Deine Eltern bzw. Deinen Vormund/ Deine Vormündin schriftlich bitten, Deine Sachen abzuholen.
 - Du hast das Recht auf ein monatliches Taschengeld. Das Taschengeld steht Dir voll und ganz zu und darf grundsätzlich nicht gekürzt werden. Du entscheidest selbst darüber, was Du von Deinem Taschengeld kaufen möchtest.
 - Wenn Du einen Schaden verursacht hast, sollst Du vorübergehend einen Teil Deines Taschengeldes dafür verwenden, dass der Schaden beglichen wird. Es muss aber immer so viel Taschengeld übrigbleiben, dass Du Dir das Nötigste kaufen kannst. In Deiner Akte muss außerdem nachlesbar sein, warum und wie lange Dein Taschengeld nicht ganz ausgezahlt wurde.
 - Du hast ein Recht darauf, dass alle Schriftstücke (z.B. Akten), die Dich betreffen, besonders sorgfältig aufbewahrt werden und dass sie niemand unerlaubt und ohne Dein Wissen zu sehen bekommt.
 - Du hast ein Recht auf Dokumentation und ein Einsichtsrecht. Das bedeutet, dass alle wichtigen Sachen, die Dich betreffen, aufgeschrieben werden müssen. Du kannst verlangen, dass Dir das, was die Mitarbeiter:innen der

Rechte der Kinder und Jugendlichen

Großstadt-Mission über Dich aufschreiben, Dir gezeigt wird (Akteneinsicht).

- Wenn Du in Dokumente Einsicht nimmst, dürfen die Betreuer:innen Dir bestimmte Sachen nicht zeigen, wenn dadurch Informationen über andere Leute verraten werden. Diese Leute haben nämlich genauso wie Du, ein Recht auf Schutz ihrer Privatsphäre.
- Du hast auch ein Recht auf Schutz vor Dir selbst. Das hört sich komisch an. Du wirst aber verstehen, dass wir zum Beispiel ein kleines Kind nicht einfach auf die Straße laufen lassen, wenn es in die Gefahr kommt, überfahren zu werden.
- An dem Beispiel erkennst Du, dass Kinder immer dann vor sich selbst geschützt werden müssen, wenn sie noch nicht fähig sind, eine Gefahr selbst richtig zu beurteilen.
- Auch ältere Kinder und Jugendliche müssen manchmal vor sich selbst geschützt werden. Zum Beispiel, wenn Sie sich gesundheitlich in Gefahr bringen oder sich selbst etwas antun wollen. Das ist immer eine sehr ernste Angelegenheit. Deshalb bitten wir Dich, auf jeden Fall mit Deinem Betreuer/ Deiner Betreuerin zu sprechen, wenn Du merkst, dass Du in Gefahr kommst.
- Du hast ein Beschwerderecht und kannst Dich bei der zuständigen Regionalleitung der Einrichtung beschweren.
- Wenn Deine Rechte verletzt werden, beschwerst Du Dich bei Deinem Betreuer/ Deiner Betreuerin. Wenn das nicht geht oder nichts nützt, beschwerst Du Dich bei den Vorgesetzten Deiner Betreuer:innen. Du kannst auch einen Brief mit oder ohne Deinen Namen an die Großstadt-Mission schreiben.

VA Risikoanalyse

	Verfahrensanweisung zur Risikoanalyse	Stand 09/2025
---	---------------------------------------	---------------

Diese Verfahrensanweisung regelt die Erstellung der Risikoanalyse (Ausfüllen des Analysebogens) und deren Nutzung im Alltag der Teams und gilt ab sofort.

Die Risikoanalyse ist Bestandteil des Schutzkonzeptes und dient der Prävention vor Gefahrensituationen und zum Schutz der Klient:innen in unseren Angeboten und Einrichtungen.

Vorgehen:

Alle zwei Jahre wird an den Standorten die Risikoanalyse (im Infosystem als Excel-Tabelle abrufbar) gemeinsam im Team im Rahmen einer Dienstbesprechung durchgeführt.

Bei erkannten Risiken werden konkrete Maßnahmen festgelegt, terminiert und dokumentiert.

Deren Umsetzung und Wirkung bewertet das jeweilige Team jährlich (zum Überprüfungszeitpunkt) und passt die Maßnahmen ggf. an.

Strukturelle Risiken werden im Qualitätszirkel „Schutzkonzept“ thematisiert und Maßnahmen abgeleitet. Auch hier wird ein jährlicher Überprüfungstermin festgelegt.

Bauliche Gegebenheiten		Ja	Teilweise	Nein
Innenräume				
Gibt es nicht einsehbare Räume(Keller, Dachboden, Abstellräume, Treppenhaus, Flure)?				
Haben die Bewohner:innen Rückzugsorte?				
Gibt es Absprachen zum Anklopfen sowie direkter Zugang bei Notfällen (ohne Anklopfen)?				
Werden die oben genannten Räumlichkeiten regelmäßig (Beispiel: 1x am Tag) kontrolliert?				
Haben alle Mitarbeiter:innen Zugang zu allen Räumen?				
Gibt es externe Menschen, die Zugang haben zu den Räumen, in denen sich die Klient:innen aufhalten?				
Außenräume				
Gibt es Eingänge und Garagen, die nicht einsehbar sind?				
Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die nicht einsehbar sind?				
Können fremde Menschen auf das Grundstück gelangen?				
Anlässe				
Sind 1:1 Situationen im Betreuungsalltag "normal"?				
Gibt es Gerangel mit Klient:innen, bspw. bei Sportspielen o.ä.?				
Gibt die Klient:innen oft alleine in den Gemeinschaftsräumen?				
Gibt es Klient:innen, die Unterstützung bei der Körperpflege erhalten und kommt es dadurch zu körperlichen Berührungen?				
Birgt der Personalmangel ein Risiko, in denen die Mitarbeiter:innen überarbeitet sind?				
Gibt es Treffen mit Klient:innen zu Ausnahmezeiten und/oder Ausnahmeorten?				
Kommt es zu Übernachtungen in den Einrichtungen?				
Struktur der Einrichtung				
Gibt es eine klare Haltung zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt?				
Haben alle Mitarbeiter:innen das Schutzkonzept gelesen?				
Kennen die Mitarbeiter:innen die dazugehörigen pädagogischen Konzepte?				
Wissen die Mitarbeiter:innen, dass sie die Konzepte im Infosystem finden?				
Wissen die Mitarbeiter:innen, wo sie die Konzepte im Infosystem finden?				
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?				
Gibt es klare und deutliche Regeln für den Umgang mit Nähe und Distanz?				
Sind allen die Regeln bekannt?				
Ist den Klient:innen bekannt, welche Regeln es gibt?				
Ist die Schutzrunde fester Bestandteil der DB/Teamsitzungen?				
Wird das Thema (sex.) Gewalt bereits in der Einarbeitung thematisiert?				
Gibt es einen klaren Umgang, wenn der Schutz der Klient:innen bedroht ist?				
Ist das Verfahren allen bewusst (Wer muss informiert werden? Um wen geht es? Was sind die nächsten Schritte? etc.)				
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?				
Gibt es klare und deutliche Handlungsanweisungen für die Mitarbeiter:innen, was im (pädagogischen) Umgang erlaubt ist und was nicht?				

Beschwerdemanagement		Ja	Teilweise	Nein
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?				
Sind die Wege des Beschwerdemanagements allen bekannt?				
Wird das Verfahren an neue Mitarbeiter:innen weitergegeben (zum Beispiel in der Einarbeitung)?				
Kennen die Klient:innen die Beschwerdewege?				
Wird das etablierte Beschwerdeverfahren genutzt?				
Alltag				
Kommt es zu Bevorzugung von Klient:innen?				
Werden herausfordernde Situationen bearbeitet im Team?				
Werden herausfordernde Sotuationen mit den Klient:innen nachbearbeitet?				
Kommt es im Alltag zu Körperkontakt und Berührungen mit den Klient:innen?				
Wird sexualisierte Sprache toleriert?				
Ist die Privatsphäre von Klient:innen definiert?				
Wissen die Klient:innen von ihren Rechten?				
Dürfen jegliche Räume (Zimmer, Wohnzimmer, Küche, Büro etc.) von innen oder außen abgeschlossen werden in Anwesenheit der Klient:innen dort?				
Einstellung neuer Mitarbeiter:innen				
Wird bei der Einstellung von neuen Mitarbeiter:innen das Vier-Augen-Prinzip angewendet?				
Wird das Thema Nähe und Distanz Verhalten angesprochen?				
Werden Fragen zur Haltung und Einstellung besprochen?				
Lernen die Klient:innen die neuen Mitarbeiter:innen kennen und können Rückmeldung geben?				
Wird das Team in Bezug auf die neuen Mitarbeiter:innen bezüglich der Haltung etc. befragt?				
Wird gemeinsam mit den neuen Mitarbeiter:innen über Rückmeldung der Klient:innen oder des Teams in der Probezeit gesprochen?				

Schutzrunde Fragen

	Schutzrunde Fragen	Stand 09/2025
--	--------------------	---------------

Impulse für die „Schutzrunde“ in der Teamsitzung:

Die Schutzrunde ist ein festes Element in jeder Dienstbesprechung. Sie ist ein Moment des bewussten Innehaltens und der Reflexion.

Folgende Fragen können als Anregung dienen:

- Hatte ich in der vergangenen Woche ein „ungutes Bauchgefühl“ in einer Situation in der Arbeit mit Klient:innen oder Kolleg:innen?
- Habe ich etwas erlebt, das mich nachdenklich macht, positiv wie negativ?
- Hat mich etwas in der letzten Woche (in der Zeit zwischen den Teamsitzungen / DB) verunsichert?
- Was ist mir noch nicht ganz klar?
- Was hätte ich selbst oder andere anders/ besser machen können?
- Sich aufmerksam machen, wenn mit zum Beispiel mit lauter Stimme (schreien) gearbeitet wird
- Mir ist etwas aufgefallen. Warum machst Du das so?
- Reflexion Machtasymmetrie
- Immer wieder: Fragende Haltung/ Selbstreflexion

Umgang mit Fehlern

	Verfahrensanweisung (VA) zum Umgang mit Fehlern	Stand 09/2025
--	---	---------------

Diese Verfahrensanweisung regelt den Umgang mit Fehlern oder Abweichungen innerhalb der Großstadt-Mission (GM) und ihrer Tochtergesellschaften im Sinne einer sich **partizipativ entwickelnden, konstruktiven und wertschätzenden Fehlerkultur**. Das Beschwerdeverfahren ist separat beschrieben.

Fehler sind Abweichungen von gefordertem und erwartetem Verhalten. Sie sind Bestandteil eines lebendigen, agilen Arbeitsprozesses.

Die **Fehlerkultur auf der Basis unserer Wertehaltung** beschreibt den Umgang mit Fehlern. Es ist die Art und Weise, wie wir in der GM auf Fehler sowie auf die daraus resultierenden Folgen reagieren.

Fehler sind je nach Auswirkung/ Folge als **Lern- und Wachstumschance** zu sehen. Durch das **Ansprechen und Sichtbarmachen von Fehlern** leisten wir einen wichtigen Beitrag zur kontinuierlichen Überprüfung und Verbesserung unserer Leistungserbringung, zum Schutz der Menschen, für die wir tätig sind (Klient:innen) und zur persönlichen Weiterentwicklung aller in der GM-Tätigen.

Das offene Ansprechen von Fehlern ohne gegenseitige Vorwürfe, Abwertungen oder Verurteilungen wird im Unternehmen als **Stärke** und als **bereichernd** gewertet.

Wertschätzende und konstruktive Feedbacks sind notwendiger Bestandteil der Kommunikation in unserem Arbeitsalltag. Sie dienen der Fehlerprävention, dem Schutz unserer Klient:innen sowie der Verbesserung und Weiterentwicklung unserer Angebote.

Fehler können durch Mitarbeiter:innen, Klient:innen sowie ihre Angehörigen, Sorgeberechtigten, gesetzliche Vertreter:innen, Kooperationspartner:innen oder sonstige Personen benannt werden.

Die Basis für ein **gelingendes Fehlermanagement** bildet eine **vertrauensvolle Zusammenarbeit** in der gesamten Großstadt-Mission, auf allen Ebenen, in allen Teams.

Offenes Feedback und ein strukturierter Umgang mit Fehlern sorgen dafür, Fehlerquellen zukünftig besser zu identifizieren (**Fehlererkennung**), ihre Ursachen zu verstehen (**Fehlerdiagnose**), sie zu beheben (**Fehlerkorrektur**) und langfristig vorzubeugen (**Fehlerprävention**).

Umgang mit Fehlern

Transparenz im Umgang mit Fehlern führt dazu, eine gemeinsame, objektive Beurteilung vornehmen zu können. Dabei werden die zu erwartenden oder eingetretenen Folgen betrachtet und bewertet.

In den Teams der GM wird eine „**Fehlerrunde**“ in jeder Dienstbesprechung angeboten/durchgeführt, um einen klar definierten Reflexionsort zu haben. Die „Fehlerrunde“ *kann* mit der „Schutzrunde“ verknüpft sein.

Die Liste mit möglichen **Fragestellungen** (siehe Seite 4) bietet einen Rahmen.

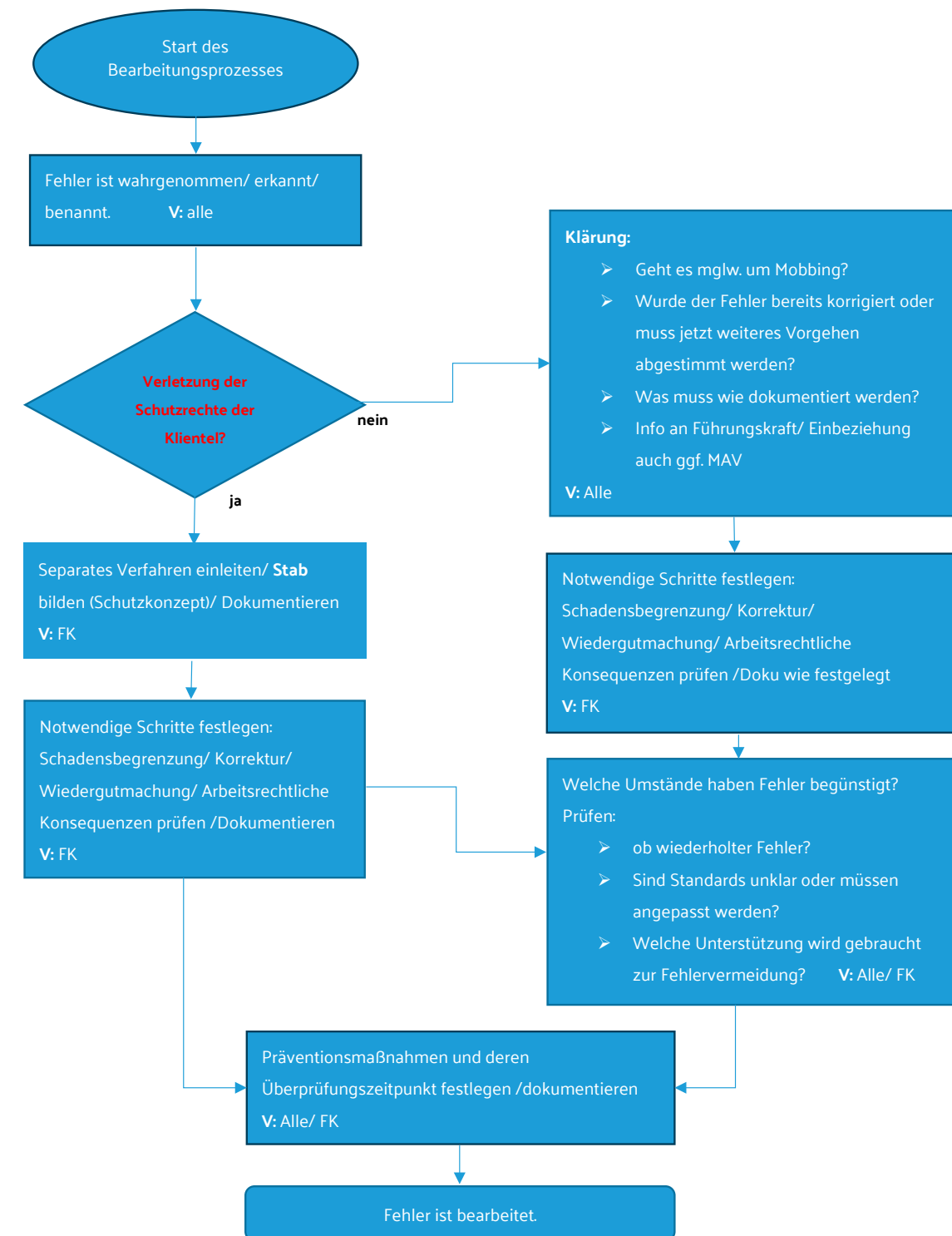
Die vollständige Bearbeitung eines Fehlers (je nach Art und Komplexität) erfolgt separat. Dazu trifft das Team **Vereinbarungen, dokumentiert diese** im Protokoll.

Unabhängig davon gilt natürlich, **Fehler möglichst zeitnah** anzusprechen und sie umgehend zu bearbeiten.

In der folgenden Darstellung (S.3) ist der Ablauf der Fehlerbearbeitung beschrieben.

- Abkürzungen: V: verantwortlich/ FK: Führungskraft

Umgang mit Fehlern



Umgang mit Fehlern

Fragestellungen für die „Fehlerrunde“:

- Welche Rückmeldungen zu Beschwerden/ Fehlern gab es?
 - von Klientel
 - im Team
 - von Anderen
 - von mir: Was ist **mir** aufgefallen? **Ich** möchte einen Fehler benennen...
- Welche Situationen habt ihr erlebt, in denen ihr Fehler wahrgenommen habt? Wo habt ihr abweichend von Vereinbarungen gehandelt?
- Gibt es Unsicherheiten in Abläufen, im Handeln, bei Regeln, die zu Fehlern führen könnten? Wie gehen wir damit um, welches Vorgehen legen wir dazu fest?

Präambel Selbstverpflichtung Schutzkonzept



SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG aller Mitarbeiter:innen der GM

Gelingsbedingungen für eine gewaltfreie und geschützte Umgebung in den Einrichtungen der GM

Präambel:

WIE IST DIE SELBSTVERPFLICHTUNG ERARBEITET WORDEN:

2022 wurden von der Lenkungsgruppe Fragen zum Schutzkonzept, insbesondere auch zu notwendigen Inhalten eines Verhaltenskodexes/einer Selbstverpflichtung an jede:n Mitarbeiter:in und jedes Team gegeben. Aus den Antworten entstand durch eine Arbeitsgruppe für das Schutzkonzept zunächst eine Stichwort-sammlung, die in Form einer Wortwolke im Schutzkonzept veröffentlicht wurde. Zusätzlich haben wir Klient:innen gefragt, was aus ihrer Sicht in einem Verhaltenskodex enthalten sein sollte.

Im zweiten Schritt wurden diese Stichworte, die die Mitarbeiterschaft benannt hat unter Kenntnis der Inhalte, welche die Klient:innen benannt haben, durch eine weitere Arbeitsgruppe zu Sätzen ausformuliert. Die Selbstverpflichtung basiert auf dem partizipativen Voten und enthält also alle Aspekte, die gemäß der kollektiven (Fach-)Kompetenz der GM notwendig sind, um für die Klient:innen eine gewaltfreie und geschützte Umgebung in den Einrichtungen der GM herzustellen.

Um die persönliche Verantwortung jedes/ jeder Mitarbeiter:in, die auch in den Rückmeldungen der Teams von Bedeutung war, zu betonen, wurde ganz bewusst kein allgemeingehaltener Verhaltenskodex formuliert, sondern die individuelle Form der Selbstverpflichtung gewählt. Vor Herausgabe erfolgte eine Beteiligung der Mitarbeitervertretungen und außerdem des 'QZ-Schutzkonzept'; alle Anmerkungen wurden geprüft und diskutiert.

ZIEL WARUM GIBT ES DIE SELBSTVERPFLICHTUNG

Das Ziel dieser Selbstverpflichtung ist es für die Klient:innen, eine gewaltfreie und geschützte Umgebung in den Einrichtungen der GM herzustellen.

Alle Sätze konkretisieren notwendige Haltungen und Vorgehensweisen, um reflektiert und professionell die Begegnungen mit den Klient:innen auszugestalten. In der sozialen Arbeit sind wir vor allem mit uns selbst als „Werkzeug“ unterwegs und dies im Bewusstsein, dass wir nicht perfekt sind und sein können. Somit gilt es, uns Rahmen und Instrumente zu schaffen, die uns in der Reflexion und Balance unterstützen- als ein solches ist diese Selbstverpflichtung als grundlegende Bejahung und Orientierung zu verstehen.

Zu der Sorge, dass die GM mit der Selbstverpflichtung zumindest auch Arbeitgeberinteressen verfolgt und dies zu Lasten der Mitarbeiter:innen gehen könnte, betonen wir, dass alle als notwendig erachteten Verhaltensweisen bereits grundlegend in der Stellenbeschreibung, rechtlichen und konzeptionellen Grundlagen enthalten sind. In der Selbstverpflichtung werden die Erwartungen an uns konkretisiert.

Die Angebote, in denen die GM unterwegs ist, richten sich vorwiegend an Menschen, die Machtmissbrauch und Grenzverletzungen erlebt haben, gerade deshalb ist es entscheidend, dass wir alles uns Mögliche in die Waagschale werfen, um ihnen einen Schutzraum für Entwicklung zu öffnen.

Niemand ist perfekt und wird immer „alles“ einhalten- darum geht es nicht- aber darum, die Ziele, Haltungen und Vorgehensweisen zu bejahen, dranzubleiben, alles, was gelingt und nicht gelingt transparent zur Verfügung zu stellen und in Weiterentwicklung zu investieren.

In diesem Sinne ist diese Selbstverpflichtung verbindlich von allen Mitarbeiter:innen, die in der GM arbeiten zu unterschreiben.

April 2025, Tanya Tiedemann

[illegible]

Creditanstalt - Mission
Hamburg-Altena e.V.

- Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst. Ich nutze Abhängigkeiten nicht aus.
- **Gewaltfreiheit, Machtsensibilität und Grenzachtung** sind mir wichtig. Ich will mich weder diskriminierend, sexistisch, rassistisch noch sexualisiert verhalten, noch ein solches Verhalten in Wort und Tat tolerieren, wenn es mir bei anderen begegnet.
- **Respektvoller Umgang und Partizipation** der Klient:innen im Alltag zu realisieren und **auf Augenhöhe** zu agieren, sind für mich grundlegende Werte. Damit dies gelingt, werde ich kontinuierlich mit den Klient:innen dazu im Gespräch sein.
- Ich will **Grenzverletzungen wahrnehmen**.
Und ich will Hinweise auf Grenzverletzungen wahrnehmen, ich verpflichte mich zum **Schutz** der Betroffenen, notwendige und angemessene Maßnahmen einzuleiten.
- Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen bagatellisiere oder vertusche ich nicht. Ich **teile meine Beobachtungen** und belege mich dazu in einen **Austausch** (z. B. in der Schutzrunde).
- Ich gehe achtsam mit der **Privatsphäre** der Klient:innen um. Konfliktfelder, die sich in diesem Bereich ergeben, werden mit den Klient:innen besprochen und ausgiebig mit dem Team reflektiert.
- **Transparenz, Offenheit, Feedbackkultur und Selbstreflexion** helfen mir und meinem Team über Beobachtungen zu sprechen und **Unterstützung anzunehmen**. Ich will diese Kultur leben, **transparent** handeln, offen **Feedback** geben und nehmen und **übernehme die Verantwortung, mein Handeln zu reflektieren**.
- Das Schutzkonzept ist essenzieller Bestandteil meiner Arbeit; das heißt, ich habe es gelesen und setze mich mit den Inhalten auseinander. Ich beteilige mich aktiv an der Umsetzung und Weiterentwicklung.
- Ich kenne bzw. informiere mich über die Beschwerdewege und Verfahrensweisen, sowie Ansprechpartner:innen in der GM. (Beschwerdemanagement)

62

- Die **Gestaltung von professioneller Nähe** ist zentral für meinen Beziehungsaufbau. Ich achte auf die Balance von Nähe und Distanz in Bezug auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Bedarfe von Menschen. Wenn ich merke, dass mir die Gestaltung professioneller Nähe schwerfällt, gehe ich **ehrlich** dazu mit meinem Team ins Gespräch (Schutzrunde).
- Der Kontakt zu Klientinnen findet immer in meiner Arbeitszeit statt und ist im Vorwege transparent geplant. Ich pflege keine privaten Kontakte zu Klientinnen. Alle Kontakte sind jederzeit für Dritte transparent, dokumentiert und nachvollziehbar. Insbesondere gilt dies, wenn sich durch eine individuelle Lebenssituation außerhalb der Arbeitszeit Begegnungen mit Klientinnen ereignen.
- Ebenso bei der Nutzung digitaler Medien achte ich auf professionelle Nähe und würdige die **Privatsphäre** von Klientinnen und Kolleginnen, hierzu gehört auch die Einhaltung des Datenschutzes (insbesondere Bild- und Tonrechte).
- Ich tue alles in meiner Macht Stehende dafür, dass meine Klientinnen ihre **Rechte** kennen und diese **gewahrt** werden.
- Ich bilde mich kontinuierlich weiter. Eine **lernende Haltung**, sowie **Selbstreflexion** helfen mir, herausfordernde Situationen zu thematisieren.

Ja, ich möchte und werde danach handeln.

63



Freiwillige Selbstauskunftserklärung

Der folgende Absatz wurde im Mitbestimmungsverfahren mit der Gesamt-MAV als freiwilliger Zusatz vorgeschlagen. Wir haben ihn deshalb aus der obengenannten Verpflichtung herausgenommen. Dennoch halten wir es für eine zielführende Maßnahme im Rahmen der Selbstverpflichtung und geben deshalb freiwillig die Möglichkeit, sich auch hierzu zu verpflichten.

- Hiermit erkläre ich in Ergänzung zu dem von mir vorgelegten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände der §§ 171,174bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232bis 233a, 234-236 StGB oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.
- Ich verpflichte mich, meiner Führungskraft (Vorstand/Regionalleitung/ Bereichsleitung) mitzuteilen, wenn ich Kenntnis davon habe, dass ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter oder sonstiger Gewalt gegen mich läuft, ein solches eingeleitet wird oder ich in diesem Zusammenhang verurteilt bin/werde.
- Ich weiß, dass mit meiner Mitteilung verantwortungsvoll und sensibel umgegangen wird und alle meine Angaben der Verschwiegenheit unterliegen. Ebenso ist mir bewusst, dass nach meiner Mitteilung eine Abwägung zwischen den Schutzbedürfnissen unserer Klient:innen, notwendiger Prävention und der Unschuldsvermutung erfolgen wird.

Datum und Unterschrift, Name in Klerschrift

	Verfahrensanweisung (VA) zum Umgang mit Beschwerden	Stand 09/2025
--	---	---------------

Diese Verfahrensanweisung regelt den Umgang mit Beschwerden und stellt den Ablauf des Verfahrens dar.

Beschwerden und Fehlermeldungen sind wichtige Bausteine zur kontinuierlichen Überprüfung und Verbesserung unserer Leistungserbringung und zum Schutz der Menschen, für die wir tätig sind (Klient:innen). Das Verfahren zum Umgang mit Fehlern ist separat beschrieben. Beschwerden und Rückmeldungen können in allen möglichen Kommunikationssituationen erfolgen und werden als **bereichernd** gewertet. Dieses Feedback dient der **Prävention und dem Schutz** unserer Klient:innen sowie der **Verbesserung und Weiterentwicklung** unserer Angebote.

Manche geäußerte/wahrgenommene Unzufriedenheit lässt sich **sofort** klären. In diesem Fall **entfällt** der folgend beschriebene Prozess. Wir ermutigen Menschen dazu, in jeweils angemessener Art und Weise (z.B. in einfacher Sprache bei Gruppengesprächen/ mit verschiedenen Beschwerdebögen) sich zu äußern, wenn sie mit etwas nicht einverstanden sind. An den Standorten sind **Beschwerdebögen** (siehe Anlagen 2-4) jederzeit zugänglich ausgelegt. Klient:innen in den ambulanten Leistungsbereichen erhalten im ersten Termin die „Beschwerdekarte“ (Anlage 6).

Beschwerdeführende können Klient:innen (Kinder, Jugendliche, erwachsene Menschen mit Behinderung) sowie ihre Angehörigen, Sorgeberechtigten, gesetzliche Vertreter:innen oder Mitarbeiter:innen, Kooperationspartner:innen, sonstige Personen sein. Mitarbeiter:innen können bei Beschwerden, die sie betreffen, die Mitarbeiter:innenvertretung hinzuziehen.

Allen Klient:innen wird das Verfahren individuell zu **Beginn der Leistungserbringung und während des Hilfeprozesses halbjährlich** wiederholt erläutert. Dies wird in der Dokumentation (Senso) vermerkt.

Teamleiter:innen sowie alle Mitarbeiter:innen des Teams tragen Sorge dafür, dass die **Beschwerde-Boxen** (Briefkästen) **wöchentlich** „geleert“ und in der folgenden Dienstbesprechung in der Schutzrunde thematisiert und entsprechend bearbeitet werden. Gleiches gilt für die E-Mails, die in den **Beschwerde-Postfächern im ambulanten Bereich** eingehen.

Unabhängig davon, ob die Beschwerde bei einem/einer Mitarbeiter:in persönlich, telefonisch, per Mail oder per Brief ankommen (**Weg 1**) ist oder ob Beschwerdebögen genutzt wurden, die in der Teamsitzung vorliegen (**Weg 2**), werden diese im Formular „**Bearbeitungsbogen-Beschwerdemanagement**“ (Anlage 1) vom jeweiligen Mitarbeitenden erfasst. Die Weiterbearbeitung wird damit dokumentiert.

Den Klient:innen und ihren Angehörigen/ Sorgeberechtigten werden des Weiteren externe Beschwerdemöglichkeiten zugänglich gemacht. Dies geschieht durch verbindliche **Aushänge** (in den Wohngruppen und Standorten) und durch **schriftliche Informationen** (Begrüßungsschreiben der Regionalleitungen, Wohn- und Betreuungsvertrag...).

Auf den **Aushängen** sind **folgende Angaben** erforderlich:

In der **Jugendhilfe**: OHA! Ombudsstelle, Kontaktdaten der Regionalleitung, ggf. Kontakt Meldestelle DW HH/ SH

In der **Teilhabe**: Kontaktdaten der Wohn-Pflege-Aufsicht, Kontaktdaten der Regionalleitung, Kontakt Meldestelle DW SH (Diakonisches Werk Schleswig-Holstein)

In Kinder-/ Hauskonferenzen, Gruppengesprächen, Bewohner:innen- Versammlungen, im Bewohner:innen-Beirat erfolgt **fortlaufend ein Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten**, um die Ermutigung zur Nutzung sicherzustellen.

Dies wird in **Protokollen der Sitzungen** vermerkt. Sie werden auf dem Sharepoint der Wohngruppe abgespeichert.

Wichtig: Die **zuständige Führungskraft (FK) (aller Ebenen)** wird **immer** informiert über Beschwerden (Siehe Ablauf).

Durch das **Hinweisgeberschutzgesetz** sind wir verpflichtet, auch anonyme Hinweise (über Formular auf unserer Internetseite) entgegenzunehmen. Diese werden allerdings durch eine externe Stelle aufgenommen, dann mit uns geprüft und Folgemaßnahmen eingeleitet.

ABER: WIR ERMUTIGEN ALLE ZUM OFFENEN DIALOG!

2- Wege- Ablauf der Beschwerden:

Vorgehen		Bemerkungen
Weg 1: Aufnahme der Beschwerde durch Mitarbeiter: innen	Weg 2: Beschwerde aus Beschwerde-Box (Briefkasten) in Teams	
1 Beschwerde geht ein bei Mitarbeiter:in: mündlich per Telefon oder im direkten Gespräch, schriftlich per Brief, E-Mail - Verständnis aussprechen (ggf. Entschuldigung) / Bearbeitung der Beschwerde zusichern	1 Beschwerde aus der Beschwerdebox wird in der DB – Schutzrunde besprochen- wöchentliche Leerung durch das Team.	Die Beschwerdebögen (Anlagen 2-4) sind gut zugänglich. Stifte und ein abschließbarer, gekennzeichnete Kasten/ eine Box für die ausgefüllten Bögen sind gut sichtbar/ erreichbar. Das Team entscheidet, welcher Bogen genutzt wird.
2 Beschwerde wird auf Bearbeitungsbogen dokumentiert. (Anlage 1).	2 Vorgehen im Team festlegen (DB)+ Bearbeitungsbogen (Anlage 1) ausfüllen + RL informieren	Jeder Mitarbeiter: in muss sensibilisiert sein, eine Beschwerde als solche wahrzunehmen und die Bearbeitung anzustoßen.
3 RL/ BL (zuständige Führungskraft-FK) wird informiert, Bearbeitungsbogen zusenden oder nach Absprache mit FK im Ordner auf Team-Sharepoint ablegen.	3 Klient:in Verständnis aussprechen (ggf. Entschuldigung) / Bearbeitung der Beschwerde zusichern bzw. bereits Lösung anbieten	

VA zum Umgang mit Beschwerden

4	Korrekturmaßnahmen einleiten	4	Dokumentation des Gesprächs mit Klient:in auf Bearbeitungsbogen- Ist Klient:in mit Lösung zufrieden?	In Senso-Doku erfolgt kurzer Verweis auf den Bearbeitungsbogen.
5	TL/ RL/ BL (zuständige FK) oder beauftragte Person informiert Beschwerdeführende Person innerhalb von 2 Wochen (spätestens) über den Stand der Korrekturmaßnahme/n und fragt, ob sie/er mit den eingeleiteten Maßnahmen zufrieden ist, dann Rückmeldung an das Team Wenn nicht: Vorgehen mit FK oder Team besprechen	5	Info an das Team geben Wenn nicht: weitere Lösungsoptionen im Team besprechen und dokumentieren.	
6	Präventionsmaßnahmen werden festgelegt.			Im Team besprechen und vereinbaren. Zeitpunkt der Überprüfung festlegen (im Protokoll dokumentieren)
7	Beschwerden werden in die Auswertungstabelle (Anlage 5) eingetragen. Teams legen fest, wer Auswertungstabelle führt/ Eintrag vornimmt.			Dies kann zum Abschluss oder im Verlauf erfolgen. Tabelle zum 31.10. an BL QM senden. V.: TL o. RL
8	Beschwerdevorgang ist beendet, Bearbeitungsbogen liegt im Ordner Beschwerden auf (Team) – Sharepoint.			

Beschwerdebogen

	Beschwerdebogen 	Stand: 09/2025
---	--	----------------

Hier ist Platz für deine / Ihre Nachricht:



Ich bin ein: e: ☐ Klient: in ☐ Angehörige: r ☐ Andere: r

Uns ist es wichtig, diese Beschwerde gut zu bearbeiten. Dazu gehört auch, Rückmeldung zu geben und Nachfragen stellen zu können. Deshalb bitten wir dich / Sie, hier Kontaktdaten anzugeben, unter denen wir dich/ Sie erreichen können:

Name:_____

Telefon:_____

E-Mail: _____

	Beschwerdebogen 	Stand 09/ 2025
---	---	----------------

 **Ich möchte mich beschweren.**

Darum geht es: 

Essen ☐ 	Zeiten ☐ 	Zimmer ☐ 	Regeln ☐ 
Klient:in ☐ 	Betreuer:in ☐ 	Freizeit ☐ 	etwas anderes ☐ 

Mein Thema:



	Beschwerdebogen 	Stand 09/ 2025
---	--	----------------



Ich bin:

Name  

Adresse  

E-Mail  

Sie dürfen mich auch anrufen: 



Datum 

Unterschrift 

Beschwerdebogen visualisiert

 Großstadt- Mission	Beschwerdebogen 	Stand: 09/ 2025
--	---	-----------------

**Darum geht es, bitte ankreuzen:**

Essen 	schmeckt nicht 	zu wenig 	etwas anderes 		
Regeln 	verstehe etwas nicht 	ungerecht 	etwas anderes 		
Zimmer 	unzufrieden 	Gestaltung 	etwas anderes 		
Bewohner:innen 	Streit 	Lügen 	Körperlicher Angriff 	schreien 	etwas anderes 
Freizeit 	Gestaltung 				etwas anderes 
Betreuer:innen 	Streit 	körperlicher Angriff 	schreien 	etwas anderes 	
um wen geht es? 	möchte ich nicht sagen 				
etwas anderes 					
Wer beschwert sich? 		Name 			
Telefonnummer 	Adresse 				
	Datum 5.8.2013 	Unterschrift 			

Bearbeitungsbogen Beschwerde

 Großstadt- Mission	Bearbeitungsbogen Beschwerdemanagement (Interne Bearbeitung in der GM)	Stand: 09/ 2025
--	--	-----------------

Beschwerde von/ am: (Name/Datum/Kontakt) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Problem: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Entgegengenommen durch (Name und Tätigkeitsbereich): Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Wie wurde die Beschwerde angenommen?	☐ Telefon ☐ E-Mail ☐ Brief ☐ Persönliches Gespräch ☐ Beschwerdebogen
Welche Vereinbarung wurde getroffen?	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Welche Sofortmaßnahmen wurden besprochen?	
Welche Schritte wurden eingeleitet, um die Ursache der Beschwerde zu beheben?	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Information TL/ RL/BL/VS (zuständige FK) am: Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.	
Abschluss der Beschwerdebearbeitung	
Waren die eingeleiteten Schritte erfolgreich, um die Ursache zu beheben?	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Wenn nein, weiteres Vorgehen hier kurz benennen.	
Wann erfolgte die Antwort an die Beschwerdeführende Person?	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Und war diese mit der Lösung zufrieden? (falls weitere Absprachen getroffen werden, hier eintragen)	

	Auswertung Beschwerdemanagement QM	Stand: 06 /25
---	------------------------------------	---------------

Zur Auswertung aller Beschwerden im QM wird diese Tabelle einmal jährlich an BL QM (Manuela Kintschen) gesendet:
Stichtag: 31.10. // per Mail an: m.kintscher@grosstadt-mission.de

[illegible]The image has a solid teal background. Three yellow sticky notes are placed diagonally. The top note contains the text 'Du fühlst dich falsch / ungerecht behandelt oder nicht ernstgenommen?'. The middle note contains 'Du möchtest dich beschweren?'. The bottom note contains 'Du kannst sicher sein, wir haben ein offenes Ohr für dich.' In the top right corner is the 'gm' logo with 'Großstadt-Mission' below it. In the bottom right corner is a large, stylized 'gm' logo, with the 'g' in yellow and the 'm' in white.

gm
Großstadt-
Mission

Du fühlst dich falsch / ungerecht behandelt
oder nicht ernstgenommen?

Du möchtest dich beschweren?

Du kannst sicher sein, wir haben
ein offenes Ohr für dich.

REDE MIT UNS DARÜBER!

gm

- Mit der Person selbst reden.
- Mit der Regionalleitung sprechen oder
- eine E-Mail schreiben an:
beschwerde-ah-Hamburg@grosstadt-mission.de.

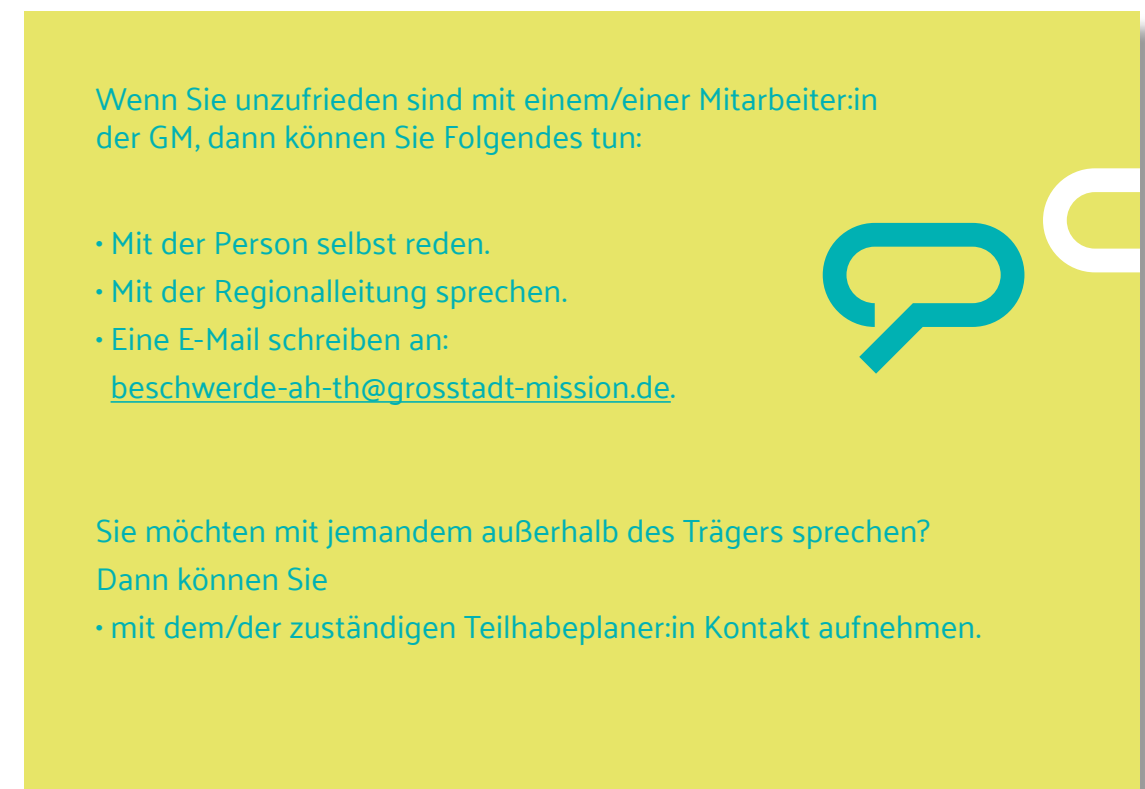
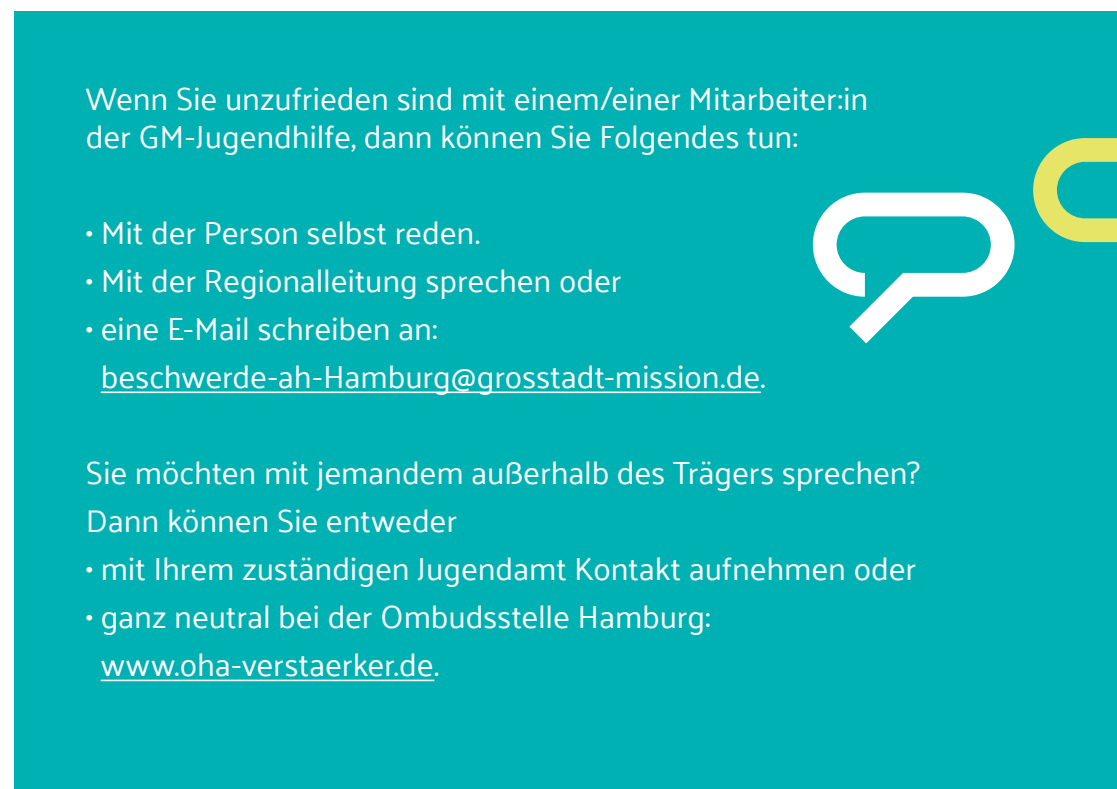
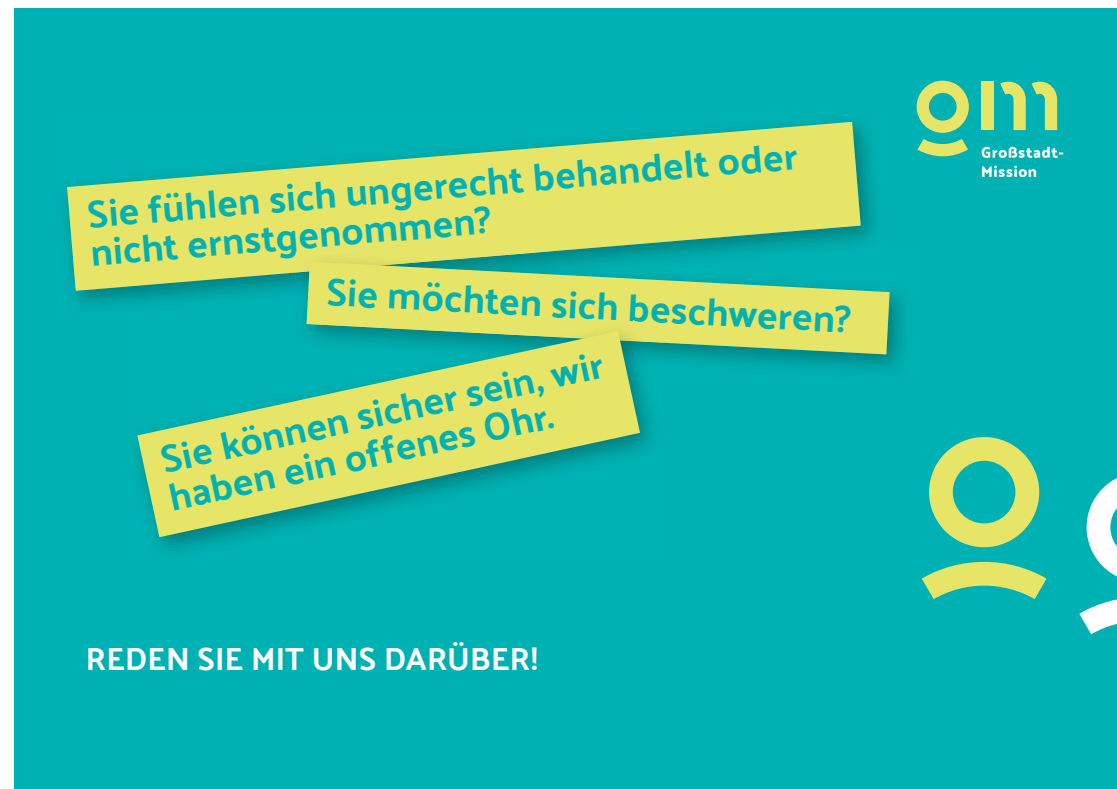
Wenn du unzufrieden bist mit einem/einer Mitarbeiter:in der GM-Jugendhilfe, dann kannst du Folgendes tun:

- Mit der Person selbst reden.
- Mit der Regionalleitung sprechen oder
- eine E-Mail schreiben an:
beschwerde-ah-Hamburg@grosstadt-mission.de.

Du möchtest mit jemandem außerhalb des Trägers sprechen?
Dann kannst du entweder

- mit deinem zuständigen Jugendamt Kontakt aufnehmen oder
- ganz neutral bei der Ombudsstelle Hamburg:
www.oha-verstaerker.de.

A large, stylized graphic on the right side of the slide. It features a white speech bubble with a thick outline, and a yellow speech bubble partially visible behind it to the right. The white bubble has a small tail pointing towards the bottom left.



Beschwerdekarten ambulant

gm
Großstadt-Mission

Sie fühlen sich ungerecht behandelt oder nicht ernstgenommen?

Sie möchten sich beschweren?

Sie können sicher sein, wir haben ein offenes Ohr.

BITTE REDEN SIE MIT UNS DARÜBER!

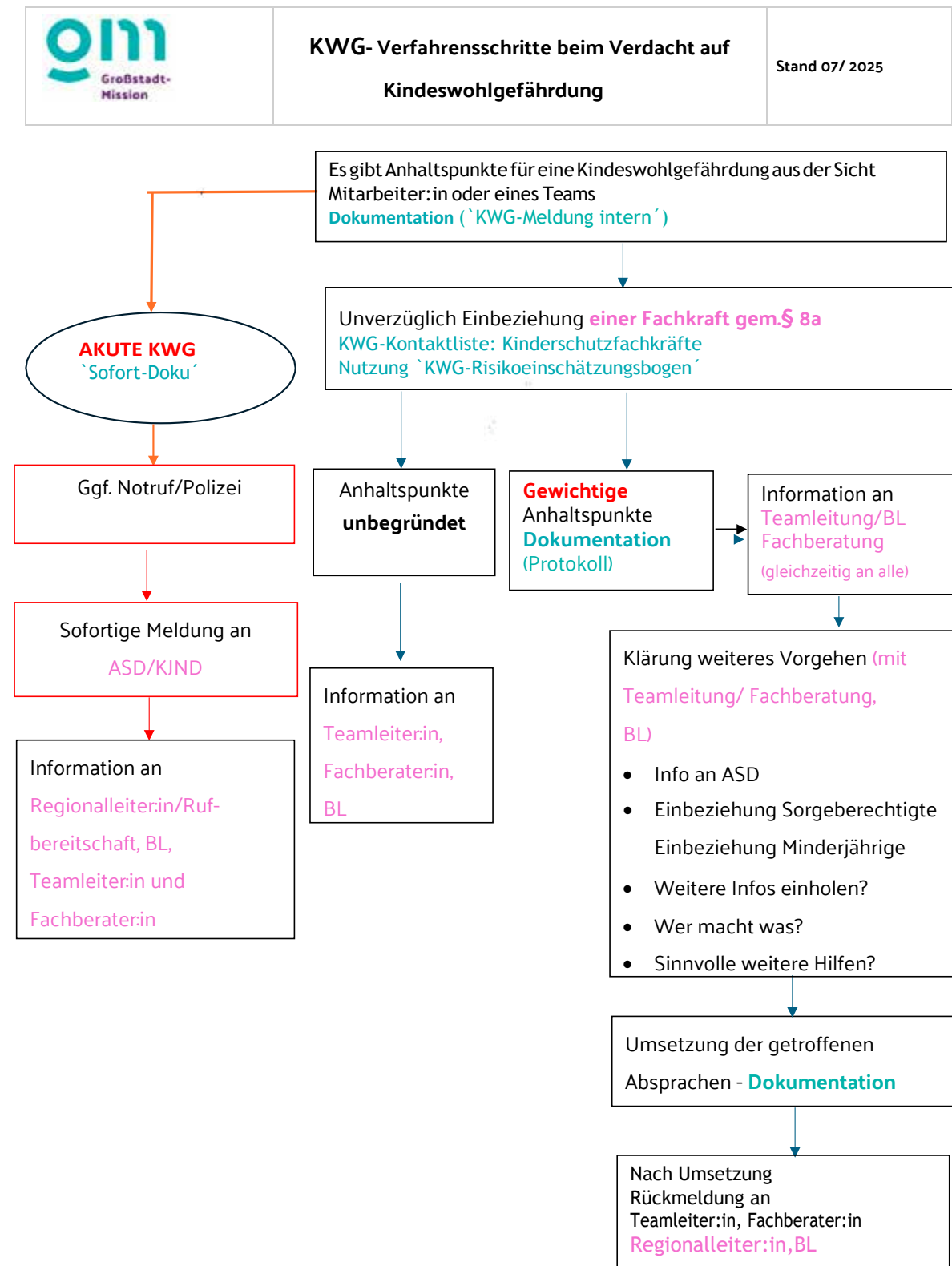
Wenn Sie unzufrieden sind mit einem/einer Mitarbeiter:in der GM, dann können Sie Folgendes tun:

- Mit der Person selbst reden.
- Mit der Regionalleitung sprechen.
- Eine E-Mail schreiben an:
beschwerde-oh@grosstadt-mission.de.

Sie möchten mit jemandem außerhalb des Trägers sprechen?
Dann können Sie

- mit dem/der zuständigen Teilhabeplaner:in Kontakt aufnehmen.

KWG Verfahrensschritte



KWG Risikoeinschätzung

Absender

Kontakt

Telefon

Mobil

Telefax

E-Mail

@

Datum

An das Geschäftszimmer des zuständigen ASD per Fax oder Brief:¹

ASD

Faxnummer:

Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt nach § 8a (4) SGB VIII und § 4 (3) KKG

betroffenes Kind/ Jugendliche(r)² ³: , geboren am

wohnhaft:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir das Jugendamt, da uns gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohl-gefährdung vorliegen und unsere Möglichkeiten nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden.

- ☐ Aus unserer Sicht besteht dringender Handlungsbedarf.
- ☐ Wir haben den Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten und/oder dem Kind Hilfen angeboten:

☐ Die angenommenen Hilfen erscheinen nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden.

☐ Die angebotenen Hilfen werden nicht angenommen.

Über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt sind informiert:

☐ Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten und/oder

☐ Das Kind.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Mitteilungs- und Beobachtungsbogen.

Für Rückfragen und Mitwirkung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und erläutere auch gerne in einem persönlichen Gespräch meine Einschätzungen.
Bitte bestätigen Sie umgehend schriftlich den Empfang der Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Die Dienstzeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD): Mo. – Do.: 8.00 – 16.00 Uhr, Fr.: 8.00 – 14.00 Uhr.
Örtliche Zuständigkeit des ASD: <http://www.hamburg.de/behoerdenfinder> oder Behördenhotline Tel.: (040) 115.
² Bei Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zu mehreren Kindern bitte für jedes Kind einen eigenen Bogen ausfüllen.
³ „Kind“ wird als Synonym für Kinder und Jugendliche von 0 – 18 Jahren verwendet.

KWG Risikoeinschätzung

Hinweis zum elektronischen Befüllen: Siehe Fußnote!⁴

Daten des betroffenen Kindes/ Jugendlichen⁵

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

In der Familie wird überwiegend deutsch gesprochen?

☐ Ja ☐ Nein wenn nein, welche Sprache:

☐ Dolmetscher/in Einsatz Sprach- und Kulturmittler/in wird dringend empfohlen

Anschrift:

(Bei Wohnunterkunft: Hotel, Haus und Zimmer)

Das Kind lebt bei:

Das Kind hat Geschwister:

☐ Ja Anzahl:

☐ Nein ☐ nicht bekannt

Namen und Geburtsdaten der Geschwister:

Kind 1:

Kind 2:

Kind 3:

Weitere Kinder:

Die Geschwisterkinder sind von der Kindeswohlgefährdung ebenfalls betroffen:

☐ Ja ☐ Nein ☐ nicht bekannt

Sorgerechtssituation

☐ nicht bekannt

Das Sorgerecht hat / haben:

Das Sorgerecht ist eingeschränkt

☐ Ja ☐ Nein ☐ nicht bekannt

Ggf. Name und Anschrift des/der Sorgeberechtigten / Mitinhaber/in des Sorgerechts, falls abweichend von den Hauptbezugspersonen:

Evtl. Mitinhaber/in:

Daten der Hauptbezugspersonen / Eltern

☐ nicht bekannt

Beziehung zum Kind:

1. Person

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Migrationshintergrund:

☐ Ja ☐ Nein

Herkunftsland:

(Hilfe = F1)

Familienstand:

Alleinerziehend:

☐ Ja ☐ Nein

Berufstätig:

☐ Ja ☐ Nein

Telefon:

Email:

⁴In diesem Dokument sind elektronische Hinterlegungen enthalten. Für die Anzeige von Dropdownmenüs oder Hilfetexten klicken Sie bitte mit der Mouse genau auf die grau hinterlegten Felder und dann drücken Sie bitte ggf. die F1-Taste.
⁵ In diesem Mitteilungsbogen wird im weiteren Verlauf der Begriff „Kind“ als Synonym für Kinder und Jugendliche von 0 – 18 Jahren verwendet.

81

KWG Risikoeinschätzung

Beziehung zum Kind:	2. Person
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Migrationshintergrund:	☐ Ja ☐ Nein
Herkunftsland:	(Hilfe = F1)
Familienstand:	
Berufstätig:	
Telefon:	
Email:	

Beziehung zum Kind:	weitere Bezugspersonen
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Migrationshintergrund:	☐ Ja ☐ Nein
Herkunftsland:	(Hilfe = F1)
Familienstand:	
Berufstätig:	☐ Ja ☐ Nein
Telefon:	
Email:	

Betreuungssituation in Kita und Schule	☐ nicht bekannt
Das Kind wird im häuslichen Umfeld betreut	☐ Ja
Das Kind besucht die Einrichtung/Institution/Tagespflege/Schule seit:	
Klasse/Gruppe:	
Ggf. Betreuungsumfang:	
Zeiten der Betreuung von:	Uhr bis: Uhr
Das Kind besucht die Einrichtung/ Institution/ Tagespflege/ Schule:	☐ regelmäßig ☐ unregelmäßig
Das Kind fehlt oft	☐ Ja ☐ Nein
Erläuterung:	

Entwicklungsstand des Kindes und Beziehungen zu Anderen	☐ nicht bekannt
Das Kind ist dem Alter entsprechend entwickelt:	☐ Ja ☐ Nein
Das Kind wirkt im Verhalten unauffällig:	☐ Ja ☐ Nein
Das Kind ist sozial gut integriert:	☐ Ja ☐ Nein
Das Kind erhält spezielle Förderung:	☐ Ja ☐ Nein
Erläuterung:	

Risikofaktoren	☐ nicht bekannt
	Ja
Soziale Isolation	☐
Schwierige finanzielle Situation	☐
Schwierige/ unzureichende Wohnsituation	☐
Konfliktbelastete Partnerschaft	☐
Mutter/ Eltern sehr jung (ggf. noch minderjährig)	☐
Besonderer Pflege- und/oder Förderbedarf eines Kindes	☐
Psychische Auffälligkeiten der Betreuungspersonen	☐
Sonstige erhebliche Belastungen (Für Beispiele bitte F1 drücken):	
Ergänzende Bemerkungen:	

KWG Risikoeinschätzung

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung			
Form ⁶	Ja	Welche Hinweise gibt es? Was wurde beobachtet / berichtet? Was ist wann, wie oft und wann zuletzt passiert? (Für Beispiele bitte F1 drücken)	von wem beobachtet?
Anzeichen für körperliche Misshandlung Körperliche Misshandlung meint : die körperliche Verletzung eines Kindes durch gewalttätiges Handeln der Eltern / Erziehungsberechtigten oder anderer Bezugs- und Betreuungspersonen.. Gesundheitsgefährdung, zum Beispiel durch nicht gesicherte notwendige medizinische Versorgung.	☐		
Anzeichen für psychische Misshandlung Psychische Misshandlung ist ein respektloses, entwertendes und mitunter Angst verursachendes sich wiederholendes Verhaltensmuster der Betreuungsperson dem Kind gegenüber. Dem Kind wird vermittelt, es sei wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu da, die Bedürfnisse anderer zu erfüllen. Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren. Gefährdung auf Grund einer erheblichen Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit / Unverschuldetes Versagen von Eltern ⁷	☐		
Anzeichen für Vernachlässigung Vernachlässigung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, / Betreuungspersonen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Gefährdung auf Grund einer erheblichen Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit / Unverschuldetes Versagen von Eltern ² Chronische Belastungen wie Suchterkrankung, z.B. : Alkohol; Drogen; Tablettenabhängigkeit Psychische Störung / Erkrankung; geistige und / oder körperliche Behinderung, die die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigen; Selbstgefährdendes Verhalten von Minderjährigen als Folge von fehlender erzieherischer Einflussnahme. Autoaggressives Verhalten von Minderjährigen, wenn die Gefährdung für eine/- n Minderjährige/-n dadurch entsteht, dass der/die Personensorge-	☐		

⁶ Definitionsgrundlage ist das Online-Handbuch: „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Herausgeber: Deutsches Jugendinstitut, München 2006, www.dji.de/asd.

⁷ Eine Gefährdung auf Grund einer erheblichen Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit (z.B. durch Sucht, psychische Erkrankung) kann je nach Ursache sowohl unter psychische Misshandlung als auch unter Vernachlässigung fallen.

KWG Risikoeinschätzung

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung			
Form ⁶	Ja	Welche Hinweise gibt es? Was wurde beobachtet / berichtet? Was ist wann, wie oft und wann zuletzt passiert? (Für Beispiele bitte F1 drücken)	von wem beobachtet?
berechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, der Selbstgefährdung entgegenzuwirken / entsprechende Hilfen anzunehmen.			
Anzeichen für sexuelle Gewalt Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird. Auch zwischen Kindern und Jugendlichen kann es zu sexuellen Übergriffen kommen.	☐		
Sonstige Hinweise	☐		

Schutzfaktoren und Ressourcen	☐ nicht bekannt
	Ja
Problem-Einsicht vorhanden	☐
Geregelte Tagesstruktur	☐
Ausreichende Wohnsituation	☐
Ausreichende finanzielle Situation	☐
Zuverlässige Versorgung der Grundbedürfnisse (Hygiene, Ernährung, Gesundheit)	☐
Weitere Bezugspersonen des Kindes vorhanden	☐
Familiäres und soziales Netzwerk vorhanden	☐
Anbindung im Sozialraum besteht (Kita, Schule, Projekte, Vereine)	☐
Positive Eltern-Kind-Interaktion	☐
Sonstige Schutzfaktoren und Ressourcen:	
Ergänzende Bemerkungen:	

Gefährdungseinschätzung	
Das Verfahren sieht gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG vor, dass bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird, bei der eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen sowie in der Regel die Erziehungsberechtigten und Kinder beteiligt werden (siehe auch § 8a SGB VIII und § 4 KKG).	
Bei der Gefährdungseinschätzung wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft ⁸ hinzugezogen:	☐ Ja, am ☐ Nein
Bei der Gefährdungseinschätzung wurden die Erziehungsberechtigten beteiligt:	☐ Ja, am ☐ Nein
Bei der Gefährdungseinschätzung wurde das Kind beteiligt:	☐ Ja, am ☐ Nein
Ergebnis:	
☐ Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, weil:	

KWG Risikoeinschätzung

Bisheriges Vorgehen zur Abwendung der KWG	☐ nicht bekannt
☐ Den Personensorgeberechtigten / den Erziehungsberechtigten wurden folgende Hilfen angeboten: (Für Beispiele bitte F1 drücken):	
☐ Besondere Kooperationsabsprachen mit dem Jugendamt oder anderen Diensten (z.B. ReBBZ) Erläuterung:	
☐ Es wurde nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, weil	
Ergänzende Bemerkungen:	

Mitwirkung der Familie
Den Personensorgeberechtigten / den Erziehungsberechtigten sind Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt und angeboten worden, um die Gefährdung abzuwenden.
☐ Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, erscheinen aus folgendem Grund aber nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden:
☐ Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen, weil:
Dem Kind/ Jugendlichen sind Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt und angeboten worden.
☐ Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, erscheinen aus folgendem Grund aber nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden:
☐ Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen, weil:

Informationsweitergabe
☐ Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen zu.
☐ Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen <u>nicht</u> zu.
☐ Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt <u>nicht</u> informiert, weil...
☐ Das Kind ist über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert.
<i>Zur Anzeige des Gesetzestextes bitte F1 drücken</i>

Ergänzende Bemerkungen:
(optional)

Ort, Datum und Unterschrift/Name	Ggf. Unterschrift der Einrichtungs- /Institutionsleitung
----------------------------------	--

KWG Risikoeinschätzung

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung			
Form ⁶	Ja	Welche Hinweise gibt es? Was wurde beobachtet / berichtet? Was ist wann, wie oft und wann zuletzt passiert? (Für Beispiele bitte F1 drücken)	von wem beobachtet?
berechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, der Selbstgefährdung entgegenzuwirken / entsprechende Hilfen anzunehmen.			
Anzeichen für sexuelle Gewalt Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird. Auch zwischen Kindern und Jugendlichen kann es zu sexuellen Übergriffen kommen.	☐		
Sonstige Hinweise	☐		

Schutzfaktoren und Ressourcen		☐ nicht bekannt
	Ja	
Problem-Einsicht vorhanden	☐	
Geregelte Tagesstruktur	☐	
Ausreichende Wohnsituation	☐	
Ausreichende finanzielle Situation	☐	
Zuverlässige Versorgung der Grundbedürfnisse (Hygiene, Ernährung, Gesundheit)	☐	
Weitere Bezugspersonen des Kindes vorhanden	☐	
Familiäres und soziales Netzwerk vorhanden	☐	
Anbindung im Sozialraum besteht (Kita, Schule, Projekte, Vereine)	☐	
Positive Eltern-Kind-Interaktion	☐	
Sonstige Schutzfaktoren und Ressourcen:		
Ergänzende Bemerkungen:		

Gefährdungseinschätzung			
Das Verfahren sieht gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG vor, dass bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird, bei der eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen sowie in der Regel die Erziehungsberechtigten und Kinder beteiligt werden (siehe auch § 8a SGB VIII und § 4 KKG).			
Bei der Gefährdungseinschätzung wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft ⁸ hinzugezogen:	☐ Ja, am	☐ Nein	
Bei der Gefährdungseinschätzung wurden die Erziehungsberechtigten beteiligt:	☐ Ja, am	☐ Nein	
Bei der Gefährdungseinschätzung wurde das Kind beteiligt:	☐ Ja, am	☐ Nein	
Ergebnis:			
☐ Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, weil:			

KWG Risikoeinschätzung

Bisheriges Vorgehen zur Abwendung der KWG	☐ nicht bekannt
☐ Den Personensorgeberechtigten / den Erziehungsberechtigten wurden folgende Hilfen angeboten: (Für Beispiele bitte F1 drücken):	
☐ Besondere Kooperationsabsprachen mit dem Jugendamt oder anderen Diensten (z.B. ReBBZ) Erläuterung:	
☐ Es wurde nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, weil	
Ergänzende Bemerkungen:	

Mitwirkung der Familie
Den Personensorgeberechtigten / den Erziehungsberechtigten sind Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt und angeboten worden, um die Gefährdung abzuwenden. ☐ Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, erscheinen aus folgendem Grund aber nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden: ☐ Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen, weil:
Dem Kind/ Jugendlichen sind Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt und angeboten worden. ☐ Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, erscheinen aus folgendem Grund aber nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden: ☐ Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen, weil:

Informationsweitergabe
☐ Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen zu. ☐ Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen <u>nicht</u> zu. ☐ Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt <u>nicht</u> informiert, weil... ☐ Das Kind ist über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert. <i>Zur Anzeige des Gesetzestextes bitte F1 drücken</i>

Ergänzende Bemerkungen:
(optional)

Ort, Datum und Unterschrift/Name	Ggf. Unterschrift der Einrichtungs- /Institutionsleitung
----------------------------------	--



Sofortige Information und Rücksprache bei akuter

Kindeswohlgefährdung- Verfahrensweisung

Jeder Mitarbeiter:in ist bei Einstellung über die Vorgehensweise und Abläufe bei Anzeichen auf vorliegende Kindeswohlgefährdung informiert (§ 8a SGB VIII).

Abläufe, Checkliste, Risikoeinschätzungsbogen zur Einschätzung und Dokumentation der Gefährdungssituation sind Arbeitsgrundlage für alle Mitarbeiter:innen und jederzeit im Infosystem abrufbereit. (Mit dem Suchbegriff KWG werden alle relevanten Unterlagen angezeigt)

Wenn eine oder mehrere der untenstehenden Tatbestände in Familien/in einer Einrichtung Standort vorliegt, ist unverzüglich Rücksprache mit der Regionalleitung bzw. der Rufbereitschaft oder ggf. der Bereichsleitung Projekte zu halten, um gemeinsam zu beraten, wie die (drohende) Kindeswohlgefährdung abzuwenden ist.

- Erhebliche Besorgnis einer gegenwärtigen Misshandlung, Vernachlässigung oder eines gegenwärtigen sexuellen Missbrauchs.
- Augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Fürsorgefähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt.
- Das Verhalten eines Haushaltsmitgliedes mit Zugang zum Kind erscheint gewalttätig oder in hohem Maße unkontrolliert, bzw. es werden glaubhafte Drohungen gegen ein Kind ausgesprochen.
- Der Zugang zum Kind wird verweigert, das Kind ist unauffindbar, bzw. es bestehen ernsthafte Hinweise für eine bevorstehende Verbringung des Kindes in einen nicht kontrollierbaren Bereich.
- Elterliche Verantwortungsabwehr und Ablehnung von Hilfen bei deutlichen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdende Situationen in der unmittelbaren Vorgeschichte.

Unzureichender gegenwärtiger Versorgungszustand des Kindes (akute Gefährdung). *siehe auch KWG-Risikoeinschätzungsbogen* (Infosystem)



**SOFORT - DOKUMENTATION (intern)
einer Kindeswohlgefährdenden AKUT-Situation**

1 Situationsbeschreibung:

Datum, Uhrzeit (der Akutsituation): _____

Name und Anschrift der Familie: _____

Name und Alter der betroffenen Kinder:

-
-
-
-

Name des/der Mitarbeiter:in:_____

Zuständiger ASD, fallführende Fachkraft:_____

außerdem Information an Funktionspostfach bzw. Geschäftszimmer: _____

Wie wurde die akute Gefährdung bekannt? Worin besteht sie?:_____

Gibt es weitere gewichtige Anhaltspunkte:

2 Beratung mit Leitung /Rufbereitschaft/ Kinderschutzfachkraft:

Wann wurde beraten?_____

Mit wem wurde beraten?_____



ERGEBNIS: Verabredete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung:

(z. B. Beschreibung von Schutzmaßnahmen, Notfallplan, Netzwerk, Jugendamt einschalten)

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Muss eine ärztliche Untersuchung zur Beweisaufnahme veranlasst werden (gerichts-
medizinische Untersuchung)?

Falls ja, ist dies dringlich zu veranlassen (nach Möglichkeit in Rücksprache mit ASD)!

3 Absprachen/Beratung mit dem zuständigen ASD:

Zeitpunkt der Information/Beratung mit dem ASD: _____

Handelnde Personen: _____ (Mitarbeiter:in GM) _____ (Mitarbeiter:in ASD)

ERGEBNIS und Verabredungen:

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

4 Weitere erforderliche Maßnahmen

• Information an Regionalleiter:in durch wen: _____

Erfolgt am: _____

• Information an Fachberater:in durch wen: _____

Erfolgt am: _____

• Information des ASD durch wen: _____



Erfolgt am: _____

• Information der Bereichsleitung durch wen: _____

Erfolgt am: _____

• Ggf. Information des/der gesetzl. Vertreter:in durch wen: _____

Erfolgt am: _____

• Überprüfung ob Verabredungen eingehalten wurden durch wen: _____

Erfolgt am: _____

Ggf. erforderlich:

• weitere Fallberatung im Team - WANN: _____

• Beratungstermin mit Kinderschutzfachkraft -WANN _____

• HPG - WANN _____

Weitere Bemerkungen

Datum und Unterschrift Mitarbeiter:in



KWG – Kontaktliste: Kinderschutzfachkräfte in der GM,

KWG- Notfallnummern (Stand: März 2025)

Kinderschutz- Fachkraft	Standort	Erreichbarkeit
Britta Bergner	AH Hamburg Region Eimsbüttel	0162 2132737 b.bergner@grosstadt-mission.de
Brigitte Klumbies-Dotan	AH Hamburg Region Altona	0162 2318272 b.klumbies-dotan@grosstadt-mission.de
Christina Koschinsky	Erziehungsberatung Region Altona	040 609293110 koschinsky@diakonie-hamburg.de
Verena Peters	AH Hamburg Region Altona	0162 2312708 v.peters@grosstadt-mission.de
Jonas Stock	Mattisburg Region Eimsbüttel	In WG: 040 555046320 Mattisburg-hamburg@grosstadt-mission.de Betreff: z. Hd. Jonas Stock, §8a
Angela Wolter	Ohr und Hand Region Pinneberg	01522 2552887 a.wolter@grosstadt-mission.de

NOTRUF-Nummern:

POLIZEI: 110

GM-RUFBEREITSCHAFT: 0173 2063780

KIND(Kinder- und Jugend-Notdienst Hamburg): 040428153200

Weitere Daten zur Erreichbarkeit von RL und FB, BL:

Regionalleiter:innen		
Silke Fölster, Region Pinneberg	01522 2552853	s.foelster@grosstadt-mission.de
Dorothee Küster, Region Altona	01522 2552850	d.kuester@grosstadt-mission.de
Andrea Mayer, Region Wandsbek	01522 2552851	a.mayer@grosstadt-mission.de
Martina Mohr, Region Eimsbüttel	01522 2552852	m.mohr@grosstadt-mission.de
Eva-Maria Schäfer	0174 1745417	e.schaefer@grosstadt-mission.de
Fachberater:innen		
Iris Hüwe	0173 6899062	i.huewe@grosstadt-mission.de
Alina Meissner	01522 2552881	a.meissner@grosstadt-mission.de
Hanna Oosting-Grefe	0173 6734539	h.oosting-grefe@grosstadt-mission.de
Bereichsleiterin Projekte	01522 2552857	i.greizer@grosstadt-mission.de
Ines Greizer		

Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 u. 4 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

(Neufassung der „Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ vom 01.01.2014)

Vertragspartner:

- Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch
 - die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie (Fachbehörde)
 - das Bezirksamt Hamburg-Mitte durch das Jugendamt Hamburg-Mitte
 - das Bezirksamt Altona durch das Jugendamt Altona
 - das Bezirksamt Eimsbüttel durch das Jugendamt Eimsbüttel
 - das Bezirksamt Hamburg-Nord durch das Jugendamt Hamburg-Nord
 - das Bezirksamt Wandsbek durch das Jugendamt Wandsbek
 - das Bezirksamt Bergedorf durch das Jugendamt Bergedorf
 - das Bezirksamt Harburg durch das Jugendamt Harburg
- Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V. –
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) – Landesgeschäftsstelle Hamburg
- Caritasverband für Hamburg e.V.
- Der PARITÄTische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Hamburg e.V.
- Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. –
- Elbkinder-Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH
- SOAL– Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.
- Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

1. Präambel

Die Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe hat das Ziel, die in den §§ 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII enthaltenen Regelungen in Hamburg in der Weise umzusetzen, dass die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe durch eine klare Aufgabenstellung verbessert wird.

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung treffen nachfolgende grundsätzliche Regelungen, die auch Bestandteil der Landesrahmenverträge für die Kindertagesbetreuung, ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen und die Hilfen zur Erziehung sind und für die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit bzw. Förderung der Erziehung in der Familie gelten sollen.

Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass die jeweilige Trägerstruktur und -identität, das jeweilige Konzept und die Aufgaben weiterhin im Mittelpunkt verbleiben. Durch eine verantwortungsbewusste Auswahl der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung und Qualifizierung (z.B. Fachkonzepte, Kinderschutzkonzepte, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen) und die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen treffen die Träger Vorsorge, um Übergriffe auf betreute junge Menschen zu verhindern. Über diese Rahmenvereinbarung hinausgehende Regelungen nach eigenem Entschluss der Träger bleiben unberührt.

2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten eines Trägers erhalten, soll auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Trägern gelingen.

Die Träger tragen dafür Sorge, dass ihre Fachkräfte bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung die in Anlage 1 beschriebenen Verfahrenswege zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und zum Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggf. einschließlich möglicher Hilfeleistungen des Trägers, anwenden.

Die Bezirksämter und die Fachbehörde stellen sicher, dass „insoweit erfahrene Fachkräfte“ in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Die Allgemeinen Sozialen Dienste der Bezirksämter bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst sind in Fällen akuter Kindeswohlgefährdung mit unmittelbarem Handlungsbedarf für die Träger rund um die Uhr erreichbar.

3. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII)

Ziel ist es, wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilte Personen in der Jugendhilfe nicht zu beschäftigen bzw. auszuschließen.¹

¹ Der Gesetzestext des § 72a SGB VIII (Anhang D) sowie eine Auflistung der in § 72a SGB VIII benannten Straftaten (Anhang E) sind dem Anhang beigelegt.

Die Träger lassen sich bei Einstellungen, anlassbezogen und in regelmäßigen Abständen von maximal fünf Jahren von den bei ihnen beschäftigten hauptamtlichen Personen und den neben- und ehrenamtlich Tätigen (nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Geht aus dem erweiterten Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat hervor, wird die Person nicht beschäftigt bzw. von der Tätigkeit ausgeschlossen.

4. Datenschutz

Die freien Träger sind zum Schutz personenbezogener Daten gemäß der Anlage 3 zu dieser Rahmenvereinbarung verpflichtet. Die Träger der freien Jugendhilfe tragen dafür Sorge, dass bei den Überprüfungen der erweiterten Führungszeugnisse die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII eingehalten werden.

5. Fort- und Weiterbildung

Die Fachbehörde wird weiterhin Angebote zu Fort- und Weiterbildung im Themenbereich Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz sowie fachliche Begleitung für die Fachkräfte in den Diensten und Einrichtungen der freien Träger bereitstellen und finanzieren.

6. Laufzeit, Inkrafttreten und Teilunwirksamkeit

Die geänderte Rahmenvereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft und endet am 31.12.2025. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Laufzeit von einem der beteiligten Vertragspartner gekündigt wurde.

Änderungen der Rahmenvereinbarung sind mit Zustimmung aller Parteien möglich. Eine Änderung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieser Rahmenvereinbarung setzt eine Kündigung dieser Rahmenvereinbarung nicht voraus. Die Verhandlungen zur Änderung dieser Rahmenvereinbarung sind zwischen allen Parteien innerhalb von sechs Wochen aufzunehmen, wenn eine Partei schriftlich dazu aufruft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung, aus welchem Grund auch immer, ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nicht berührt. Im Falle einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ist die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser Rahmenvereinbarung rechtlich möglichst nahekommt.

7. Beitritt zur Vereinbarung

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung empfehlen den Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, soweit sie rechtlich nicht durch diese Rahmenvereinbarung gebunden sind, den Beitritt zur Vereinbarung. Der Beitritt zur bzw. ein Austritt (Kündigung) von der

geänderten Rahmenvereinbarung wird gegenüber der Fachbehörde in schriftlicher Form erklärt.

Die nachfolgenden beiden Anlagen sind Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung:

- Anlage 1 zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- Anlage 2 zur Umsetzung des § 72a SGB VIII
- Anlage 3 zum Schutz personenbezogener Daten

8. Hinweis

Die Fachbehörde stellt einen Anhang zur Verfügung, der nicht Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung ist. Dieser Anhang mit Mustervorlagen und weiteren Informationen dient als Unterstützung für die Umsetzung der Rahmenvereinbarung. Der Anhang besteht zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rahmenvereinbarung aus folgenden Teilen:

Anhang A	Gesetzestext § 8a SGB VIII
Anhang B	Information zum Thema gewichtige Anhaltspunkte
Anhang C	Liste der geförderten Kinderschutz-Fachberatungsstellen sowie der bezirklichen Kinderschutzkoordinatoren
Anhang D	Gesetzestext § 72a SGB VIII
Anhang E	Liste der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten
Anhang F	Gesetzestext § 30a Bundeszentralregistergesetz
Anhang G	Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 03. Mai 2022)
Anhang H	Empfehlung zum Verfahrensablauf der Anforderung und der Dokumentation von erweiterten Führungszeugnissen
Anhang I	Muster zur Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
Anhang J	Muster für eine Erklärung (wenn bei kurzfristigen Ersatzeinsatz kein erweitertes Führungszeugnis einholbar ist)

Zustimmung zur Neufassung

Hamburg, den

Hamburg, den

die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie

Bezirksamt Hamburg-Mitte durch das Jugendamt Hamburg-Mitte

Hamburg, den

Hamburg, den

Bezirksamt Altona durch das Jugendamt Altona

Bezirksamt Eimsbüttel durch das Jugendamt Eimsbüttel

Hamburg, den

Hamburg, den

Bezirksamt Hamburg-Nord durch das Jugendamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Wandsbek durch das Jugendamt Wandsbek

Hamburg, den

*Bezirksamt Bergedorf durch das Jugendamt
Bergedorf*

Hamburg, den

Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V.

Hamburg, den

Caritasverband für Hamburg e.V.

Hamburg, den

Bezirksamt Harburg durch das Jugendamt Harburg

Hamburg, den

*Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste
e.V. (bpa) – Landesgeschäftsstelle
Hamburg*

Hamburg, den

Der PARITÄTische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

Hamburg, den

*Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Hamburg
e.V.*

Hamburg, den

*Elbkinder-Vereinigung Hamburger
Kindertagesstätten gGmbH*

Hamburg, den

Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

Anlage 1 zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII²

Der Träger hat durch entsprechende Regelungen in seinem Betrieb Folgendes sicherzustellen:

1. Erhält eine Fachkraft, die unmittelbar an der Leistung des Trägers mitwirkt, gewichtige Anhaltspunkte³ dafür, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines oder einer Minderjährigen, der oder die die Einrichtung oder den Dienst nutzt, gefährdet ist⁴, so hat die Fachkraft diese Anhaltspunkte unverzüglich der zuständigen Leitungsperson⁵ der Einrichtung bzw. des Dienstes oder einer anderen vom Träger bestimmten geeigneten Fachkraft mitzuteilen. Als Leitungspersonen gelten alle Beschäftigten oder Mitglieder von Organen des Trägers, die gegenüber den Fachkräften ein Direktionsrecht haben.
2. Die Leitungsperson oder die vom Träger bestimmte geeignete Fachkraft trägt dafür Sorge, dass unter Einbeziehung einer (weiteren⁶) insoweit erfahrenen Fachkraft umgehend eine Einschätzung des aktuellen Gefährdungsrisikos des oder der Minderjährigen vorgenommen wird (Gefährdungseinschätzung). In die Gefährdungseinschätzung sind die Erziehungsberechtigten⁷ und der oder die Minderjährige in geeigneter Weise einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des oder der Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Die Einschätzung und die zugrunde liegenden Informationen werden dokumentiert.

Als insoweit erfahrene Fachkraft gilt, wer über

- eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungen oder
- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe und eine Zusatzqualifikation (z.B. durch die Teilnahmen an einem Zertifizierungskurs zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII)

verfügt. Die insoweit erfahrene Fachkraft soll in der Lage sein, anhand der vorliegenden Anhaltspunkte kontextbezogen eine Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung vorzunehmen, die notwendigen Schlüsse für die Kommunikation mit den Betroffenen und für die weiteren Hilfen zu ziehen, ggf. bei spezifischen Schutzbedürfnissen Beratung einzuholen. Sie soll weiter in der Lage sein, Fachkräfte zu beraten und sie soll über Kenntnisse der regionalen Hilfestrukturen und Netzwerke verfügen. Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist die beratende Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung. Die insoweit erfahrene Fachkraft trifft jedoch keine Entscheidungen und übernimmt keine Fallverantwortung. Sofern in den Einrichtungen oder Diensten eines Trägers oder ggf. des Verbandes keine insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung steht, ist eine geeignete Person von außerhalb einzubeziehen. Auch erfahrene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinderschutz

² Der Gesetzestext des § 8a SGB VIII ist dem Anhang (A) beigelegt.

³ Informationen zu den gewichtigen Anhaltspunkten sind dem Anhang (B) beigelegt.

⁴ d. h. dass bei Fortbestand der Situation mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung des oder der Minderjährigen droht.

⁵ bei Einrichtungen oder Diensten ohne Leitung oder in Abwesenheit der Leitung: eine weitere Fachkraft

⁶ Wenn die feststellende/fallverantwortliche Fachkraft bereits selbst insoweit erfahrene Fachkraft ist, ist eine weitere insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

⁷ Nach § 7 Abs.1 Ziff. 6 SGB VIII ist Erziehungsberechtigter der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgabe der Personensorge wahrnimmt.

Fachberatungsstellen sowie die Kinderschutzkoordinatoren und –koordinatorinnen der sieben Bezirke gelten als insoweit erfahrene Fachkräfte⁸. Durch die Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe oder der hierfür speziell geförderten Einrichtungen entstehen dem Träger keine Kosten. Wenn die vorgenannten Stellen oder eigene insoweit erfahrene Fachkräfte nicht in Anspruch genommen werden können, können die entstehenden Kosten für eine externe insoweit erfahrene Fachkraft erstattet werden.⁹ Dieses ist dann vom Träger plausibel zu begründen.

Sofern zu der Gefährdungseinschätzung eine nicht der Einrichtung bzw. dem Dienst angehörende Fachkraft oder ein sonstiger externer Fachspezialist bzw. -spezialistin (z. B. Arzt/Ärztin, Psychotherapeut/-in, Suchtexperte etc.) hinzugezogen wird, sind die Sozialdaten betroffener Minderjähriger und ihrer Familien zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (siehe § 64 Abs. 2a SGB VIII).

3. Die Gefährdungseinschätzung kann zu folgenden Ergebnissen und Handlungserfordernissen führen:

a) Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines oder einer Minderjährigen gefährdet ist, verpflichtet sich der Träger,

- diese Situation mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern und
- abhängig von Situation und Alter des oder der Minderjährigen diese/n in die Analyse und Bewertung mit einzubeziehen und
- ggf. im Rahmen des originären Leistungsspektrums des Trägers eigene Hilfen¹⁰ zur Überwindung der Situation anzubieten.

Im Ausnahmefall kann von der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten abgesehen

werden, wenn durch deren Beteiligung das Wohl des oder der Minderjährigen gefährdet werden würde.

b) Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines oder einer Minderjährigen gefährdet ist und stehen keine eigenen Hilfeangebote zur Verfügung oder reichen die eigenen Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Situation nicht aus, verpflichtet sich der Träger,

- die Erziehungsberechtigten über ihm bekannte Hilfeangebote zu informieren,
- durch geeignete Motivationsarbeit auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken (Dieses gilt auch für Hilfen, die aufgrund einer förmlichen Entscheidung des Jugendamtes gewährt werden) und
- soweit der oder die Minderjährige weiter die Einrichtung oder den Dienst besucht darauf zu achten, ob sich in angemessener Zeit eine positive Entwicklung erkennen lässt.

c) Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines oder einer Minderjährigen gefährdet ist und reichen die Hilfeangebote im Sinne der Ziffern 3. a) und b) zur Sicherung des Kindeswohles nicht aus oder nehmen die

⁸ Eine Auflistung der geförderten Kinderschutzfachberatungsstellen ist dem Anhang (C) beigelegt.

⁹ Eine mögliche Kostenerstattung erfolgt im Rahmen des Verwendungsnachweises bzw. als Nebenleistung zu einer entgeltfinanzierten Leistung.

¹⁰ z.B. Beratungs- oder Gruppenangebote im Rahmen EkiZ, Eltern-Kurse, Hilfen im Rahmen der SHA-Angebote, sonstige bedarfsgerechte Beratung.

Erziehungsberechtigten die zur Sicherung des Kindeswohles notwendigen Hilfen nicht in Anspruch, verpflichtet sich der Träger,

- das zuständige Jugendamt unverzüglich zu unterrichten,
- das zuständige Jugendamt über die gewichtigen Anhaltspunkte, das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und bisher unternommene Schritte schriftlich oder ggf. elektronisch zu informieren und
- die Erziehungsberechtigten im Regelfall über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, soweit dadurch das Wohl des oder der Minderjährigen nicht gefährdet wird.

Das zuständige Jugendamt soll den Personen nach § 4 Abs.1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zeitnah eine Rückmeldung nach § 4 Abs.4 KKG geben und beteiligt sie an der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs.1 Nr.2 SGB VIII, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist.

Insofern die Personen der übermittelnden Stelle nicht dem Personenkreis gemäß § 4 Abs.1 KKG angehören, bestätigt das Jugendamt der übermittelnden Stelle den Eingang der Informationen. Mit Zustimmung der Betroffenen kann die übermittelnde Stelle an der weiteren Gefährdungseinschätzung beteiligt werden, wenn dies nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlich ist.

4. Liegt ein Fall akuter Gefährdung vor, so dass bei Einhaltung der vereinbarten Abläufe das Wohl des oder der Minderjährigen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht gesichert werden kann, ist das zuständige Jugendamt bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) unverzüglich zu informieren.

Anlage 2 zur Umsetzung des § 72a, Abs. 2 und 4 SGB VIII zum Einsatz von haupt-, ehren- und nebenamtlich Tätigen in der Jugendhilfe¹¹

1.1 Hauptamtliche (entgeltlich) Beschäftigte

Die freien Träger der Jugendhilfe fordern bei der geplanten Einstellung von Personen für eine hauptamtliche Beschäftigung die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz¹², das nicht älter als drei Monate ist. Für Personen, die im Rahmen eines Freiwilligendienstes Jugendhilfeaufgaben übernehmen, sowie für in der Ausbildung befindliche Personen oder Praktikanten und Praktikantinnen mit einem mehr als sechswöchigen Praktikum¹³ gilt die Regelung aus Satz 1 gleichermaßen.

Ausgenommen sind Bewerber und Bewerberinnen, die keinen Kontakt zu Minderjährigen haben werden.

Bei der (zeitweisen) Übernahme von Hauptamtlichen von Personaldienstleistern für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe mit einem eigenverantwortlichen Betreuungs- oder sonstigen Kontakt zu Minderjährigen, sichert sich der Träger durch geeignete Maßnahmen gegenüber der vermittelnden Stelle bzw. der überlassenen Person dahingehend ab, dass auch diese Person durch ein erweitertes Führungszeugnis nachgewiesen hat bzw. nachweist, dass keine Verurteilung auf Grund der in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgelisteten Strafvorschriften vorliegt¹⁴.

Die freien Träger werden die erneute Vorlage und Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses ggf. anlassbezogen, spätestens innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren wiederholen¹⁵.

1.2 Neben- und ehrenamtlich Tätige

Die Träger fordern von allen neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen bzw. Praktikanten und Praktikantinnen (bis zu sechs Wochen), die 16 Jahre und älter sind, immer dann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, wenn sie Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben und die entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) dieses erfordern¹⁶. Darunter fallen Tätigkeiten mit folgenden Merkmalen:

- regelmäßige alleinige Anleitung, Leitung, Betreuung, Erziehung, Bildung, Begleitung oder pflegerische Unterstützung von Minderjährigen, d.h. selbständig und außerhalb von Anleitung und Aufsicht oder

¹¹ Der Gesetzestext des § 72a SGB VIII ist dem Anhang (D) beigelegt.

¹² Der Gesetzestext des § 30a BZRG ist dem Anhang (F) beigelegt.

¹³ Auszubildende der Erzieherausbildung und in vergleichbarer Ausbildung haben vor Ausbildungsantritt der Ausbildungsstätte ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, dieses kann für die mit der Ausbildung verbundenen Praktika genutzt werden solange die Ausbildung unter 5 Jahren andauert.

¹⁴ Die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses kann durch den Personaldienstleister bei der Einstellung oder während der Beschäftigung in seinem Betrieb erfolgen, dann wären entsprechende Absicherungen bei den Überlassungsverträgen einschließlich Regelungen zur erneuten Vorlage zu vereinbaren. Alternativ können die freien Träger sich aber auch entsprechend aktuelle (dann nicht älter als drei Monate) erweiterte Führungszeugnisse vor der Übernahme vorlegen lassen und prüfen.

¹⁵ Die Gebühren für die erweiterten Führungszeugnisse bei der Wiedervorlage werden aus den Entgelten bzw. Zuwendungen finanziert (bei hauptamtlich Beschäftigten).

¹⁶ Ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung (außer Fahrgeld) erhalten, sind von den Gebühren für ein EFZ befreit (s. Merkblatt des Bundesamtes für Justiz im Anhang).

- Tätigkeiten, die regelmäßige 1:1 Kontakte mit Minderjährigen ermöglichen oder
- die Durchführung bzw. Betreuung bei Veranstaltungen bzw. Maßnahmen, die mit Übernachtung(en) verbunden sind.

Darüber hinaus sind spontane, nicht geplante ehrenamtliche Tätigkeiten von dem Erfordernis der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ausgenommen soweit keine Beaufsichtigung oder Betreuung über Nacht vorgesehen ist¹⁷.

Die Träger haben sich ebenfalls innerhalb eines Zeitraums von maximal fünf Jahren bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen von neben- und ehrenamtlich Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

1.3. Ausschluss der Tätigkeit

Der Träger stellt sicher, dass Personen, bei denen sich aus dem Führungszeugnis eine einschlägige Verurteilung nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII benannten Straftat ergibt, nicht in Kontakt mit den Minderjährigen kommen.

¹⁷ Sollte ein/e Betreuer/in kurzfristig bei einer Reise/Veranstaltung mit Übernachtung wg. Verhinderung der geplanten Betreuungsperson einspringen und ein EFZ ist zeitgerecht nicht mehr zu erbringen, ist zumindest eine Erklärung (sh. Muster im Anhang) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass es keine abgeschlossenen Verfahren im Kontext der in § 72a SGB VIII genannten Strafvorschriften gibt.

Anlage 3 - Schutz personenbezogener Daten

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften der DSGVO und des BDSG bzw. der für ihn geltenden speziellen Datenschutzvorschriften. In den Einrichtungen wird der Schutz personenbezogener Daten, die Träger der freien Jugendhilfe im Hinblick auf die Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben nach diesem Vertrag verarbeitet, in einer den Vorschriften des Sozialdatenschutzes gemäß §§ 35 SGB I, 61 ff SGB VIII, 67 ff SGB X entsprechenden Weise gewährleistet. Der Träger der freien Jugendhilfe beachtet hierzu insbesondere folgendes:

1. In den Einrichtungen werden personenbezogene Daten nur erhoben, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden grundsätzlich bei der betroffenen Person unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und den Zweck der Verarbeitung oder Nutzung erhoben, soweit diese nicht offenkundig sind (entsprechend § 62 Absätze 1 und 2 SGB VIII).
2. Personenbezogene Daten werden in Akten oder auf sonstigen Datenträgern nur gespeichert, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden nur zusammengeführt, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist (entsprechend § 63 SGB VIII).
3. Personenbezogene Daten werden innerhalb der Einrichtung oder an Dritte nur zu dem Zweck weitergegeben oder genutzt, zu dem sie erhoben worden sind (entsprechend § 64 Absatz 1 SGB VIII). Im Übrigen erfolgt eine Weitergabe nur, wenn sie durch das Sozialgesetzbuch erlaubt ist oder mit – regelmäßig schriftlicher – Einwilligung der betroffenen Person (entsprechend § 67 b Absätze 1 und 2 SGB X).
4. Personenbezogene Daten, die einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Einrichtung zum Zweck persönlicher Hilfe anvertraut worden sind, werden nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, anderenfalls nur dann weitergegeben, wenn die Weitergabe nicht der Strafandrohung nach § 203 Strafgesetzbuch unterfällt, also etwa bei Vorliegen einer Anzeigepflicht nach § 138 Strafgesetzbuch (entsprechend § 65 SGB VIII).
5. Der Träger der freien Jugendhilfe stellt sicher, dass in der Einrichtung alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die zum Schutz der personenbezogenen Daten erforderlich sind. Dazu gehören auch die räumliche Gestaltung und Ausstattung sowie die Unterrichtung der Einrichtungen und Beschäftigten einschließlich des Erteilens geeigneter Anweisungen (Art. 32 DSGVO).
6. Soweit spezielle, für Träger der freien Jugendhilfe geltende Datenschutzbestimmungen einen weiter gehenden Schutz personenbezogener Daten vorsehen, bleiben sie unberührt.
7. Auskunft über Schutzmaßnahmen
 - 7.1 Der Träger der freien Jugendhilfe teilt dem Amt für Familie auf Anfrage schriftlich mit,
 - a) welche räumlichen und organisatorischen Maßnahmen er/sie getroffen hat, damit der Inhalt von Akten und sonstigen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, innerhalb der Einrichtung vor unberechtigter Kenntnisnahme und vor dem Zugriff durch Nichtberechtigte geschützt sind,
 - b) welche Maßnahmen zur Unterrichtung und Anweisung der Beschäftigten getroffen worden bzw. vorgesehen sind.
 - 7.2 Im Fall des Einsatzes elektronischer Datenverarbeitung teilt der Träger der freien Jugendhilfe dem Amt für Familie auf Anfrage schriftlich mit, auf welche Art und Weise in ihre/seinen Einrichtungen personenbezogene Daten gemäß Art. 32 DSGVO vor dem

Zugriff durch Unbefugte geschützt werden. Ihre/ seine Mitteilung soll sich insbesondere beziehen auf:

- a) den Zugang zu Netzen bzw. in Netzen installierten Arbeitsplatz-PCs,
- b) den Zugang zu den Anwendungen je nach Aufgabenbereich; die Schaffung differenzierter Zugriffsberechtigungen (z. B. Lesen, Schreiben, Übermitteln, Sperren, Löschen) durch Verwendung von Benutzerkennungen, Passwort, Bildschirmschoner etc.,
- c) den Zugang zu zentralen Hardwarekomponenten (z. B. Server etc.),
- d) die Verhinderung der unzulässigen Weitergabe von Einzeldaten an Unbefugte (z. B. Sicherstellung der aggregierten / anonymisierten Weitergabe von Daten an Zentralverwaltungen),
- e) die Protokollierung von Zugriffen und Zugängen in Netzen und Anwendungen,
- f) den Schutz von personenbezogenen Daten beim Transport von Datenträgern.

Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen/Verdachtsmomenten hinsichtlich möglicher Straftaten und erheblicher Grenzverletzung ggü. Klient:innen / bzw Schädigung des Trägers durch Mitarbeiter:innen¹ der GM²



Zielsetzung

Mit den Verfahrensanweisungen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Schutz und Hilfe für alle Beteiligten (Klient:innen, Mitarbeiter:innen, Einrichtungsträger)
- Aufklärung des Tatbestandes
- Transparenz im Verfahren

Vorgehen:

1.Bildung eines Stabes/ Aufarbeitungskommission

Wird eine Mitarbeiterin der GM

- der erheblichen/sexualisierten Gewalt gegenüber einer betreuten Person
- oder einer anderen Straftat beschuldigt,
- bzw. liegen hinreichende Verdachtsmomente für eine andere strafbare Handlung vor,

wird umgehend ein Stab gebildet.

Dieser setzt sich zusammen, aus

- zumindest einem Mitglied des Vorstandes/der Geschäftsführung,
- der zuständigen Regional-/Bereichsleitung,
- einem/einer Vertreterin der Mitarbeitervertretung

Des Weiteren wird spezifische externe Fachkompetenz (z.B. Rechtsanwältin, Beratungsstellen etc.) hinzugezogen, um Transparenz und Überprüfbarkeit der getroffenen Entscheidungen zu gewährleisten und jeden Vorwurf von Vertuschung oder Mausehelei zu entkräften.

Ist ein Mitglied des Vorstandes/der Geschäftsführung beschuldigt, wird der Verwaltungsrat einbezogen und entscheidet darüber, wer den Stab leitet und zu welchem Zeitpunkt die Mitarbeitervertretung einbezogen wird.

¹ haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter:innen

² Großstadt-Mission Hamburg-Altona e.V. und ihren Tochtergesellschaften

Verfahren Verdachtsmomente MA

- Der Stab tagt unter der Leitung des Vorstandes/der Geschäftsführung berät über alle erforderlichen Maßnahmen und die notwendige Informationsweitergabe
- Alle Entscheidungen müssen transparent, überprüfbar und nachvollziehbar sein.
- Die Kommunikation der Stab-Mitglieder unterliegt höchster Vertraulichkeit.
Alle Protokolle und weiteren relevanten Dokumente werden bis zum Abschluss des Verfahrens ausschließlich in einem privaten Kanal abgelegt, zu dem nur Mitglieder des Stabes Zugang haben. Ebenso laufen Mitteilungen und Absprachen nicht per Mail, sondern direkt oder im geschützten Chat dieses Kanals.
- Im Falle erforderlicher Kommunikation mit Dritten darf elektronischer Versand ausschließlich in verschlüsselter, bzw. sorgfältig anonymisierter Form erfolgen.

2. Abwendung der Gefahrenlage

Entscheidung und Umsetzung hinsichtlich

- erforderlicher Freistellungen vom Dienst/ bzw. Versetzungen
- Beenden von Missständen, zur Verhütung von fortgesetzt schädlichem Handeln
- Akuter Notwendigkeit zur Sicherung von Beweisen (z. B. hinsichtlich IT, Gerichtsmedizin etc.)
- Bewertung, ob durch Information des/der Beschuldigten eine weitere Gefahr entstehen könnte, Entscheidung wann, bzw. durch wen der/die betroffene Mitarbeiter:in informiert wird.

3. Aufklärung des Sachverhaltes

- Chronologische Darstellung der Ereignisse und erfolgten Schritte des Stabes
- Schriftliche Dokumentation der Verdachtsmomente/Hinweise, die zur Bildung des Stabes geführt haben
- Einholen schriftlicher Stellungnahmen
 - der betroffenen Klient:in³ bzw. der Beschwerdeführenden
 - der beschuldigten Mitarbeiter:in
 - ggf. Aussagen von Zeug:innen, weiteren Beteiligten (z. B. Fachberater:in),

³ Ist der/die Klient:in dazu selbständig nicht in der Lage, ist seine Aussage durch eine unbeteiligte, neutrale Person (Gruppenbetreuer:in etc.) aufzunehmen

Verfahren Verdachtsmomente MA

Die Arbeit des Stabes soll nicht evtl. polizeiliche Ermittlungen ersetzen. Der Stab entscheidet darüber, ob die Kripo durch den Träger zur Klärung eingeschaltet wird.

Der Stab berät, ob weitere fachliche Einschätzungen hinzugezogen werden. Hierbei sind sowohl die Notwendigkeit interne Einschätzungen, z. B. der Teamleitung oder Fachberatung, wie auch externe Beratung (z. B. Anwalt für arbeitsrechtlicher Fragen) zu prüfen.

4. Sicherstellung der Information relevanter Beteiligter

Neben Form und Inhalt der Information muss beraten werden, durch wen die Information sinnvollerweise, erfolgt:

- die gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormünder:in, gesetzliche Betreuer:in etc.),
- den Leistungsträger (die fallzuständige Fachkraft)
- das zuständige Diakonische Werk (Meldestelle)
- die entsprechende Aufsichtsbehörde

Der Stab bestimmt die Ansprechpartner:innen nach innen und außen, das Gegenüber für die betroffene Klient:in /bzw. Geschädigte für die beschuldigte Mitarbeiter:in

5. Bewertung der Sachverhalte hinsichtlich der Vorwürfe/Verdachtsmomente

Nach Vorliegen der Stellungnahmen etc. bewertet der Stab den Verdacht. In der Bewertung werden unterschiedlichen Perspektiven und Auswirkungen in den Blick genommen, auf

- der betroffene Klient:innen,
- ggf. die gesetzlichen Vertreter:innen
- die/den beschuldigten Mitarbeiter:in
- den Träger
- die Mitarbeiterschaft

Die Einschätzung der externen Beteiligten/Ratgeber:innen sind maßgeblich zu hören und ihre Einschätzung insbesondere zu berücksichtigen.

Die Bewertung wird schriftlich im Protokoll der Sitzung dokumentiert. Erfolgt keine Anzeige, muss dies schriftlich begründet werden.

Der Stab legt eine Zeitschiene fest, in der alle weiteren Klärungen vorzunehmen sind, damit dann die weiteren Entscheidungen in Bezug auf die Betroffenen gefällt werden können.

Verfahren Verdachtsmomente MA

6. Beratung über notwendige Konsequenzen und weitere Maßnahmen

Beratung und Festlegung von Maßnahmen/Konsequenzen,

- im Hinblick auf die betroffenen Klientinnen und deren Bezugspersonen. Dies schließt auch Überlegungen hinsichtlich der Veranlassung eventuell notwendiger therapeutischer Unterstützung ein.
- im Hinblick auf den/die beschuldigte Mitarbeiter:in. Dies umfasst auch die Beratung hinsichtlich notwendiger arbeitsrechtlicher Maßnahmen (Versetzung, Er- bzw. Abmahnung oder Kündigung).

Für den Fall, dass die Mitglieder des Stabes zu dem Schluss kommen, dass der/die betroffene Mitarbeiter:in zu Unrecht beschuldigt wurde, berät der Stab Maßnahmen zur Rehabilitation der Person.

Der Stab berät darüber, welche Maßnahmen zukünftig eine Wiederholung verhindern können.

Dabei sind sowohl präventive Maßnahmen, wie die Verfahrensabläufe in der praktischen Arbeit und der Umgang mit vorliegenden Instrumenten (Schutzkonzept) im Blick.

Außerdem entscheidet der Stab ob, bzw. in welchem Umfang und welcher Form eine Information und Bearbeitung in der Mitarbeiterschaft (oder in Teilen der Mitarbeiterschaft) erfolgen soll.

Abschließend stellt der Stab fest, ob nach Abschluss des Verfahrens Unterlagen in der Personalakte aufgenommen werden.

Alle Maßnahmen werden schriftlich dokumentiert und die Umsetzung klar delegiert.

Hamburg, Januar 2025

Partizipations-Rahmenkonzept

Bearbeitungsstand: 02/2025

Beteiligung ist mehr als das Recht auf Mitsprache (BFSFJ, 2015)

Gesetzliche Vorgaben allein können Beteiligung nicht gewährleisten (BFSFJ, 2015)

Partizipation ist ein Recht, das Kindern unabhängig von der Gnade der Erwachsenen zusteht (BFSFJ, 2015)

Inhalt

Einleitung.....	2
1. Grundlagen.....	2
1.1 Definition.....	2
1.2 Beteiligung als zentraler Wirkfaktor in der Jugendhilfe/Teilhabe.....	3
1.3 Rechtliche und menschenrechtliche Grundlagen der Partizipation in der Jugendhilfe/Teilhabe.....	3
1.4 Die Partizipationspyramide.....	4
2. Voraussetzungen für eine Kultur der Partizipation.....	5
2.1 Sozialpolitische und institutionelle Voraussetzungen gelingender Beteiligung.....	5
2.2 Strukturelle Voraussetzungen.....	5
2.3 Individuelle pädagogische Grundvoraussetzungen der gelingenden Beteiligung.....	6
2.4 Gelingensfaktoren in der Praxis.....	7
2.5. Herausforderungen und Perspektiven.....	9
3. Handlungsempfehlungen.....	9
3.1 Kommunikation und Umgang zwischen Fachkräften und Adressat:innen.....	9
3.2 Mögliche Bereiche von Beteiligung.....	10
3.3 Beschwerdeverfahren in der Großstadt-Mission.....	12
Gesamtfazit.....	12
Literaturverzeichnis.....	13

Einleitung

Die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein grundlegendes Element moderner Kinder- und Jugendhilfe sowie der Teilhabeplanung. Partizipation ermöglicht es den Betreuten ihre Meinungen, Bedürfnisse und Interessen in Entscheidungen einzubringen, die ihr Leben betreffen. Sie stellt nicht nur ein grundlegendes Menschenrecht dar, sondern ist auch ein wichtiger Ansatz, um nachhaltige und effektive Hilfsangebote zu schaffen.

In einer Gesellschaft, die auf Inklusion, Gleichberechtigung und Teilhabe abzielt, ist die Berücksichtigung der Perspektiven von Adressatinnen von zentraler Bedeutung. Besonders in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Teilhabe müssen Strukturen geschaffen werden, die die Mitbestimmung und Selbstbestimmung der Betreuten fördern. Dabei gilt es, gesetzliche Vorgaben und internationale Konventionen zu beachten, die den Rahmen für eine verbindliche und qualitativ hochwertige Partizipation setzen (Jugendhilfeinfo).

Die Gesetzeslage impliziert, dass unsere Klient:innen ein Recht auf Erziehung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten haben. Sie sind an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen und haben das Recht sich sanktionsfrei über die Verletzung ihrer Rechte zu beschweren. ABER: In der Gesellschaft im Allgemeinen und in Einrichtungen im Speziellen sind die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Teilhabebedarf an den Entwicklungsstand des Menschen gebunden. Somit gibt es zwar einerseits das Recht auf Partizipation, andererseits werden die Rechte oft eingeschränkt, da sie von der Einschätzung der Mitarbeiter:innen in den Einrichtungen abhängen. Diese bewerten den Entwicklungsstand und können basierend auf ihrer Einschätzung entscheiden, inwieweit die Rechte tatsächlich ausgeübt werden dürfen. Die Umsetzung von Partizipationsrechten liegt somit sehr stark in der Macht der Fachkräfte von Jugendhilfe und Teilhabe. Diese strukturelle Macht der Fachkräfte birgt immer auch die Gefahr, diese Macht zu missbrauchen. Die institutionelle Ermöglichung von demokratischer Bildung, Partizipation und Beschwerde sichert somit die Möglichkeit für langfristige Beteiligung und Mitgestaltung.

Dieses Konzept soll den Menschen in der GM als Leitfaden dienen, um Partizipation systematisch und wirkungsvoll in unseren Einrichtungen und Angeboten umzusetzen. Es bietet eine theoretische Grundlage, beschreibt zentrale Ziele und Prinzipien und gibt praktische Hinweise für die Umsetzung. Der Fokus liegt dabei auf der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von Partizipation, das sowohl die Rechte der jungen Menschen in Kinder- und Jugendhilfe und Menschen mit Teilhabebedarf als auch die Verantwortung der Fachkräfte in den Blick nimmt. Ziel ist es, Partizipation nicht nur als Pflicht, sondern als Chance für alle Beteiligten zu verstehen.

1. Grundlagen

1.1 Definition

Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Teilhabe bezeichnet die systematische Einbeziehung der Adressat:innen der Hilfen/Leistungen dieser Bereiche und ihren Familien in Entscheidungsprozesse, die ihre Lebenssituation und die in Anspruch genommenen Unterstützungsleistungen betreffen. Partizipation ist dabei ein wesentlicher Bestandteil einer an den Bedürfnissen und Rechten der Betroffenen orientierten Praxis.

In der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet Partizipation, dass Kinder und Jugendliche gemäß Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonventionen (Anon., kein Datum) das Recht haben, ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu äußern. Diesen Meinungsäußerungen muss, abhängig von Reife und Alter, angemessenes Gewicht beigemessen werden. Die Beteiligung umfasst die Mitwirkung an der Erstellung von Hilfeplänen, der Gestaltung von Erziehungsmaßnahmen und anderen Interventionsformen. Ziel ist es, die

Autonomie der Kinder und Jugendlichen zu stärken und sicherzustellen, dass ihre Perspektiven in die Planung und Durchführung der Hilfen einfließen.

Im Kontext der Teilhabe, die darauf abzielt, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, stellt Partizipation eine zentrale Voraussetzung für eine bedarfsorientierte Unterstützung dar. Klient:innen sollen aktiv und grundlegend in die Planung und Umsetzung von Maßnahmen einbezogen werden, die ihre Inklusion und gesellschaftliche Partizipation unterstützen. Dies schließt die Mitgestaltung am individuellen Hilfeplan sowie die Auswahl spezifischer Unterstützungsleistungen ein.

In beiden Bereichen gilt Partizipation als Schlüssel zur Förderung von Selbstbestimmung und Autonomie. Sie zielt darauf ab, betroffene Individuen nicht nur als passive Empfänger:innen von Leistungen zu verstehen, sondern als aktive Gestalter:innen ihrer eigenen Unterstützungsprozesse. Eine partizipative Praxis ermöglicht es, die spezifischen Lebensrealitäten und -wünsche der Betroffenen in den Fokus zu rücken und die Qualität der Hilfeprozesse zu verbessern.

1.2 Beteiligung als zentraler Wirkfaktor in der Jugendhilfe/Teilhabe

Die Partizipation von Hilfeempfänger:innen ist entscheidend für die Wirksamkeit der Unterstützung. Sie stärkt Selbstbestimmung und Autonomie, fördert damit die Entwicklung von Selbstwirksamkeit und Identität. So ermöglicht Partizipation bedarfsorientierte, passgenaue Hilfen (UN-Kinderrechtskonventionen, 1989). Studien belegen, dass Beteiligung die Motivation und Akzeptanz erhöht, die Zusammenarbeit erleichtert und den Erfolg von Maßnahmen sichert. Zudem verbessert Partizipation die soziale Teilhabe und Lebensqualität, da Betroffene ihre Lebenswelt aktiv mitgestalten und ihre Interessen einbringen können. Ein partizipativer Ansatz ist somit zentral für Empowerment und nachhaltige Unterstützung (Hartig, 2013, p. 37). „*Empowerment lässt sich am besten durch Partizipation erreichen. Wird der Prozess der Unterstützung konsequent partizipativ gestaltet, steht Selbstbestimmung von Anfang an im Zentrum.*“ (Straßburger & Rieger, 2014).

1.3 Rechtliche und menschenrechtliche Grundlagen der Partizipation in der Jugendhilfe/Teilhabe

Die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Teilhabebedarf ist ein zentrales Element der Jugendhilfe und Teilhabe in Deutschland. Sie basiert auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen, die auf internationaler, nationaler und Landesebene verankert sind.

Internationale Ebene:

- **UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK):** Artikel 12 betont das Recht von Kindern und Jugendlichen, in allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung frei zu äußern – auch in stationären Einrichtungen.
- **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK):** Verpflichtet Einrichtungen zur Gewährleistung von Barrierefreiheit, Inklusion und selbstbestimmter Teilhabe für Menschen mit Behinderungen.

Nationale Ebene:

- **Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII):**
 - **§ 8:** Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, einschließlich der Gestaltung des Alltags in stationären Einrichtungen.
 - **§ 36:** Die Hilfeplanung in stationären Maßnahmen muss unter aktiver Mitwirkung der Betroffenen erfolgen.
 - **§ 45:** Einrichtungen sind verpflichtet, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zu etablieren, damit Kinder und Jugendliche ihre Anliegen sicher äußern können.

Anhang IV: Partizipations-Rahmenkonzept

- **Sozialgesetzbuch IX (SGB IX):**
 - Stärkt die Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen in Wohn-Einrichtungen, insbesondere durch das Wunsch- und Wahlrecht (§ 8) und das Persönliche Budget (§ 29), um individuelle Bedürfnisse abzudecken.
- **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG):** Verlangt barrierefreie Strukturen und Verfahren, um eine aktive Mitgestaltung in Wohn-Einrichtungen zu ermöglichen.

Landesebene:

- **Hamburg:**
 - **HmbKJHG:** Konkretisiert das SGB VIII und betont die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen.
 - **HmbBGG:** Fördert Barrierefreiheit in Wohn-Einrichtungen sowie die Einführung von Beschwerde- und Mitwirkungsmechanismen.
- **Schleswig-Holstein:**
 - **LBGG SH:** Regelt barrierefreie Kommunikation und Mitbestimmung
 - **SbStG SH:** Stärkt die Selbstbestimmung der Bewohner:innen in Wohn-Einrichtungen durch Assistenzleistungen und Beteiligungsverfahren.

Die geschilderten rechtlichen Grundlagen schaffen den Rahmen für die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe sowie der Teilhabe und stellen sicher, dass ihre Stimmen gehört und berücksichtigt werden (weitere Informationen sind dem Anhang zu entnehmen).

1.4 Die Partizipationspyramide

Ein umfassendes Verständnis von Partizipation beschreibt verschiedene Stufen von der Information und Konsultation bis hin zur aktiven Mitgestaltung und Entscheidungsfindung.

Die Partizipationspyramide ist ein Konzept, das dazu dient, die genannten Stufen der Beteiligung zu veranschaulichen. Das Modell strukturiert die unterschiedlichen Möglichkeiten der Partizipation und hilft zu verstehen, wie die Einflussnahme von Individuen oder Gruppen auf Entscheidungsprozesse erfolgt. Je höher man in der Pyramide aufsteigt, desto mehr Einfluss haben die Beteiligten auf die Entscheidungen, die sie betreffen. Wichtig ist ebenfalls die Darstellung der institutionell-professionellen Perspektive einerseits sowie der Perspektive der Klient:innen andererseits (eine ausführliche Erklärung mit Beispielen findet sich im Anhang).



Abbildung 1: Stufenmodell Partizipation (Fritz 2015)

Anhang IV: Partizipations-Rahmenkonzept

Die „Partizipationspyramide“ ordnet ihre Stufen hierarchisch, doch eine höhere Stufe ist nicht automatisch besser. Welche Form der Beteiligung sinnvoll ist, hängt von den jeweiligen Rahmenbedingungen ab und davon, was für die Beteiligten praktikabel ist.

Entscheidend ist, ob Fachkräfte bereit sind, Macht abzugeben. Nur so lässt sich echte Partizipation gewährleisten; andernfalls droht Scheinpartizipation. Die Vorstufen der Partizipation sind somit ebenso wertvoll, wie die höheren Stufen der Partizipation. Bereits das Einholen von Meinungen oder die transparente Kommunikation von Entscheidungen stärkt die Beteiligung und ist besser, als Betroffene außen vor zu lassen. Positive Erfahrungen mit niedrigeren Stufen können zudem helfen, den Grad der Mitwirkung schrittweise zu erhöhen. (Straßburger & Rieger, 2014, p. 231).

2. Voraussetzungen für eine Kultur der Partizipation

Partizipation entsteht nicht von allein. Sie muss gewollt sein und bewusst ermöglicht werden. Folgende drei Faktoren/Ebenen beeinflussen, ob Beteiligungsprozesse tatsächlich wirksam werden und in der Lage sind, zur Stärkung von Gemeinschaften und zur Förderung der individuellen Selbstwirksamkeit beizutragen: Die **sozialpolitische Ebene (Demokratie)**, die **pädagogische (Fachkraft)** und **strukturelle (Einrichtung)** Ebene. Somit sind strukturelle Voraussetzungen und eine Kultur der Partizipation eng miteinander verknüpft.

2.1 Sozialpolitische und institutionelle Voraussetzungen gelingender Beteiligung

Seit den 1960er-Jahren gewann die Partizipation in politischen Entscheidungsprozessen zunehmend an Bedeutung. Die Bedürfnisse und Sichtweisen der Bürger:innen rückten stärker in den Fokus. Laut partizipatorischer Demokratietheorie ist ein gutes politisches System dadurch gekennzeichnet, dass möglichst viele Menschen an Entscheidungsprozessen teilnehmen können – nicht nur politisch, sondern in allen gesellschaftlichen Bereichen wie Arbeit, Gesundheitsversorgung oder sozialen Dienstleistungen. Demokratie wird als prägendes Element des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstanden, das bestehende Hierarchien hinterfragt und breite Teilhabe fördert. Politische Beteiligung befähigt Menschen, Verantwortung für das Gemeinwesen zu übernehmen (Schmidt, 2000, p. 253).

2.2 Strukturelle Voraussetzungen

Um Beteiligung zu etablieren, braucht es folgende **strukturelle Voraussetzungen**:

- 1) **Transparente Entscheidungsprozesse:** Entscheidungsprozesse müssen so gestaltet werden, dass sie für alle nachvollziehbar und zugänglich sind und die Stimme aller Menschen, die von der Entscheidung betroffenen sind, Gewicht hat.
- 2) **Zugang zu Informationen:** Damit Menschen sich aktiv in Entscheidungsprozesse einbringen können, ist der Zugang zu relevanten Informationen unerlässlich. Dieser Informationszugang ermöglicht es den Beteiligten, fundierte Entscheidungen zu treffen und trägt dazu bei, dass Diskussionen auf Augenhöhe geführt werden.
- 3) **Klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten:** In Beteiligungsprozessen ist es wichtig, dass Rollen und Verantwortlichkeiten klar definiert sind. So wissen die Beteiligten, wer in welchem Bereich Verantwortung trägt und wie sie sich einbringen können. Dies schafft Orientierung und Vertrauen und reduziert potenzielle Konflikte.
- 4) **Ressourcenverfügbarkeit:** Arbeitsabläufe sollten so gestaltet werden, dass Zeit und Raum für Mitbestimmung sichergestellt werden.

Anhang IV: Partizipations-Rahmenkonzept

Eine erfolgreiche Partizipation entsteht nur dann, wenn strukturelle Rahmenbedingungen und eine unterstützende Kultur Hand in Hand gehen. Transparenz, klare Zuständigkeiten und ausreichende Ressourcen sind dabei die Grundvoraussetzungen. Gleichzeitig braucht es eine Kultur, die von folgenden Merkmalen geprägt wird:

- 5) Wertschätzung und Respekt: Eine **Kultur der Partizipation** basiert auf der Wertschätzung aller Meinungen. Jede Stimme, unabhängig von Herkunft oder Expertise, sollte als gleichwertig betrachtet werden. Diese Wertschätzung schafft Vertrauen und ermutigt die Beteiligten, sich aktiv einzubringen.
- 6) Offene Kommunikationskultur: Dialog und Austausch sind die Grundpfeiler einer Kultur der Partizipation. Es muss Raum für offene Gespräche und konstruktive Diskussionen geben, in denen die Anliegen aller gehört und ernst genommen werden.
- 7) Fehlertoleranz und Lernkultur: Eine konstruktive Fehlerkultur ermöglicht es den Beteiligten, sich ohne Angst vor negativen Konsequenzen einzubringen. Fehler werden als Lernchancen betrachtet, was zu einem entspannteren und kreativeren Umgang mit neuen Ideen führt.
- 8) Förderung von Verantwortungsübernahme: Eine Kultur der Partizipation erfordert, dass die Beteiligten Verantwortung für ihre Entscheidungen und deren Konsequenzen übernehmen. Dies stärkt das Gefühl der Selbstwirksamkeit und motiviert zur aktiven Teilnahme.
- 9) Inklusion und Gleichberechtigung: Partizipation sollte für alle Menschen zugänglich sein, unabhängig von ihrem Hintergrund. Das bedeutet, dass alle relevanten Perspektiven berücksichtigt und Machtverhältnisse reflektiert und angepasst werden müssen, um Gleichberechtigung zu ermöglichen.

Partizipation kann über formale Mitwirkung hinausgehen und zu einem lebendigen Prozess werden, in dem alle Beteiligten aktiv und selbstbestimmt zur Gestaltung ihrer Gemeinschaft beitragen, wenn drei zentrale Aspekte ausreichende Berücksichtigung finden:

- 1) Strukturelles Empowerment**: Strukturelles Empowerment bedeutet, die Position von Adressat:innen in einer Institution systematisch zu stärken und sie damit vom Engagement einzelner Fachkräfte unabhängig zu machen. (Straßburger & Rieger, 2014, p. 92)
- 2) Institutionelle Öffnung**: Diese zielt darauf, den Austausch zwischen innen und außen zu ermöglichen, Kommunikation zu fördern, Kontaktmöglichkeiten anzubieten und nicht verschlossener zu wirken als beabsichtigt. (Straßburger & Rieger, 2014, p. 94)
- 3) Nachfrageorientierung**: Es setzt voraus, dass Fragen und Zuhören selbstverständlich sind, damit man sich an den Interessen der (potenziellen) Leistungsempfänger:innen orientieren kann.

2.3 Individuelle pädagogische Grundvoraussetzungen der gelingenden Beteiligung

Die eigene fachliche Haltung der Fachkraft besteht aus den persönlichen Überzeugungen, theoretischem Wissen sowie der praktischen Erfahrung. Die fachliche Haltung gibt der Fachkraft die nötige Orientierung im Arbeitsalltag und hilft Entscheidungen zu treffen. Sie entwickelt sich in den Anforderungen der Praxis ständig weiter. Diese partizipative Haltung muss bewusst und individuell entwickelt und verinnerlicht werden, um echte Beteiligung zu verwirklichen. Die folgenden sieben Leitsätze für eine partizipative Haltung geben Orientierung bei der Entwicklung dieser Haltung:

1. **Interaktive Prozesse erfordern Flexibilität**. Die Grundlagen hierfür sind die Bereitschaft für Veränderungen, Toleranz für Abweichungen, Offenheit, und die Bereitschaft zum Dialog.

Anhang IV: Partizipations-Rahmenkonzept

2. **Auf die Lebensweltexpertise zu vertrauen verlangt Risikobereitschaft**. Sie drückt sich in der Bereitschaft aus, sich auf Prozesse einzulassen, statt sie kontrollieren zu wollen.
3. **Partizipative Prozesse erfordern Geduld**. Es braucht viel Zeit, mit den Menschen in Kontakt zu kommen, sich mit ihren Bedürfnissen auseinanderzusetzen und ihre Ressourcen zu erkennen.
4. **Aufrichtiges Interesse öffnet den Blick für Besonderheiten und Stärken**. Partizipative Prozesse beginnen damit, dass die Fachkraft sich ihre Vorbehalte bewusst macht und versucht, sich davon zu lösen. Es geht darum, den Menschen mit aufrichtigem Interesse zu begegnen, ohne Hintergedanken über bereits gestellte Diagnosen oder festgesteckte Ziele. (Straßburger & Rieger, 2014, p. 62)
5. **Den subjektiven Sinn einer Handlung zu begreifen, schafft die Basis für Kooperation**. Der Fachkraft muss bewusst sein, dass *jedes* Verhalten einen Sinn hat.
6. **Wer zwischen einem Menschen und seinem Verhalten unterscheidet, kann auch in schwierigen Situationen mit ihm in Verbindung bleiben**. Auch wenn man bestimmte Verhaltensweisen eines Menschen ablehnt, wird der Mensch akzeptiert.
7. **Wer es für natürlich hält, Unterstützung in Anspruch zu nehmen, stellt sich nicht über andere**. Auch die Fachkräfte sind auf professionelle Hilfe angewiesen. Unterstützung kann innerhalb des Teams, durch Fachberatung oder Beratungsstellen erfolgen.

Wenn von einer Haltung gesprochen wird, ist eine innere Einstellung gemeint, die von außen nicht immer leicht zu erkennen ist. Im Gegensatz dazu lässt sich fachliche Kompetenz im Sinne von kompetentem Handeln meist gut beobachten. Sichtbare Kompetenzen der Fachkraft in der Unterstützung von Partizipation sind Offenheit, die Fähigkeit, sich selbst zurücknehmen zu können und die Perspektive zu wechseln. Aktiv das Gegenüber zu hören und gemeinsam die Grenzen der Mitbestimmung zu thematisieren. Spannungsfelder müssen reflektiert werden. Ein hohes Maß an Selbstreflexion. Sein, eigenes Denken, Erleben und Handeln hinterfragen und neue Fähigkeiten entdecken. Es ist eine Auseinandersetzung mit den Gründen des eigenen Handelns und die kritische Reflexion gesetzter Ziele. Gelingende Partizipationsprozesse setzen Kommunikation in Form von Dialog zwischen allen Beteiligten voraus. Es geht um einen wertschätzenden Austausch von Informationen und Perspektiven.

2.4 Gelingensfaktoren in der Praxis

Die Partizipation von Betreuten in erzieherischen Hilfen ist ein zentrales Element, das deren Entwicklung, Selbstbewusstsein und soziale Kompetenz fördert. Im pädagogischen Alltag sind folgende Grundsätze und Leitlinien wichtig, um eine authentische und wirkungsvolle Mitbestimmung zu gewährleisten:

1. Beteiligung wird gemeinsam mit den Klient:innen entwickelt

Das Einbeziehen der Klient:innen in die (Weiter-)Entwicklung von Beteiligung ist ein entscheidender Faktor dafür, dass diese die Beteiligungsmöglichkeiten am Ende auch nutzen (können und wollen). Wir brauchen ihre Perspektive!

2. Beteiligung ist adressatinnengerecht gestaltet

Es werden Methoden angewendet, die für die jeweiligen Klient:innen attraktiv sind, die ihnen Spaß machen und ihrem Entwicklungsstand, ihren Bedürfnissen, Interessen und Fähigkeiten entsprechen.

3. Die Adressat:innen werden ernst genommen und ihre Beteiligung hat Wirkung

Klient:innen erleben, dass es etwas bringt, sich zu beteiligen, weil es Wirkung hat. Deshalb darf Beteiligung an einer Entscheidung nie ins Leere laufen: die Stimmen der Klient:innen müssen Gewicht haben und Klient:innen müssen (zeitnah) eine Rückmeldung zu den Ergebnissen bekommen.

4. Diskriminierungssensible und inklusive Beteiligung

Menschen haben verschiedene Arten und „Sprachen“, unterschiedliche Fähigkeiten und Voraussetzungen, um sich zu beteiligen. Es braucht von den Prozessgestalter:innen eine Diversitätssensibilität. Mögliche Barrieren für Adressat:innen sollten reflektiert und abgebaut werden, so dass alle mitmachen können (nicht nur diejenigen, die ihre Interessen vertreten, die deutsch sprechen und schreiben können, keine Einschränkungen haben, die sich gut sprachlich ausdrücken und (lange in einem Stuhlkreis) sitzen können).

5. Machtkritische Beteiligung – ohne Machtgabe keine Beteiligung

Inwieweit trägt die Beteiligung dazu bei, dass sich das Machtungleichgewicht zugunsten betreuter Menschen verändert und diese mehr mitbestimmen können? Wer bestimmt, wer welche Entscheidungen in der Einrichtung trifft? Wer bestimmt, wieviel Gewicht die Stimmen der Betreuten bei Entscheidungen bekommen? Wie transparent gehen Mitarbeiter:innen damit um, wer welche Entscheidungen in der Einrichtung trifft?

6. Beteiligung ist freiwillig – es ist ein Recht und keine Pflicht!

Wichtig ist, sich als Fachkraft bewusst zu machen: Mein Auftrag ist es, immer wieder Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten, aber ohne Zwangscharakter und nicht als Bedingung für etwas. Beteiligung ist ein Recht und keine Pflicht von Betreuten. Sie darf und soll Spaß machen. Menschen haben auch das Recht, sich nicht zu beteiligen.

7. Die Beteiligungsmöglichkeiten und ihre Ergebnisse sind gut kommuniziert, visualisiert und für alle verständlich.

Möglichkeiten und Rechte der Beteiligung müssen in allen Einrichtungsteilen und Gruppen regelmäßig und immer wieder bekannt gemacht und visualisiert werden. Für deren Inanspruchnahme muss geworben werden und die Betreuten müssen an sie herangeführt werden. Die Klient:innen müssen wissen, wann die nächste Kinderkonferenz/Bewohner:innen-Beirat und um welche Themen es geht bzw. welche Fragen gerade entschieden werden müssen. Dokumentationen, Protokolle, Fotos etc. informieren die Klient:innen darüber. Ebenso können auch gesetzliche Vertreter:innen, Eltern und andere Zugehörige diese Informationen einsehen.

8. Die Suche nach der Freude in der Pflicht

Im Prozess der Partizipationsentwicklung ist es unterstützend, dass sich Teams (in Jugendhilfe und Teilhabe) damit auseinandersetzen und untereinander teilen, was sie selbst spannend und motivierend an dem Thema finden. Ebenso ist eine Aufgabenaufteilung, die den unterschiedlichen Fähigkeiten und Motivationen entspricht, förderlich.

9. Beteiligung als gemeinsamer Entwicklungs- und Lernprozess

Viele junge Menschen und Menschen mit Behinderungen sind Beteiligung aus ihrer Familie oder ihrem sonstigen sozialen Umfeld nicht gewohnt. Sie brauchen Zeit und gute Rahmenbedingungen, um hineinzuwachsen. Viele Fachkräfte wissen noch nicht genau, wie diese gut umgesetzt werden kann. Wenn wir Beteiligung als gemeinsamen Bildungs- Entwicklungs- und Lernprozess von Fachkräften und Klient:innen begreifen, dann ist das für das Gelingen sehr hilfreich.

10. Erfolge feiern und die Beteiligung von Adressat:innen wertschätzen

Ein wichtiger Teil von gelingender Beteiligung ist, das Engagement der Betreuten bewusst wertzuschätzen und die erreichten Erfolge zu feiern (z.B. durch leckeres Essen, eine schöne Raumatmosphäre, Spiele, ein Fest usw.). Wenn Beteiligung Spaß macht, wertgeschätzt wird und tatsächlich Einfluss auf Entscheidungen nimmt, dann gelingt sie in der Regel (Wenke, 2024, pp. 10-13).

2.5. Herausforderungen und Perspektiven

Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe, als auch in der Teilhabe ist Erfüllung grundlegender Menschenrechte. Die dargestellten Prinzipien gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche und Menschen mit Teilhabebedarf nicht nur in Verfahren eingebunden werden, sondern dass ihre Meinungen und Wünsche ernst genommen und berücksichtigt werden.

Die Selbstvertretung von Betreuten ist ein Ausdruck ihrer Menschenwürde und ihrer Fähigkeit, aktiv an der Gestaltung ihres Lebens teilzuhaben. Im Gegenzug stellt eine Verweigerung von gleichberechtigter Teilhabe eine Menschenrechtsverletzung dar. Eine kontinuierliche Überprüfung der bestehenden Vorgehensweisen, und die fortdauernde Entwicklung bzw. Anpassung geeigneter Methoden ist erforderlich, um junge Menschen und Menschen mit Teilhabebedarf effektiv einzubinden. Es bedarf einer kontinuierlichen Anstrengung, um eine echte Partizipation zu gewährleisten.

3. Handlungsempfehlungen

Schon in den Leitsätzen der GM ist Partizipation verankert, es findet sich sogar in dem Motto „GEMEINSAM Leben gestalten“. Doch wie kann dies in der Praxis gelingen?

Im Folgenden finden sich einige Handlungsempfehlungen, die sich schon in der Praxis bewährt haben. Sie dienen als Anregung und können, bzw. müssen durch die Mitarbeiter:innen individuell auf die Settings und Adressat:innen angepasst werden.

Dies betrifft die Beteiligung an allen die Adressat:innen betreffenden Themen, nach deren Reife- und Entwicklungsgrad, sowie Verständnismöglichkeiten.

3.1 Kommunikation und Umgang zwischen Fachkräften und Adressat:innen

Feedback-Möglichkeiten für Klient:innen:

- Klient:innen wird die Möglichkeit eingeräumt, durch Feedbackbögen oder visuelle Alternativen anonymes Feedback zu einzelnen Mitarbeiter:innen, wie auch zu Settings zu geben.
- Feedback der Klient:innen wird auch in Personalgesprächen thematisiert.

Rahmenbedingungen:

- Die oder der Schutzkonzeptbeauftragte bringt Themen der Klient:innen transparent in die Teamsitzungen/Dienstbesprechungen ein und stellt sicher, dass diese ernstgenommen werden. Der/die Schutzkonzeptbeauftragte achtet darauf, dass die Mitarbeiter:innen weitreichende Partizipationsmöglichkeiten planen. Die Schutzkonzeptbeauftragten nehmen nach Möglichkeit am Partizipationsgremium innerhalb der Gruppe/des Bereiches teil.
- Der finanzielle, rechtliche (JuSchG, UN-KRK, u.a.) und dienstliche Rahmen (Dienstzeiten) muss transparent gemacht und berücksichtigt werden.

Alltagshandeln:

- Die Klient:innen legen gemeinsam die Regeln zur Zusammenarbeit im Miteinander fest.
- In Wohngruppen werden die Bewohner:innen bei der Essensgestaltung einbezogen, die betrifft unter anderem den Einkauf, die Zubereitung und Einnahme der Lebensmittel.
- Klient:innen werden bei der Wahl der Bezugsbetreuung einbezogen. Es wird transparent gemacht, welche Aufgaben die Bezugsbetreuung hat.

Anhang IV: Partizipations-Rahmenkonzept

- Klient:innen werden bei der Auswahl von Auszubildenden, Mitarbeiter:innen und Bewohner:innen eingebunden. In der Regel werden Vorstellungen und Hospitationen zeitlich so gelegt, dass Adressat:innen beteiligt werden können.
- Es gibt eine/n Gruppensprecher:in, welcher die Interessen der Adressat:innen gegenüber den Mitarbeiter:innen und in Gremien vertritt. Es wird den Adressat:innen die Möglichkeit geboten, eigene Besprechungen zu planen und ohne Betreuende abzuhalten (z.B. Kinder- und Jugendbesprechung, Gruppenbesprechung).
- **Gewählte Vertreter:innen der Klient:innen**
Die Verantwortlichkeit bzw. der Verantwortungsbereich muss mit allen Adressat:innen individuell im Setting konkretisiert werden. Vertreter:innen geben Aufträge für die Mitarbeiter:innen (z.B. in Teamsitzung) weiter an den/die Schutzkonzeptbeauftragte. Vertreter:innen nehmen an dem Partizipationsgremium teil und vertreten die Interessen der Gruppe.
- Kinder und Jugendliche entwerfen und/oder schreiben ihre Hilfepläne/Trägervorlagen selbst.

Herausforderung:

- Es bedarf einer hohen Flexibilität der Mitarbeiter:innen, der Adressat:innen, sowie des zu gestalten- den Rahmens.
- Für Partizipationsprozesse braucht es viel Zeit (Vorbereitung, Aushandlung, Reflexion).
- Es müssen individuelle Strukturen erarbeitet werden. Nicht jede Einrichtung ist gleich, Strukturen müssen gemeinsam erarbeitet werden, um dann verlässlich sein zu können.
- Es braucht Verständnis bei allen Beteiligten über Freiwilligkeit, Freiheit von Sanktionen, Niedrigschwelligkeit und eine hohe Transparenz in allen Bereichen.

Voraussetzungen:

- Ehrliche und offene Fehlerkultur
- Begegnungen auf Augenhöhe von allen Beteiligten
- Alle Entscheidungen werden innerhalb der Rahmenbedingungen gemeinsam getroffen
- Flexibilität und Bereitschaft zur Veränderung sowohl von Adressat:innen, als auch von Mitarbei- ter:innen und dem System
- Transparente Kommunikation
- Ein gemeinsames Verständnis über die Begriffe und Inhalte von Freiwilligkeit, Freiheit von Sankti- onen, Niedrigschwelligkeit und hohe Transparenz
- Konzeptionelle Grundlagen vom Träger (Schutzkonzept, Handlungsspielraum und Vertrauen)

Leben und erleben:

Wenn in den Einrichtungen Partizipation gelebt wird, ist ehrliche und offene Fehlerkultur, Begegnung auf Augenhöhe und gemeinsame Entscheidungsfindung innerhalb der Rahmenbedingungen möglich. Die Kli- ent:innen erleben sich als selbstwirksam und es wird mit ihnen gemeinsam Leben gestaltet.

3.2 Mögliche Bereiche von Beteiligung

Individuelle Beteiligungsformen	• Aufnahmegespräch • Elternkontakte (Form, Häufigkeit) • Vor- und Nachbereitung von Gesprächen zur Hilfeplan-/Gesamtplan- konferenz
---------------------------------	---

Anhang IV: Partizipations-Rahmenkonzept

	• Lebens- und Berufsplanung • Zielsetzungsgespräche • Konfliktlösung, Einigungsverträge
Alltägliche Beteiligungsformen	• Alltagsgestaltung • Gespräche • Geburtstagsfest • Freizeitgestaltung • Hausregeln • Mahlzeiten Einkäufe • Probleme ansprechen • Wochenplanung • Zimmergestaltung • Persönliche Kleidung
Punktueller Beteiligungsformen	• Teilnahme an ◦ Elterngesprächen ◦ Lehrer:innengesprächen ◦ Nachbarschaftstreffen ◦ Tagungen ◦ Versammlungen ◦ Sitzungen • Einstellung von Mitarbeiter:innen • Vorstellungsgespräche neuer Mitbewoh- ner:innen • Wahlen
Projektbezogene Beteiligungsformen	• Anschaffungen • Gartengestaltung • Gruppenraumgestaltung • Gruppenveranstaltungen • Gruppenfahrten • Projekte • Workshops • Sportveranstaltungen • Feste, Partys
Offene Beteiligungsformen	• Fragebogen, Umfragen • Beschwerdebriefkasten • Schwarzes Brett • Freizeitclub • Vorschläge • Themen einbringen
Repräsentative Beteiligungsformen	• Gruppensprecher:in • Bewohner:innen-Beirat • Jugendvertretung • Kontakt zur Ombudsstelle
Medienorientierte Beteiligungsformen	• Chatten • GM-aktuell • Information • Regeln zur Handynutzung

3.3 Beschwerdeverfahren in der Großstadt-Mission

Ein professionelles und partizipatives Beschwerdemanagement ist sowohl in der stationären Kinder- und Jugendhilfe als auch für Klient:innen im Bereich der Teilhabe unverzichtbar. Es bietet den Klient:innen in der Großstadt-Mission die Möglichkeit, ihre Anliegen, Kummer und Kritik in einem geschützten Rahmen zu äußern. Gleichzeitig stärkt es die Mitbestimmung und trägt zur Sicherung der Qualität der pädagogischen und betreuenden Arbeit bei. Ziel von Beschwerdemanagement ist zum einen der Schutz und die Sicherheit der Betreuten, der Aufbau von gegenseitigem Vertrauen bei Klient:innen und Mitarbeiter:innen sowie der Aufbau eines demokratischen Grundverständnisses und die Förderung der Qualitätsentwicklung innerhalb der Einrichtung. Die Klient:innen können ihre Anliegen sowohl mündlich (z.B. im Gespräch mit den Betreuer:innen), als auch schriftlich (z.B. durch Einwurf in den Beschwerdebriefkasten) einreichen. Über die Entwicklung von nonverbalen Beschwerdeverfahren (z.B. über Piktogramme) sollen auch Klient:innen in der Teilhabe niedrigschwellig und barrierearm die Möglichkeit bekommen, sich zu äußern. Jede Beschwerde soll dabei dokumentiert werden, um den Bearbeitungsprozess nachvollziehbar zu machen. Dabei wird auf Datenschutz und Vertraulichkeit geachtet. Eine neutrale Person prüft die Beschwerde zeitnah. Falls erforderlich, werden weitere Informationen eingeholt. Gemeinsam wird dann nach Konfliktlösungen gesucht. In schwerwiegenden Fällen können externe Stellen (z.B. Jugendamt, Ombudsstellen oder Teilhabedienste/Wohnpflegeaufsicht) einbezogen werden. In den Teamsitzungen sind Schutzrunden implementiert, deren Einhaltung die/der im jeweiligen Team zuständige Schutzkonzeptbeauftragte verantwortet. Jedes Team hat eine Risikoanalyse ihrer spezifischen Einrichtung durchgeführt. In regelmäßig stattfindenden QZ-Schutzkonzepttreffen werden diese Mitarbeiter:innen weiter sensibilisiert. Durch die systematische Bearbeitung von Beschwerden wird die pädagogische und betreuende Arbeit kontinuierlich weiterentwickelt.

Gesamtfazit

Das vorliegende Partizipationskonzept zeigt, wie wichtig die aktive Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen in Entscheidungsprozessen für die Qualität und Nachhaltigkeit von Leistungen der Jugendhilfe und Teilhabe ist. Partizipation ist mehr als ein rechtlicher Anspruch – sie ist ein Schlüssel zu Selbstbestimmung, Autonomie, Demokratieverständnis und einer gesteigerten Lebensqualität. Durch Partizipation werden Menschen dazu befähigt Expert:innen ihres Lebens zu werden.

Die im Konzept beschriebenen Grundlagen, wie rechtliche Vorgaben, pädagogische Prinzipien und strukturelle Voraussetzungen, verdeutlichen, dass Partizipation nur gelingen kann, wenn sie systematisch und ganzheitlich in die alltägliche Praxis integriert wird. Besondere Herausforderungen wie Machtgefälle und Konflikte zwischen Fachkräften und Adressat:innen können durch transparente Kommunikation, dialogische Ansätze und die Förderung einer Kultur der Wertschätzung erfolgreich bewältigt werden. Wesentliche Erfolgsfaktoren sind die Schaffung klarer Strukturen, regelmäßiger Reflexionsprozesse und niedrigschwelliger Beschwerdeverfahren. Die Einbindung der Klient:innen in Gruppenentscheidungen, Alltagsgestaltung und organisatorische Prozesse bietet ihnen die Möglichkeit, ihre Lebenswelt aktiv mitzugestalten. Dadurch werden nicht nur ihre individuellen Fähigkeiten gestärkt, sondern auch der soziale Zusammenhalt und die Qualität der Unterstützungsangebote gefördert.

Abschließend lässt sich festhalten, dass Partizipation nicht als isolierte Maßnahme verstanden werden darf, sondern als ein kontinuierlicher Prozess, der alle Beteiligten herausfordert und bereichert. Sie ist eine Chance, die Rechte und Bedürfnisse der Klient:innen sichtbar zu machen, ihre Selbstwirksamkeit zu fördern und eine Kultur der Mitgestaltung zu etablieren. Gelingende Partizipation trägt nachhaltig dazu bei, dass Jugendhilfe und Teilhabe nicht nur rechtlichen Anforderungen entsprechen, sondern zu einem wertvollen, schützenden, empowernden und menschenorientierten Zuhause werden.

Literaturverzeichnis

- Anon., 1993. *Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.* 1993. Berlin : .
- Anon., 2015. <http://www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/379/695.pdf>. [Online] [Zugriff am 2025].
- Anon., 2018. *Redaktion-Kinderrechte*, https://www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/4_Praxis/4.6_Beteiligungsbausteine/4.6.1_Grundlagen/4.6.1.1_Theorie/Baustein_A.1_3.pdf. s.l.:s.n.
- Anon., 2020. https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/behinderung/gleichstellungsgesetz-einfuehrung-43304?utm_source=chatgpt.com. [Online] [Zugriff am 24.01.2025 Januar 2025].
- Anon., kein Datum *Das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen*. s.l.:s.n.
- Anon., kein Datum <https://www.kinderrechtskonvention.info/beruecksichtigung-der-meinung-des-kindes-3518/>, s.l.: s.n.
- Behinderung, S.-H. -. L. I. L. S.-H. I. G. z. G. v. M. m., 2022. *Schleswig-Holstein - LBGG I Landesnorm Schleswig-Holstein I Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein ... I gültig ab: 15.04.2022*. Schleswig-Holstein: s.n.
- BFSFJ, 2015. *kindergerechtes-deutschland-broschuere-qualitaetsstandards*, Berlin: Bundesfamilienministerium.
- bmfsfj, April 2023. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/204010/affa15d77c0b4a8da7e6c476e77446fc/mitwirkung-mit-wirkung-qualitaetsstandards-fuer-kinder-und-jugendbeteiligung-data.pdf>, Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Hartig, M. W. I. S., 2013. *Gelingende Beteiligung in der Heimerziehung; Gute Praxis beim Mitreden, Mitwirken und Mitbestimmen von Kindern und Jugendlichen im Heimaltag. Ein Werkbuch für Jugendliche und ihre BetreuerInnen*. Weinheim und Base: Beltz Juventa.
- <https://www.lvr.de>, kein Datum https://www.lvr.de/media/www/lvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht__ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/03091_LVR_LWL_Partizipation_und_Beschwerdeverfahren.pdf. [Online].
- Jugendhilfeinfo, K.- u., kein Datum <https://www.kinder-jugendhilfe.info/strukturen/leitorientierungen-und-verfahrensprinzipien/leitorientierung-partizipation-in-der-kinder-und-jugendhilfe>, s.l.: s.n.
- Krause, H.-U., 2019. *Beteiligung als umfassende Kultur in den Hilfen zur Erziehung, Haltungen-Methoden-Strukturen, IGfH Eigenverlag*. s.l.:IGfH Eigenverlag.
- Schmidt, M. G., 2000. *Demokratiethorien. Eine Einführung*. Opladen: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Straßburger, G. & Rieger, J. (, 2014. *Partizipation kompakt für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe*. Weinheim; Basel: Straßburger, Gaby; Rieger, Judith (Hrsg.).
- UN-Kinderrechtskonventionen, 1989. <https://www.kinderrechtskonvention.info/beruecksichtigung-der-meinung-des-kindes-3518/>, s.l.: s.n.
- Waldschmidt, A., 2020. *Disability Studies zur Einführung*. Hamburg, DE: Junius Verlag. ISBN 978-3-96060-319-1.
- Wenke, B. (, 2024. *Werkstatt Kinder und Jugendbeteiligung (Re-) Aktivieren, Präsentation*. s.l.:s.n.
- Wolff, M. H. S., 2013. *Gelingende Beteiligung in der Heimerziehung. Gute Praxis beim Mitreden, Mitwirken und Mitbestimmen von Kindern und Jugendlichen im Heimaltag. Ein Werkbuch für Jugendliche und ihre Betreuerinnen*. s.l.:Belz Juventa.
- Zastrow, W. S. C., 2002. *Rechtliche Grundlagen der Partizipation; Eine Skizze; Baustein A 1.3*, Lüneburg/ Berlin: s.n.

[Hamburg - HmbBGG I Landesnorm Hamburg I Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen \(Hamburgisches ... I gültig ab: 08.01.2020\)](#)

[Schleswig-Holstein - LBGG I Landesnorm Schleswig-Holstein I Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein ... I gültig ab: 15.04.2022](#)

Sexualpädagogisches Rahmenkonzept

Bearbeitungsstand: 07/2024

Inhalt

- Einleitung und Haltung des Trägers
- Rechtliche Grundlagen
- Sexuelle Bildung und Aufklärung
- Arbeitsweise und Umsetzung im Alltag
- Angebote und ihre Adressaten
- Psychosexuelle Entwicklung und Entwicklungsphasen der Sexualität im Überblick

Anhang V: Sexualpädagogisches Rahmenkonzept

Einleitung und Haltung des Trägers

Mit diesem Konzept positioniert sich die Großstadt-Mission zum Thema Sexualität. Dieses Konzept ist Bestandteil unseres Schutzkonzepts.

Sexualität ist ein Grundbestandteil des Lebens und die Gestaltung derer ein Grundbedürfnis der meisten Menschen.

Unabhängig von Alter, Geschlecht oder Lebenssituation möchten wir diesem gerecht werden und sehen es als erforderlich an, hierzu auch Handlungsleitfäden zu entwickeln.

Dieses Konzept versteht sich als wachsendes und lebendiges Konzept, das zwei Mal im Jahr im Rahmen von Qualitätszirkeln besprochen und ggf. aktualisiert werden soll.

Sexualität als Bestandteil des Lebens allgemein anzusehen, von Anfang an, unabhängig von Alter, Geschlecht, erfordert eine altersangemessene Begleitung von allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unseren Angeboten und Einrichtungen. Wir möchten neben der körperlichen Dimension, auch die psychische und emotionale, aber auch soziale Komponente dabei in den Fokus nehmen.

Empfehlungen und Strukturen sollen aufgezeigt werden.

Dabei gibt es keine „einfachen Rezepte“, da jeder Mensch als Individuum mit seinen Bedürfnissen, Wünschen, Eigenheiten und Grenzen in unserer Arbeit Beachtung, Wertschätzung und respektvollen Umgang erfährt.

Ziel des Konzeptes ist es auch, zu ermutigen, das Bewusstsein für die eigenen Wertorientierungen und Sexualmoral in den Fokus zu nehmen und sich hierzu in die individuelle Auseinandersetzung zu begeben.

Die Gleichstellung und Gleichwertigkeit aller sexuellen Orientierungen sollen befördert und gestärkt werden. Der Reflexion des Themas Sexualität wird ein bedeutender Platz in unserem pädagogischen Alltag eingeräumt.

Rechtliche Grundlagen

Im Sinne der UN-Konventionen für Kinder und bzgl. der Rechte von Menschen mit Behinderung verstehen wir sexualpädagogisches Arbeiten als Unterstützung und Begleitung hinsichtlich sexueller Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit. Dies beinhaltet, dass unterschiedliche Orientierungen und Beziehungen, wie Hetero-, Homo-, Bi- oder Transsexualität als gleichwertig erachtet werden. Jugendhilfe und Teilhabe bewegen sich in einem vorgegebenen Rahmen. Im Folgenden werden die wichtigsten rechtlichen Grundlagen zusammengefasst.

Die Mitarbeiter:innen unserer Einrichtungen sind zuständig für eine entwicklungsfördernde Begleitung, der bei uns lebenden und von uns betreuten Menschen. Dies schließt die Sexualität mit ein.

Drei Aspekte stehen hier im Vordergrund:

- Schutzrechte
- Förderrechte und
- Beteiligungsrechte

Im Folgenden werden hier einmal zentrale rechtliche Grundlagen vorgestellt. Weiterführende Informationen und Kommentare zu den Normen sind im Internet zu finden.

Die UN- Kinderrechtskonvention und die UN- Behindertenrechtskonvention beinhalten weitestgehende Schutz- und Selbstbestimmungsrechte auch in Bezug auf die eigene Sexualität.

- Artikel 2 GG, § 1 SGB VIII und §180 Abs. 1 StGB.

Das Grundgesetz sieht im Artikel 2 vor, dass jeder Mensch das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat. Das heißt in Bezug auf die sexuelle Entwicklung, dass jeder Mensch ein Recht hat, seine eigene Sexualität zu gestalten und zu bestimmen. Grenzen sind jedoch gesetzt, wo schützenswerte Belange anderer betroffen sind, oder strafrechtliche Vorschriften gelten.

- Im §1 Abs.1 SGB VIII ist das Recht auf Erziehung verankert:

„Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Auch hier ist die Entwicklung der Sexualität eingeschlossen. Das heißt, jeder Mensch hat ein Recht auf Aufklärung, Information und auf das Erleben der eigenen Sexualität.

Sexuelle Bildung und Aufklärung

Sexuelle Bildung findet in unseren Handlungsfeldern oft situativ statt. Diese Bildungsthemen/-inhalte werden häufig Einzelfall bezogen und auch abhängig von der jeweiligen Personalsituation bearbeitet. Dieses Konzept bildet die Grundlage für professionelles Handeln, so dass die Sexuaufklärung und die Auseinandersetzung mit der sexuellen Entwicklung nicht allein vom Wohlwollen der Mitarbeiter:innen und dem Zufall abhängen.

Sexuelle Bildung beinhaltet verschiedene Aspekte der Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beim (Er-)Leben ihrer Sexualität. Das schließt die Entwicklung ihrer eigenen sexuellen Identität ein. Jeder Mensch hat das Recht, seine eigene Sexualität selbstbestimmt zu leben. Wir setzen uns für eine Kultur der Achtsamkeit, des gegenseitigen Respektes und der Wertschätzung ein.

Das Konzept vermittelt sexualpädagogische Grundsätze und Handlungsmöglichkeiten, die in den Einrichtungen und Angeboten der Großstadt-Mission Orientierung für sexualpädagogisches Arbeiten gelten sollen. Hierzu gehört auch die Reflexion in den Teams.

Regelmäßige Teamreflexionen zu sexualpädagogischen Themen sind im Alltag als Standard zu verfestigen. Um sexualpädagogische Fragestellungen zu bearbeiten, werden auch Fallbesprechungen (fiktiv oder real) genutzt. Um zur Handlungssicherheit der Mitarbeiter:innen beizutragen, müssen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sichergestellt und Bestandteil der jeweiligen Personalentwicklung sein.

Viele Situationen in unserem Alltag mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen haben etwas mit Sexualität und/oder Körperlichkeit zu tun. Sexualität wird oft auf Geschlechtsverkehr, Grenzen, Grenzüberschreitung und vielleicht noch die Vermittlung des ordentlichen Gebrauchs von Hygieneartikeln und Verhütungsmitteln reduziert. Sexualität ist mehr als Geschlechtsverkehr und lässt sich auch nicht immer in eindeutigen sexuellen Orientierungen wie hetero, homo oder bi aufheben – und Sexualität ist nicht identisch mit Sinnlichkeit oder mit Liebe.

„Sexualität kann begriffen werden als allgemeine Lebensenergie, die sich des Körpers bedient, aus vielfältigen Quellen gespeist wird, ganz unterschiedliche Ausdrucksformen kennt und in verschiedenster Hinsicht sinnvoll ist.“ (Sielert, 2005)

Themen sexualpädagogischer Arbeit sind vielfältig.

Sexuelle Bildung und Aufklärung beginnen bereits mit der Verwendung korrekter Bezeichnungen der Geschlechtsorgane.

Themenkreise rund um die sexuelle Bildung und Aufklärung sind also nichts Statisches und befinden sich in einem Prozess der Veränderung wie alle gesellschaftlichen Prozesse.

Unser Konzept bildet eine Grundlage für professionelles Handeln und gibt Anregungen, die in den jeweiligen Leistungsbereichen angepasst werden.

Arbeitsweise und Umsetzung im Alltag

Liebe, Partnerschaft und Sexualität sind für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zentrale Themen bei der Entdeckung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit und Identität.

Wir begleiten die Menschen bei den Herausforderungen ihrer Entwicklung ganzheitlich und sehen dabei die Sexualpädagogik als ein wichtiges Aufgabenfeld unserer Arbeit.

Eine ganzheitliche Sexualpädagogik, die sowohl die positiven, lebensbejahenden Aspekte von Sexualität, als auch die Aspekte von Macht, Ohnmacht, Aggression und Gewalt thematisiert, fördert die Lebenskompetenzen, stärkt das Selbstvertrauen, das Selbstbewusstsein und die Autonomie der uns anvertrauten Menschen. Ein umfassendes Wissen um die eigene Körperlichkeit macht die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Menschen mit und ohne Behinderungen stark, sich bei sexuellen Grenzverletzungen adäquat zur Wehr zu setzen.

Widersprüchliche und ambivalente Gefühle in Bezug auf alle Themen, die Sexualität betreffen, in unserem Arbeitsalltag sind normal. Die von uns betreuten Menschen brauchen authentische Begleiter:innen. So kann sexualpädagogisches Arbeiten auch oftmals als Arbeiten an Grenzen empfunden werden. Hilfreich ist es, sich in Teamsitzungen offen auszutauschen und reflexiv zu arbeiten. Sexualpädagogik leistet einen wichtigen alltagspraktischen Beitrag zur positiven Identitätsentwicklung.

Interventionen und Handlungsanweisungen bei Verdacht eines Übergriffes

Bitte Ruhe bewahren!

- Gegenüber ernst nehmen
- Täter und Opfer trennen/nachhaltig schützen
- Genaue Dokumentation der Schilderung (Besonderes Vorkommnis)
- Es besteht eine gesicherte Meldekette und Leitungsrufbereitschaft
- Gefährdungseinschätzung (§8a) ggf. im Team (Vier-Augen-Prinzip)
- Insofa/RL/auch ggf. Fachberatung hinzuziehen
- Ggf. Personensorgeberechtigte informieren
- Ggf. Strafantrag

Eine Handlungsleitlinie zum Umgang mit grenzverletzendem Verhalten ist Bestandteil der Einarbeitung. Bei Einstellung wird eine Selbstverpflichtung unterschrieben. In Abständen von max. 2 Jahren wird die Risikoanalyse zum Schutzkonzept (Anlage) wiederholt, eine Überprüfung der Maßnahmen findet statt. Ggf. wird eine Anpassung des Konzeptes vorgenommen.

Unterstützende übergreifende Maßnahmen

Der Träger legt Wert darauf, das sexualpädagogische Konzept neben den formalen, standardisierten Abläufen auch im pädagogischen Alltag sicherzustellen und sorgt für folgende übergreifende Maßnahmen:

- Bei Bedarf sexualpädagogische Einzelfallberatung von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Mitarbeiter:innen durch qualifizierte Fachdienste
- Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, Ärzten und Therapeuten
- Thematische Fortbildungsangebote
- Verpflichtende Einführungsveranstaltung/Einarbeitungsbogen zum Thema
- Mitarbeiter:innen werden bei Einstellung im Rahmen einer Selbstverpflichtungserklärung (noch in Bearbeitung) für das Thema grenzwahrender Umgang sensibilisiert und in die Pflicht genommen
- professionelle Nähe und Distanz als Bestandteil interner Supervision und Einarbeitung
- Maßnahmen der Prävention in Form von Förderung von Partizipation und Selbstbestimmung sowie eines Beschwerdemanagements
- Festgelegte Verfahrensabläufe in Bezug auf Meldewege und konkrete Handlungsleitlinien
- Das sexualpädagogische Konzept einschließlich einer Risikoanalyse wird im Rahmen des Qualitätsmanagements regelmäßig überprüft.
- Der Träger sorgt für gesicherte Medienzugänge.
- Für Bestandsgebäude und bei der Planung künftiger Räumlichkeiten werden sexualpädagogische Aspekte so weit wie möglich berücksichtigt.

Angebote und ihre Adressaten

Im folgenden Abschnitt werden Literaturhinweise, Links und Kontaktadressen benannt.

Die BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) nennt folgende Bereiche: Sexualaufklärung - BZgA Shop

- Körperwissen
- Beziehung und Gefühle
- Sexualität
- Geschlechtsidentität
- Familienplanung
- Verhütung und Geschlechtskrankheiten
- Reflexion über Geschlechterverhältnisse und Geschlechterrollen
- Kommunikation über Sexualität, Freundschaft, Liebe, Partnerschaft...
- Umgang mit Pornographie
- Sexarbeit, Prostitution

Anhang V: Sexualpädagogisches Rahmenkonzept

- Sexualisierte Gewalt
- Sexueller Missbrauch
- Beratung, Unterstützung, Hilfe bei Konflikten
- Informationen über das Gesundheits- und Hilfesystem
- Biologische, psychologische, emotionale Dimensionen von Sexualität
- Beratungsstellen in Hamburg. (Gibt es für alle Fragestellungen zum Themenbereich Sexualität.)
- Schülerzeitungen (befassen sich altersgemäß mit Fragen in der Pubertät)
- Teensmag
- [Sexualassistenz I EnableMe](#)
- Beratung und Informationen zu Sexualität und sex, Gesundheit Internet-Beratung für Jugendliche

Beratungsstellen in und um Hamburg:

Start Seite – pro familia hamburg – (profamilia-hamburg.de)

Rat und Hilfe Beratungsstellen bei sexuellem Missbrauch Beratungsstellen für Frauen und Mädchen

Allerleirauh wenn e.V.

Die Beratungsstelle Allerleirauh berät Mädchen und junge Frauen, die sexuellen Missbrauch erlebt haben. Mütter, Bezugspersonen und pädagogische Fachkräfte können sich ebenfalls an Allerleirauh wenden - auch ein Junge betroffen ist.

AUCH INTERESSANT: [Faltblatt "Sexueller Missbrauch – was tun?"](#)

Dolle Deerns e.V.

Die Fachberatungsstelle des Vereins »Dolle Deerns e.V.« berät sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen und deren weibliche Bezugs- und Vertrauenspersonen.

Mädchenhaus Hamburg

Kriseneinrichtung des **Kinder- und Jugendnotdienstes**

Tel.: 428 49 - 265 (Tag und Nacht erreichbar)

Im Mädchenhaus finden misshandelte sowie psychisch und sexuell bedrohte bzw. missbrauchte Mädchen ab 13 Jahren Aufnahme und Hilfe.

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen Tel.: 25 55 66

Die Beratungsstelle bietet Mädchen und Frauen, die Opfer sexueller Gewalt wurden, sowie deren Vertrauenspersonen Information und persönliche Beratung, Unterstützung in Krisensituationen und Begleitung im Strafverfahren an.

Opferhilfe Hamburg e.V.

Beratung und psychotherapeutische Hilfe für Frauen nach aktueller oder länger zurückliegender sexueller Gewalt.

Beratungsstellen für Jungen und Männer

basis-praevent

basis-praevent ist eine Fachberatungsstelle für Jungen, Angehörige und Fachkräfte zum Thema sexueller Gewalt.

Opferhilfe Hamburg e.V.

Beratung und psychotherapeutische Hilfe für Männer nach aktueller oder länger zurückliegender sexueller Gewalt.

Kinder- und Jugendnotdienst

Feuerbergstraße 43, 22337 Hamburg, Tel.: 42 84 90

Der Kinder- und Jugendnotdienst ist abends, nachts sowie an Sonn- und Feiertagen erreichbar und leistet

Anhang V: Sexualpädagogisches Rahmenkonzept

in Krisensituationen »Erste Hilfe«. Er bietet Minderjährigen, wenn es keine andere Möglichkeiten gibt, vorübergehend auch Unterkunft.

Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts

Kinder- und Jugendtelefon

Das Kinder- und Jugendtelefon bietet Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern.

Kinderschutzzentrum Hamburg / Kinderschutzzentrum Harburg

Die Kinderschutzzentren bieten Unterstützung und Hilfe bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegen Kinder. Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Beratungstermin.

Childhood-Haus Hamburg – Kompetenzzentrum für Kinderschutz! am UKE

Im Childhood-House kannst du dich telefonisch oder per E-Mail beraten lassen, wenn du Gewalt oder Konflikte erlebst.

Zornrot e.V.

Die Bergedorfer Beratungsstelle des Vereins Zornrot e.V. berät von sexuellem Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige.

Zündfunke e.V.

Der Verein Zündfunke e.V. berät Mädchen und Jungen nach sexuellem Missbrauch sowie Familienmitglieder und andere Bezugspersonen.

Pro Familia – Beratungszentrum

Pro Familia berät bei allen Fragen, die mit Sexualität zusammenhängen. Sie bietet Rat und Hilfe für männliche und weibliche Jugendliche ab 16 Jahren, die von sexueller Gewalt betroffen sind.

Dunkelziffer e.V.

Das Beratungsangebot richtet sich an die kindlichen Opfer sexueller Gewalt ebenso wie an die für die Kinder verantwortlichen Erwachsenen. Die Beratungen sind vertraulich, kostenfrei und auf Wunsch anonym.

Ärztliche Untersuchung

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. / Landesverband Hamburg

Hier können Sie sich über die ärztlichen Untersuchungsmöglichkeiten informieren und Adressen von Kinderärzten erfragen.

Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle für Opfer von Gewalttaten

Die Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle bietet für Opfer von Gewalt medizinische Versorgung und Diagnostik bei akuten Verletzungen an.

Polizei und Gericht

Landeskriminalamt (LKA 42)

Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, Tel.: 428 67-42 00

Das Fachkommissariat LKA 42 ist zuständig für alle Sexualstraftverfahren. **Im Notfall: Immer 110 anrufen!**

Zeugenbetreuung der Hamburger Justiz

Opfer von Straftaten werden auf Wunsch vor und während der Zeugenaussage vor Gericht durch die Sozialen Dienste der Justizbehörde unterstützt.

Rechtliche Beratung und finanzielle Unterstützung

Hier finden Sie eine Übersicht der **Angebote zur rechtlichen Beratung und finanziellen Unterstützung**.

Angebote für Täter:innen

Hier finden Sie eine Übersicht finden Sie Übersicht der **Angebote für Täterinnen und Täter**.

Anhang V: Sexualpädagogisches Rahmenkonzept

sexuelle Orientierung - Jugendserver Hamburg (jugendserver-hamburg.de)
(diverse Links zu Beratung/Netzwerk zum Thema sexuelle Identität)

Allerleirauh-Beratung-fuer-Maedchen-und-junge-Frauen-mit-Behinderung-gesamt.pdf

Wegweiser zur regionalen Fachberatung in Hamburg | Familienplanungszentrum
(für Menschen mit Behinderung)

Pinneberg:

Schleswig-Holstein (profamilia.de)

Frauenberatung Pinneberg - bff Frauen gegen Gewalt e.V. (frauen-gegen-gewalt.de)

Wendepunkt e.V. – Respektvoll und gewaltfrei in Erziehung, Partnerschaft und Sexualität (wendepunkt-ev.de)

Beratung und Unterstützung - Frauenberatung Pinneberg (frauenberatung-pinneberg.de)

Erwachsene - Hilfeportal Pinneberg (kreis-pinneberg.de)

einfach teilhaben - Hilfs-Angebote (einfach-teilhaben.de)

Hilfetelefon:

Unter der Nummer 0800 22 55 530 ist das Hilfe-Telefon *Sexueller Missbrauch* montags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 14:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 15:00 bis 20:00 Uhr bundesweit, kostenfrei und anonym erreichbar. Das Hilfe-Telefon ist eine Anlaufstelle für Menschen, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein "komisches Gefühl" haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten.

Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch bietet auch eine Online-Beratung an.

Prävention von sexueller Gewalt im Kreis Pinneberg

Wendepunkt e.V.

[https://www.wendepunkt-ev.de › praevention-von-sex...](https://www.wendepunkt-ev.de/praevention-von-sex...)

Sondierung und Beratung für sexuell auffällige Minderjährige im **Kreis Pinneberg** ...

Weißer Ring: <https://weisser-ring.de>

Sexueller **Missbrauch** · Stalking · Einbruchschutz · K.-o.-Tropfen · Betrugsmaschen ...

Persönliche Ansprechpartnerinnen hören Ihnen zu und geben **Rat**. Onlineberatung.

Kreis Pinneberg: [https://www.hilfeportal.kreis-pinneberg.de › jugendliche](https://www.hilfeportal.kreis-pinneberg.de/jugendliche)

Material

Fortbildungsmöglichkeiten

Teensmag – Mein Glaube. Mein Leben. | Bundes-Verlag-Shop

BZgA: www.loveline.de speziell zum Thema „Schwangerschaft“:

www.schwanger-unter-20.de

Zu sexueller Gewalt, für Kinder und Jugendliche:

www.trau-dich.de

Pro Familia Bundesverband: www.sextra.de Pro Familia LV Niedersachsen: www.sexundso.de

AWO: www.liebe-lore.de für Fragen zu Homosexualität und Coming-Out: www.lambda-bb.de | www.lsvd.de

www.comingouthelp.de

Bei Fragen zur Notfallverhütung: www.notfall-verhuetung.de

Bravo, hier die Dr. Sommer Seiten: www.bravo.de

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bietet sowohl Informationsplattformen als auch eine Fülle von kostenfrei zu bestellenden Materialien zur Sexualaufklärung.

Anhang V: Sexualpädagogisches Rahmenkonzept

Literatur:

Unter der Eingabe von entsprechenden Stichworten werden über Suchmaschinen im Internet für jede/n passende Vorschläge generiert.

Psychosexuelle Entwicklung und Entwicklungsphasen der Sexualität im Überblick

Sexualität nimmt in jedem menschlichen Leben sowohl für die einzelne Person als auch gesellschaftlich gesehen Platz ein und erfüllt ganz grundlegend einige Funktionen im menschlichen Zusammenleben.

Diese **Funktionen** sind:

- Fortpflanzungsfunktion
- Funktion der Lustgewinnung
- beziehungsstiftende Funktion
- Identitätsfunktion
- Machtfunktion

„Sexualität findet nicht nur im Fortpflanzungsgeschehen ihre Sinnerfüllung, sie ist auch nicht nur ein lustvolles Erlebnis, sondern in erster Linie Ausdruck der Liebe und Mittel der Kommunikation – eine Möglichkeit der Begegnung und der Beziehungspflege.“ (Kentler, 1994, S. 5)

Gesellschaftliche Dimension

Sexualität und deren Ausübung hat eine gesellschaftliche Dimension, deren Tragweite und Intensität variabel und abhängig ist davon, wie eine Gesellschaft mit dem Thema Sexualität umgeht. Gesellschaftliche Stereotype und Normen sind Teil einer jeden Gesellschaft und wirken sich auf die Bevölkerung aus. Gleichwohl ist Sexualität ein Trieb und ein intrinsisches Bedürfnis, welches in jedem von uns steckt.

Geschlecht und Geschlechtsidentität – Sex und Gender

Es wird hierbei zwischen Sex, dem biologischen Geschlecht, welches bei der Verschmelzung des Eis und der Samenzelle und Gender, dem geschlechtlichen Rollenverhalten, welches persönlichkeitsabhängig ist unterschieden.

Psychosexuelle Entwicklung/Phasenmodelle

Sigmund Freud

<i>Psychosexuelle Entwicklungsstufe (Erogene Zone)</i>	<i>Alter</i>	<i>Arten des Lustgewinns</i>	<i>Objektbeziehung</i>	<i>Persönlichkeitsorganisation</i>	<i>Entwicklungsaufgaben</i>
Orale Phase (Mundregion)	Ca. 0-1	Saugen, Lutschen, Einverleiben	Mutterbrust als erstes Liebesobjekt Symbiotische Beziehung zur Mutter, im Zuge der Auflösung der symbiotischen Mutter-Kind-Beziehung	ES ist dominant Kind agiert nach dem Lustprinzip	Entwöhnung von der Mutterbrust als erstem Liebesobjekt (= Abstillen) Fertigwerden mit der Frustration die durch Abstillen entsteht Auflösung der symbiotischen Beziehung zur Mutter
Anale Phase (Anus)	Ca. 1-3	Ausstoßen der Fäkalien; „Kot als Geschenk“ Später bewusstes Zurückhalten der	Kot als etwas Wertvolles Ambivalenz im Zuge der Sauberkeitserziehung	Kot als etwas Wertvolles Ambivalenz im Zuge der Sauberkeitserziehung	Ausscheidungsorgane werden verwendet, um Protest oder Gehorsam auszudrücken

Anhang V: Sexualpädagogisches Rahmenkonzept

		Fäkalien (evtl. mit „sadistischem Unterton“)			Entwicklung von Unabhängigkeit Einstellung zu Wertgegenständen, Sauberkeit, Ordentlichkeit, Sparsamkeit Ambivalenz zwischen Spontaneität und Trotz bzw. Auflehnung
Ödipale Phase (Genitalien)	Ca. 3-6	Berühren, Beschauen und Vorzeigen der Genitalien Sexuelle Spiele	Ödipuskomplex Erste Heteroerotik Später: Identifikation mit dem/der Rival:in	Volle Ausbildung des ICH ÜBER-ICH-Entwicklung Auflösung des ödipalen Konflikts	Ödipale Situation Zusammenfassung der Partialtriebe unter das „Primat des Genitalen“ Sexuelle Neugierde Entwicklung erster Sexualtheorien seitens des Kindes Kastrationsangst und Penisneid Übernahme der Geschlechtsrolle
Latenzphase (keine neue erogene Zone)	Ca. 6-11	Alle früheren Arten des sexuellen Lustgewinns in abgeschwächter und verborgener Form Intellektuelle Wissbegierde	Ausbau sozialer Beziehungen insbesondere zu Gleichaltrigen Wendung in der Beziehung zu den Eltern (= Inzestschranke)	Festigung von ICH und ÜBER-ICH Beruhigung in der Auseinandersetzung zwischen ES, ICH, ÜBER-ICH und Außenwelt Festigung von ICH und ÜBER-ICH Beruhigung in der Auseinandersetzung zwischen ES, ICH, ÜBER-ICH und Außenwelt	Durch Triebberuhigung besteht Möglichkeit, sich mit intellektuellen Interessen zu beschäftigen Aufbau eines natürlichen Schamgefühls

Anhang V: Sexualpädagogisches Rahmenkonzept

Nach Erikson

<i>Psycho-sexuelle Stufe (Erogene Zone)</i>	<i>Zugehörige Funktionsweise</i>	<i>Psycho-soziale Funktionsweise</i>	<i>Merkmale des sozialen Gefüges</i>	<i>Relevante Bezugspersonen</i>	<i>Psychosoziale Krise</i>
Oral-respiratorische/Sensorisch-kinästhetische Phase (Mundzone)	Latenzphase (keine eigene erogene Zone)	Empfangen und Geben (Vertrauen) „I am what I am given“	Darauf eingerichtet Kind zu pflegen und zu schützen	Mutter (bzw. Pflegeperson)	Urvertrauen vs. Urmiss- trauen Entwöhnungssituation Verlassensein und Trennung Antrieb und Hoffnung
Anal-urethrale/Muskuläre Phase (Analzone)	Ausscheiden Willentliche Muskelsteuerung	Behalten und Hergeben (Anfänge der Selbstständigkeit) „I am what I will“	Einüben von Gehorsam mit dem Kind	Vater und Mutter	Autonomie vs. Selbstzweifel Kampf zwischen Fremd- und Selbstkontrolle Balance zwischen Omnipotenz und Unterwerfung Balance zwischen Selbstbeherrschung und Willenskraft
Infantil-genitale/Lokomotorische Phase (Genitalzone)	Eindringen Einschließen	Etwas machen, bzw. nachmachen (Spielen) Experimentieren (Anfänge von Wett-eifern) „I am what I will be“	Eltern als Vorbilder, Idealpersonen	Primärgruppe (Familie)	Initiative vs. Schuldgefühle Rollenübernahme bringt Gefahr von Rivalität mit dem gleich geschlechtlichen Elternteil Schuld und Angst vor Strafe Richtung und Zweckhaftigkeit des Handelns
Latenzphase (keine eigene erogene Zone)	Geistiges Eindringen „Begreifen“	Dinge machen und zusammenfügen (Konstruieren) „I am what I learn“	Dinge Sachen der Umwelt	Nachbarschaft und Schule	Kompetenz vs. Minderwertigkeit Können und Leistung

Anmerkung: Dieses vorliegende sexualpädagogische Konzept wurde im Rahmen des Schutzkonzept- Prozesses von einer Arbeitsgruppe aus den Bereichen Jugendhilfe und Teilhabe erarbeitet.
Es wird stetig überprüft und weiterentwickelt werden müssen, auch Aspekte des medienpädagogischen Konzeptes fließen hier mit ein.
Bearbeitungsstand: 07/2024



Medienpädagogisches Rahmenkonzept

Bearbeitungsstand: 01/2025

Inhalt

- 1 Einleitung
- 2 Medienpädagogische Grundlagen und Haltung
- 3 Rechtliche Rahmenbedingungen
- 4 Ziele
- 5 Prävention und Intervention
- 6 Umsetzung medienpädagogischer Arbeit
- 7 Anhang

1 Einleitung

Medien aller Art sind Bestandteil in unserem Leben. Besonders digitale Medien haben rasant Einzug erhalten in unsere Lebenswirklichkeit (siehe Anhang).

Kinder, Jugendliche und Erwachsene müssen einen Umgang erlernen, der ihnen die vielfältigen Möglichkeiten der Nutzung digitaler Medien aufzeigt und sie zugleich befähigt, die damit verbundenen Risiken zu erkennen und zu verstehen. Dieses Wissen dient dazu, sich selbst schützen und die digitale Lebensrealität für sich selbst nutzen zu können.

Mit dem vorliegenden Rahmenkonzept, das sich als ergänzender Bestandteil unseres Schutzkonzeptes versteht, verdeutlichen wir unsere Haltung zur Nutzung von Medien und möchten Anregung und einen Rahmen geben für eine gelingende medienpädagogische Arbeit in den verschiedenen Leistungsbereichen der Großstadt-Mission.

Unser Ziel ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene darin zu unterstützen, ihren Alltag so eigenständig und selbstbestimmt wie möglich zu meistern. Gleichzeitig ermutigen wir die Klient:innen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Ein wichtiger Bestandteil dieser Teilhabe ist der bewusste und kritische Umgang mit Medien.

Mitarbeiter:innen der Großstadt-Mission integrieren und begleiten medienbezogene Themen aktiv mit den Klient:innen und auch deren Eltern/Angehörigen und bilden sich dazu kontinuierlich weiter.

Dieses Rahmenkonzept gibt Impulse zu aktiver Auseinandersetzung mit dem Thema und führt zu mehr Handlungssicherheit im Alltag.

Eine freie Persönlichkeitsentfaltung findet auch im digitalen Raum und im Umgang mit Medien statt. Diesen Umgang zu begleiten und aktiv in den Alltag zu integrieren, ist uns wichtig. Medienkompetenz verstehen wir als Schlüsselkompetenz sowie als Abbau von Benachteiligungen in der heutigen Gesellschaft. Eine möglichst unbeschwerte Teilhabe im digitalen Raum steht für uns im Fokus.

2 Medienpädagogische Grundlagen und Haltung

2.1 Medienpädagogische Grundlagen

Der Begriff Medienpädagogik ist grundsätzlich nicht eindeutig definiert. Wir orientieren uns grundlegend an der Definition von L.Rottler¹, in Grundlagen der Medienpädagogik: „Bereits 1970 findet sich ein Eintrag von Kösel und Brunner im Pädagogischen Lexikon von Horney et al. der besagt: „Als Wissenschaft mit grundlegendem und systematischem Charakter untersucht die M. [Medienpädagogik] die Bedingungen, Grenzen, Voraussetzungen und das Wesen einer Erziehung zu den Medien und einer Erziehung durch die Medien“².

Da wir als Großstadt-Mission mit dem Begriff der Medienpädagogik umgehen, haben wir uns dafür entschieden, eine für uns allgemeine Definition in den Raum zu stellen.

Für uns zeigt *Medienpädagogik*, wie, wofür, wann und in welchem Rahmen Medien aller Art für Menschen nützlich sein können. Medienpädagogik ist der zugrundeliegende Gedanke, Menschen einen bewussten und gezielten Umgang mit Medien zu ermöglichen.

Ziel der Medienpädagogik ist es, Menschen einen altersentsprechenden, kritischen und bewussten Umgang mit Medien nahezubringen.

2.2 Medienpädagogische Haltungen

Zur Vereinfachung empfiehlt es sich, medienpädagogische Haltungen in verschiedene Spektren einzuordnen. Um vorab eine grobe Orientierung der verschiedenen möglichen Ansätze zu geben, sind im Folgenden drei Richtungen, nach denen sich Medienpädagogik richten kann, aufgelistet.

Die unterschiedlichen Haltungen werden hier einmal genannt.

- Kulturpessimistische Haltung

Diese Haltung geht von einer grundsätzlichen Gefährdung der Entwicklung von Menschen durch Medien aus. Bei ihr steht die lange Tradition im Vordergrund und lebt bewahrpädagogische Tendenzen vor, die vor negativen Einflüssen schützen soll.

¹ Gerhard Tuldoziecki 11.09.2011 Zeitschrift für Theorie und Praxis der Medienbildung Themenheft Nr.20

² [20-01_Tulodziecki.pdf](#) 30.11.2024 18:49 Gerhard Tulodziecki Themenheft Nr. 20: Medienbildung im Spannungsfeld medienpädagogischer Leitbegriffe. Zweitveröffentlichung des Beitrags aus: Medienbildung und Medienkompetenz. Beiträge zu Schlüsselbegriffen der Medienpädagogik. München: kopaed.

Laut dieser Haltung haben Medien einen per se negativen Einfluss.³

- Medieneuphorische Haltung

Hier wird vor allem Augenmerk auf digitale Medien und Internet gelegt. Der Fokus gilt den Möglichkeiten und der positiven Merkmale von digitalen Medien für die Entwicklung vor allem mit Hinblick auf die Entwicklung.

Hier treten Risiken eher in den Hintergrund.⁴

- Kritisch-optimistische Haltung

Bei dieser Haltung werden Menschen als aktive Mediennutzer:innen verstanden, bei denen Medien als Ergänzung für Primärerfahrungen zum Einsatz kommen. Hier werden sowohl digitale als auch analoge Medien als wirksame Mittel gesehen, welche ein reichhaltiges und anregungsreiches Umfeld für Lernerfahrungen bieten.⁵

Die Kompetenz der Nutzer:innen Medien zu bedienen, diese als Teil ihrer Umwelt zu verstehen und für sich nutzbar zu machen, ist Teil *unserer* Haltung.

Für uns als Großstadt-Mission stehen sich die einzelnen Haltungen nicht bewertet gegenüber, sondern sind situationsabhängig und Einzelfallentscheidungsabhängig nutzbar zu machen.

Unsere Haltung richtet ihr Augenmerk auf die positive und entwicklungsbasierte Förderung unserer Klient:innen.

Medien sind ein Mittel, welches nutzbar gemacht werden kann und zweckbasiert zum Einsatz kommt.

Medien allein schaffen keine positive Entwicklung. Sowohl eine zwanghafte Reglementierung als auch eine unkontrollierte Freigabe sind nicht Ziel unserer Herangehensweise.

Unsere Haltung richtet ihr Augenmerk auf die positive und entwicklungsbasierte Begleitung und Förderung der Klient:innen.

Ziel ist ein selbstbestimmter und sicherer Umgang mit Medien. Dabei agieren wir als Mitarbeiter:innen der Großstadt-Mission als Vorbilder und zeigen eine authentische Haltung. Auf dem Hintergrund unserer Leithaltung und der pädagogischen Arbeit in unseren Leistungsangeboten werden folgende Leitlinien speziell für den Umgang mit Medien angewendet:

- 1 Wir begegnen den Klient:innen und ihren Themen in Bezug auf Medien offen und respektvoll.
- 2 Wir entwickeln eine persönliche Haltung als Fachkräfte und zeigen diese im pädagogischen Alltag. Im Sinne des „Lernens am Modell“ verstehen wir uns als Vorbilder. Pauschalisierungen und Moralisierungen lehnen wir ab.
- 3 Unsere Klient:innen werden unterstützt und angeleitet beim Erlernen eines alters- und entwicklungsadäquaten, situationsgerechten und maßvollen Umgangs mit Medien.
- 4 Wir setzen geltende rechtliche Rahmenbedingungen um. Diese und die Umsetzung unseres Medienkonzepts sorgen dafür, dass wir so gut wie möglich vor negativen Folgen des Mediengebrauchs schützen.
- 5 In unseren Arbeitsbereichen steht ausreichend Know-how zur Verfügung, damit die alltäglichen Fragen rund um Medien gelöst werden können.
- 6 Jedes Leistungsangebot/jeder Standort der Großstadt-Mission formuliert für sich selbst ein Umsetzungskonzept auf der Grundlage des vorliegenden Rahmenkonzeptes.
- 7 Den Eltern/Angehörigen unserer Klient:innen sind unsere Regeln bekannt. Nach Möglichkeit werden sie einbezogen in die Auseinandersetzung rund um den Medienumgang. unserer Klient:innen sind unsere Regeln bekannt.
- 8 Die Förderung der Medienkompetenz, die Handlungsfähigkeit sowie die Aufklärung stehen im Fokus unserer medienpädagogischen Arbeit.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das pädagogische Handeln der Großstadt-Mission bezieht sich auf das Recht, auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, das im Grundgesetz Artikel 2 verankert ist.

3.1 Kinder- und Jugendhilfe

Wir halten uns an Gesetze, die unsere tägliche Arbeit bestimmen und einrahmen. Dazu gehören in Bezug auf Medien die Förderung und der Schutz nach achtem Sozialgesetzbuch (SGB VIII), das Jugendschutzgesetz (JuSchG) sowie der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV).

Darüber hinaus die UN-Kinderrechte, die Teilhabe, Schutz und Sicherheit für Kinder und Jugendliche sicherstellen. Wir sensibilisieren außerdem sorgeberechtigte Personen für die Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Die Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen (§14 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII).

Das Recht auf Förderung meint das Ziel eines kritisch- reflexiven Medienumgangs (Selbstschutz+ Förderung von Kritikfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit).

Das umfasst Angebote zur Aufklärung, Stärkung des Selbstschutzes und Anregung zur Selbstreflexion.

§16 SGB VIII beinhaltet explizit die Förderung von Medienkompetenz innerhalb der Erziehung in der Familie als Auftrag an uns.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) formuliert mehrere Schutzziele, die umgesetzt werden müssen. Einerseits der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor entwicklungsbeeinträchtigenden Medien sowie jugendgefährdenden Medien, die die Entwicklung/Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährden. Darüber hinaus ist auch der Schutz der persönlichen Integrität bei Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung zu gewährleisten (§10a JuSchG).

Der Jugendmedienschutz- Staatsvertrag (JMStV) formuliert inhaltsbezogene Risiken von Medieninhalten: absolut unzulässige Angebote, schwerentwicklungs-/jugendgefährdende Darstellungen, entwicklungsbeeinträchtigende Darstellungen und unzulässige Werbung.

3.2 Teilhabe

Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern (§4 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX).

Menschen mit Behinderungen ist die Teilhabe am digitalen Raum zu ermöglichen. Die Förderung im Umgang mit digitalen Medien wird von uns sichergestellt und begleitet.

Dieses Recht wird auch von der UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 9 aufgegriffen: Menschen mit Behinderungen sollen für eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe der Zugang zu neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen einschließlich des Internets bereitgestellt werden.

4 Ziele

Die Ziele für unser medienpädagogisches Handeln leiten sich ab aus unserer Haltung, aber auch aus den Grundrechten von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen.

Das Recht auf Zugang und Teilhabe, das Recht auf Sicherheit und Schutz sowie das Recht auf Bildung und Förderung lassen sich zusammenfassen in ein übergeordnetes Ziel:

Im digitalen Raum möglichst unbeschwert teilzuhaben!

Dazu zählt ein uneingeschränkter sowie gleichberechtigter Zugang zu digitalen Medien. Der Zugang wird von uns altersangemessen und diskriminierungsfrei gewählt. Das Kindeswohl wird von uns auch im Rahmen der digitalen Welt geschützt. Alle haben einen Anspruch auf Medienbildung sowie Medienkompetenzförderung.

³ | Medienpädagogische Grundhaltungen – digibasics 30.11.2024

020

⁴ | Medienpädagogische Grundhaltungen – digibasics 30.11.2024 18:21

⁵ | Medienpädagogische Grundhaltungen – digibasics 30.11.2024 18:21

5 Prävention und Intervention

Medien sind präsent in unserem Alltag – die Zeitung am Kiosk, der abendliche Film im Fernsehen, oder das soziale Netzwerk auf unserem Handy oder dem PC. In der Lebensrealität unserer Klient:innen spielen vor allem soziale Medien eine große Rolle. Ein Bereich, in dem viele, vor allem Jugendliche, oft mehr Wissen haben als das Fachpersonal, das mit ihnen arbeitet.

Der Umgang damit muss also so früh wie möglich erlernt werden. Das ist nicht immer etwas, auf das wir Einfluss haben. Wichtig ist jedoch, dass wir Fachkräfte uns mit diesen Medien auseinandersetzen.

Dabei ist es nicht nötig, jedes Medium selbst zu nutzen oder dort angemeldet zu sein, aber ein solides Grundverständnis für das, womit unsere Klient:innen sich täglich beschäftigen, muss vorhanden sein. Damit einher gehen auch eine gewisse Zugewandtheit und Offenheit dem Thema gegenüber. Generelles Verteufeln von sozialen Medien hilft uns nicht dabei, dass wir zu einem vertrauensvollen Umgang miteinander kommen, sondern vielmehr dazu, dass es im Verborgenen passiert.

In einer Studie, in der Jugendliche zu belastenden Onlineerfahrungen befragt wurden (vgl. Thiel & Lampert 2023: 55-60), wurde deutlich, dass Jugendliche sich zunächst Nahestehenden anvertrauen, wenn sie im Internet auf etwas stoßen, was sie als belastend empfinden. Ausschlaggebend dafür, wem sich Jugendliche anvertrauen, ist unter anderem die Medienkompetenz, die der Person vom Jugendlichen zugeschrieben wird.

Je mehr Kompetenz einer Person zugesprochen wird, desto eher wenden sich Jugendliche an diese Person. Das erfordert von allen Mitarbeiter:innen ein anwendbares medienpädagogisches Grundwissen.

Klient:innen werden Kenntnisse vermittelt und sie werden über ihre Rechte aufgeklärt. Dabei gilt es auch Begriffe wie *Fake News*, oder auch *Grooming* zu thematisieren und zu erläutern. Mitarbeiter:innen der Großstadt-Mission haben somit nicht nur die Aufgabe, die Klient:innen vor möglichen Übergriffen zu schützen, sondern auch, sie vor dem Entwickeln einer Sucht zu schützen.

Bei der Arbeit mit Menschen mit Behinderung können Medien eine große Chance darstellen, Teilhabe zu sichern. Gleichzeitig können sie aber, falsch eingesetzt, genau das Gegenteil bewirken (vgl. Bosse und Haage 2020: 529-537). Je nach Wohnform ist es wichtig, Menschen mit Behinderung die Teilhabe an sozialen Medien zu ermöglichen. Vor große Probleme werden ebendiese aber gestellt, weil sowohl neuere als auch klassische, soziale Medien oft für Normpersonen als Nutzer:innen konfiguriert und entwickelt wurden. Selbst Technologien/Assistenzsysteme die für Menschen mit Behinderungen entwickelt wurden, sind meist an die Bedürfnisse der „verordnenden Person“ angelehnt und nicht an die der Adressat:innen (vgl. ebd.). Dies ist ein Umstand, den Mitarbeiter:innen in der täglichen Arbeit zwar nicht sofort ändern können, dennoch muss ein Bewusstsein dafür vorhanden sein.

Mitarbeiter:innen müssen auch Menschen mit Behinderung die Teilhabe in digitalen Räumen ermöglichen, auch wenn sich dies als herausfordernd darstellen kann. Es gilt auch hier (erste) Schritte gut zu begleiten und vor allem selbst eine gewisse Sicherheit im Umgang mit (sozialen) Medien mitzubringen.

Ebenso gilt es bei der Arbeit mit Geflüchteten bestimmte Dinge zu beachten. Hier kann der Medienkonsum höher als bei Menschen ohne Fluchterfahrung sein, da das Handy ein elementares Kommunikationsmittel mit dem Heimatland darstellt.

Mitarbeiter:innen müssen ein Bewusstsein entwickeln, dass der Stellenwert eines Handys bei Klient:innen mit Fluchterfahrungen erhöht ist, da es oft das einzige Kommunikationsmittel ist. Zudem muss klar sein, dass Geflüchtete, gerade auf Social Media mit anderen, teils verstörenden Inhalten konfrontiert werden (vgl. Kress und Kutscher 2020: 575- 582). Hier ist es wichtig, Menschen mit Fluchterfahrung insbesondere gut über Fake News aufzuklären und mit ihnen z.B. zu erörtern, wie seriöse Quellen aussehen und wie sie Falschnachrichten enttarnen können.

Mitarbeiter:innen muss es gelingen, Klient:innen auf der Basis eines Vertrauensverhältnisses individuell zu begleiten/ anzuleiten in der Mediennutzung.

Sollte es zu Übergriffen im Internet kommen, müssen Klient:innen gut begleitet und unterstützt werden bei notwendigen Schritten, bspw. Anzeigen. Ebenso müssen Mitarbeiter:innen auch Expert:innen/ Beratungsangebote gezielt kontaktieren, wenn Suchtverhalten deutlich wird. Adressen und Ansprechpartner:innen sind im Anhang aufgeführt.

6 Umsetzung medienpädagogischer Arbeit

6.1 Voraussetzungen

Eine angemessene technische Ausstattung an den jeweiligen Standorten bildet eine Grundvoraussetzung. Hier geht es um geschützte Zugänge, die im Vorhinein gesteuert werden.

Gesetzliche Bestimmungen und pädagogische Empfehlungen werden dabei geachtet und umgesetzt (zum Beispiel: www.flimmo.de /siehe Anhänge). Außerdem werden technische Schutzmaßnahmen eingesetzt (siehe Anhänge: medien-kindersicher.de).

Mitarbeiter:innen der Großstadt-Mission haben Kenntnisse bezüglich medienpädagogischer Zugänge und sind in der Lage, angemessen medienpädagogisch zu agieren.

Um dies sicher zu stellen, müssen Fortbildungen und Fachtage besucht werden. Vorhandenes Wissen wird untereinander weitergegeben, unterstützend in diesen Prozessen wirken die Fachberatungen. Innerhalb der Teamsitzungen reflektieren Mitarbeiter:innen regelmäßig die Medienzugänge sowie das aktive Medienhandeln. Das medienpädagogische Rahmenkonzept der Großstadt-Mission wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert entsprechend des Regelkreises der Qualitätsentwicklung.

6.2 Medienpädagogischer Alltag

Mitarbeiter:innen begleiten Klient:innen in ihrem alltäglichen Medieumgang und bleiben darüber in Kontakt. Dabei ist der Blick lebensweltorientiert und es wird offen reagiert auf die Medienrealität.

In vorurteilsfreier Atmosphäre wird gemeinsam mit den Klient:innen und dann im Team der Medienalltag reflektiert.

In der Reflexion ergeben sich Konsequenzen für eine konkrete Ausgestaltung des Medienalltages für die Klient:innen. Dies geschieht im Rahmen der Beziehungsarbeit. Dafür müssen *Räume* geschaffen werden, um in ein gemeinsames Gespräch zu kommen (zum Beispiel Film- oder Gamingabende).

Im medienpädagogischen Alltag werden beispielsweise „Learning-by-Doing“ Prozesse initiiert, sodass Fähigkeiten im direkten Agieren erworben werden können. Klient:innen werden aktiv in der digitalen Welt begleitet, sodass sie sich eigenes Wissen über Medien durch den Umgang mit ihnen erarbeiten können.

Bei negativen Erfahrungen in der digitalen Welt oder medienbezogenen Konflikten wird professionelle Unterstützung bei der Bewältigung dieser angeboten. Situativ wird Handlungsleitendes Wissen zu Medien und deren Risiken weitergegeben.

Neben den jeweiligen Hausregeln, die die Standorte für sich festlegen, werden auch individuelle Mediennutzungsverträge (siehe Anhänge: mediennutzungsvertrag.de) ausgehandelt.

6.3 Medienpädagogische Angebote

Neben der medienpädagogischen Aufklärung im Alltag werden auch Lern- und Informationsangebote zum Kenntniserwerb sowie zur Erweiterung angeboten.

Diese sind einerseits orientiert auf mögliche Risiken der jeweiligen Alters- oder auch Interessengruppe, andererseits zielen sie darauf ab, Kompetenzen zu erwerben und zu erweitern. In ambulanten Hilfesettings bspw. ist es wichtig, den Fokus auf Sensibilisierung und Aufklärung zu verschiedenen Themen der digitalen Welt zu richten und darüber gut im Gespräch zu sein.

7 Anhang

- 1) Übersicht zu informativen Internetseiten und Materialien
- 2) Begriffliche Klärungen
- 3) Relevante Studien: Mediennutzung von Kindern, Jugendlichen und Familien
- 4) Stufenplan Endgerätenutzung– ein Beispielmodell
- 5) Fragen zur Medienpädagogischen „Situationsanalyse“
- 6) Beispielhafte Orientierungshilfe Bildschirm-/ Internetzeiten

Anhang VI: Medienpädagogisches Rahmenkonzept

1) Übersicht zu informativen Internetseiten und Materialien

INTERNETSEITE	KURZBESCHREIBUNG
www.medien-kindersicher.de	Detaillierte Anleitung für sämtliche Geräte, damit Sperren (nicht nur zeitliche) für Kinder und Jugendliche eingerichtet werden können. Zielgruppe: Erwachsene
https://spieleratgeber-nrw.de/	Hier können beliebte Handy/PC Spiele gesucht werden. In Kürze wird erklärt, was das Prinzip des Spiels ist und mit wie viel Jahren es gespielt werden darf. Zielgruppe: Erwachsene
https://www.kindergesundheit-pfenz.de/pr%C3%A4vention-home/	Allgemeine Infos zum Thema Handy, Sucht und Gesundheit, sowohl für Fachpersonal als auch Eltern und Jugendliche
https://www.handysektor.de/startseite	Themen rund ums Handy werden hier kurz und knapp erklärt. Zielgruppe: Jugendliche
https://www.schau-hin.info/	Infos rund ums Thema Internet/Sicherheit/Handy Zielgruppe: Erwachsene
https://www.mediennutzungsvertrag.de/	Möglichkeit, einen einfachen Vertrag zwischen Klientinnen und Fachpersonal aufzusetzen. Zielgruppe: Erwachsene gemeinsam mit Kindern/Jugendlichen
NAME + TRÄGER	KURZBESCHREIBUNG UND LINK
Conceptopia Fachstelle für Jugendmedienkultur NRW	Qualitätskriterien medienpädagogischer Arbeit, Fortbildung, Vernetzung, Materialien und umfangreiche Unterstützung für pädagogische Einrichtungen mit besonderem Fokus auf die Erstellung/Modifikation medienpädagogischer Konzeptionen. → https://conceptopia.nrw
fjmk Fachstelle für Jugendmedienkultur NRW	Medienpädagogische Projekte (z.B. Jugend hackt NRW, Krypto Kids, Eltern LAN, Games im Fokus der Jugendhilfe), Spieleratgeber-NRW und umfassendes Unterstützungsangebot für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Initiierung nachhaltiger medienpädagogischer Projekte durch Bestandsaufnahme, Erarbeitung eines Medienkonzeptes und dessen Umsetzung in der Praxis. → https://fjmk.de
FLIMMO Programmberatung für Eltern e.V., BLM	An Erziehende adressierter Ratgeber für TV, Streaming & YouTube mit Kurzbeschreibungen und eigenen pädagogischen Empfehlungen/Bewertungen zu Filmen, Serien, Sendungen im aktuellen Fernsehprogramm, bei Netflix, Disney+ und anderen Diensten. → https://flimmo.de
Internet-ABC Landesanstalt für Medien NRW (LfM)	Informations- und Wissensangebot rund ums Internet für Kinder mit aktuellen Informationen, Tipps, Aufklärungs- und Beratungsangeboten (Elternbereich) sowie interaktiven und vertonten Lernmodulen, Unterrichtsmaterialien und Praxishilfen (Bereich für Lehrkräfte) → https://internet-abc.de
Internet Guide für Eltern Deutsches Kinderhilfswerk e.V., FSM und fragFINN	Informationen zum familiären Alltag mit digitalen Medien und Empfehlungen für Eltern zu einem angemessenen medienerzieherischen Handeln mit Fokus auf den Umgang mit digitalen Medien in der frühen Kindheit, im Grundschulalter und in der Jugendphase. → https://elternguide.online/
Handysektor Landesanstalt für Medien	Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche mit vielen Tipps,

Anhang VI: Medienpädagogisches Rahmenkonzept

NRW (LfM), mpfs, Klicksafe.de	Informationen und auch kreativen Ideen rund um Smartphones, Tablets und Apps. Angebote des präventiven Kinder- und Jugendmedienschutzes zur Selbstauseinandersetzung, Mitmachangebote (Challenges), praxisnahe Aufbereitung bildungsnaher Themen im Bereich „Schule und Lernen“ (z.B. Lern-Apps, Lernvideos auf YouTube) → https://handysektor.de
Jugendschutz.net LPR-Trägergesellschaft für jugendschutz.net gGmbH	Gemeinsames Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet sichtet Angebote im Netz auf Verstöße gegen den Jugendschutz, nimmt Beschwerden entgegen und recherchiert aktuelle Risiken für Kinder und Jugendliche. Jugendschutz.net veröffentlicht die Ergebnisse in Jahresberichten und speziellen Themenhaften (etwa zu politischem Extremismus, Selbstgefährdung und sexualisierte Gewalt im Netz) → https:// jugendschutz.net
JUUUPORT Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) und andere	Bundesweite Beratungsplattform, die jungen Menschen via Kontaktformular oder WhatsApp kostenlose Beratung bei Online-Problemen wie Cybermobbing, Mediensucht, sexueller Belästigung, Abzocke, Datenklau u.v.m. durch ehrenamtlich aktive Jugendliche und junge Erwachsene bietet. → https://juuuport.de
Klicksafe.de EU Initiative für mehr Sicherheit im Netz	Auf aktuelle Risiken des Mediumgangs (Cybermobbing, Pornografie, Medienabhängigkeit etc.) fokussierende umfassende Plattform zum präventiven Kinder- und Jugendmedienschutz mit diversen zielgruppenspezifischen Materialien (z.B. Lehrer*innenhandbuch, Unterrichtseinheiten, Lernvideos, Handreichungen für Referent*innen, Broschüren und Flyer für Erziehende und Heranwachsende, Schulungsmodule, Fortbildungskonzepte etc.). → https://klicksafe.de
Mediasmart Media Smart e.V.	Projektideen; didaktische Werkzeuge und Materialien zur Werbekompetenzförderung; praktische Tipps; Hilfestellung zur Werbeerziehung; Anleitung von Kindern zu einem konstruktiven Umgang mit Werbung als integralem Bestandteil ihrer Lebenswirklichkeit; Befähigung von Kindern, zwischen Werbung und (Programm-)Inhalt zu unterscheiden → https://mediasmart.de
Medien kindersicher Ausgewählte Landesmedienanstalten und Klicksafe	Portal zum technischen Kinder- und Jugendmedienschutz. Informiert über technische Schutzlösungen für die Geräte, Dienste und Apps. Mit dem Medien-kindersicher-Assistenten besteht die Möglichkeit, sich auf der Grundlage des Alters des Kindes und den von ihm genutzten Geräten und Diensten eine maßgeschneiderte Schutzlösung zu erstellen. → https://medien-kindersicher.de/startseite
Mediennutzungsvertrag Klicksafe und Internet-ABC	Der modular aufgebaute Mediennutzungsvertrag ermöglicht Erziehenden, Schritt für Schritt und gemeinsam mit den Heranwachsenden Regeln zum Mediumgang erarbeiten und festhalten können. Für die beiden Altersgruppen („6-12“ und „12+“) erhalten Erziehende entlang der optionalen wählbaren Bereiche (allgemeine Regelungen und direkt auf Handy/ Smartphone, Internet, Fernsehen/Onlinevideos und digitale Spiele) praxisnahe und individuell anpassbare Vorschläge, die an

Anhang VI: Medienpädagogisches Rahmenkonzept

	markanten Stellen auch eine aufklärende Funktion verfolgen (Recht am eigenen Bild, Umgang mit/in Messengerdiensten, Anfragen Unbekannter im Netz etc.). → https:// mediennutzungsvertrag.de
Medienführerschein Bayern Stiftung Medienpädagogik Bayern	Umfangreiche Materialien (inkl. digitaler Elemente) für die Medienbildung in Kitas (z.B. Entdecken/Verstehen von Medien), Grundschulen (z.B. Werbebotschaften im TV), weiterführenden Schulen (z.B. Informations-/Recherchekompetenz), berufsbildenden Schulen (z.B. Datenschutz) und außerschulischer Jugendarbeit (z.B. verletzendes Online- Handeln) → https://medienfuehrerschein.bayern
Medienprojekt Wuppertal Medienprojekt Wuppertal e.V.	Konzipiert und realisiert seit 1992 aktive Jugendvideoarbeit. Jugendliche und junge Erwachsene werden produktorientiert bei ihren eigenen Videoproduktionen zum kreativen Ausdruck jugendlicher Ästhetiken, Meinungen und Lebensinhalte unterstützt. Die entstandenen Videos werden im Kino, in Schulen, Jugendeinrichtungen etc. in Wuppertal präsentiert und als Bildungsmittel bundesweit vertrieben. → https://medienprojekt-wuppertal.de
SchauHin! BMFSFJ, Das Erste und ZDF sowie der Programmzeitschrift TV SPIELFILM.	Medienratgeber für Erziehende mit Informationen, Tipps, Experteninterviews, Downloadmaterial, Broschüren, Flyer und interaktiven Hilfsmitteln (z.B. Medienpass) für die Bereiche „Surfen“ (Kinderseiten, Downloads, Datenschutz), „Chatten“ (YouTube, Facebook, Hatespeech), „Hören“ (Hörbücher, Musik, Podcasts), „Spielen“ (Konsolenspiele, Onlinegames, Shooter) und „Schauen“ (Streaming, TV, Kino) → http://schau-hin.info
Seitenstark Seitenstark e.V., Initiative „Gutes Aufwachsen im Netz“	Zusammenstellung von altersgerechten, sicheren und empfehlenswerten Websites, Apps und Spielen, die an den Erfahrungsräumen von Kindern anknüpfen, sie zur Kreativität und zum Mitmachen anregen und Medienkompetenz fördern und mit einem Forum altersgerechten Austausch unter Kindern anregen → https://seitenstark.de/
Stop & go Jugendschutzparcours Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAI)	Projekt (inkl. Materialien für ambulante/offene Kinder- und Jugendarbeit) zur selbständigen und spielerischen Auseinandersetzung mit Normen des Jugendschutzes und ausgewählter Themen (z.B. Sucht, Werbung, jugendgefährdende Medien), um Akzeptanz, Transparenz und Nachvollziehbarkeit restriktiv-bewahrender Maßnahmen zu fördern. → http://jugendschutz-parcours.de

2) Begriffliche Klärungen

Cybermobbing	Die Ausgrenzung von Einzelnen oder ganzer Personengruppen durch Spott, Häme und Schikane ist unter Jugendlichen kein neues Phänomen. Während die Antriebe, andere zu beleidigen oder zu bedrohen, die gleichen geblieben sind, haben sich jedoch Formen und Ausmaß verändert. Unter Cyber-Mobbing (Synonym zu Cyber-Bullying) versteht man das absichtliche Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen anderer mithilfe von Internet- und Mobiltelefondiensten über einen längeren Zeitraum hinweg. Cyber-Mobbing findet im Internet (bspw. in sozialen Netzwerken, in Video-Portalen) und über Smartphones (bspw. durch Instant-Messaging-Anwendungen wie WhatsApp, lästige Anrufe etc.) statt. Der/die Täter:in, auch „Bully“ genannt, handelt oft anonym und kommt meist aus dem persönlichen
---------------------	---

Anhang VI: Medienpädagogisches Rahmenkonzept

	Umfeld des Opfers (z.B. Schule, Nachbarschaft). Gerade weil der Bully meist aus dem näheren Umfeld kommt, setzt sich das Cyber-Mobbing dann häufig auch „offline“ weiter fort, sei es in der Schule und/oder im Sportverein. Das Cyber-Mobbing unterscheidet sich vom bisherigen „offline“- Mobbing darin, dass es nicht endet und nach der Schule oder nach der Arbeit weitergeht. Die Posts, welche online verschickt wurden, verbreiten sich extrem schnell und sind nur noch sehr schwer zu kontrollieren. Zur Belastung des Opfers kommt erschwerend hinzu, dass Inhalte, welche einmal veröffentlicht wurden, sich nur schwer entfernen lassen oder in Vergessenheit geraten. Hinzu kommt die Anonymität des/der Täters:in, welche dazu beiträgt, dass man häufig hilflos davorsteht, ohne den/die Täter:in aufhalten zu können. Was sagt das Gesetz? Cyber-Mobbing wird gesetzlich nicht direkt bestraft. In einem Cyber-Mobbing-Fall können Gesetze des Strafgesetzbuchs greifen: Tat: § 185 StGB Beleidigung, § 186 StGB Üble Nachrede, § 187 StGB Verleumdung, § 238 StGB Nachstellung (März 2022) § 22 KUG/ KunstUrhG Recht am eigenen Bild, § 201 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, §§ 240 und 241 StGB Nötigung und Bedrohung Das "Cybermobbing", also das Mobbing im Internet, kann zum Beispiel in Chats, Foren und per E-Mail passieren, aber auch in Social Communities wie Facebook und Instagram und auf Videoplattformen wie YouTube, auch wenn die Betreiber dieser Seiten sich bemühen, gegen Mobbingattacken vorzugehen und Diffamierungen schnell zu löschen. Im Folgenden eine Auflistung von Service-Anbietern und deren Handlungsangebote https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-mobbing/service-anbieterkontaktieren/
Umgang mit Cybermobbing in sozialen Medien u.ä.	
E-Mail	Erhält eine Person unerwünschte, beleidigende oder gar bedrohende E-Mails, sollte man die E-Mail-Adresse des/der Absenders:in zunächst wie eine Spam-Adresse behandeln. Die Person kann jede beliebige E-Mail-Adresse auf die Spamliste setzen. Dann kommen die unerwünschten Nachrichten gleich in den Papierkorb. Bei massiver Bedrohung sollte in jedem Fall umgehend die Polizei aufgesucht werden.
Facebook	Facebook bietet wie viele Betreiber:innen Sozialer Netzwerke die Möglichkeit, (Cyber)Mobbing-Vorfälle zu melden. Erhalten die Anbieter:innen Hinweise auf (Cyber)Mobbing, werden sie diese prüfen und können Inhalte löschen, die illegal sind oder auf eine andere Weise gegen die Community-Richtlinien verstoßen. Wie man problematische Inhalte auf Facebook meldet, findet man unter: https://www.klicksafe.de/facebook/facebook-wie-kann-man-problematische-inhaltel-melden/
WhatsApp	Das Mobbing findet vor allem in WhatsApp Gruppen statt. Es wird nicht nur per Text beleidigt, verletzt oder ausgegrenzt, sondern ebenfalls mit Bildern, Audiodateien oder Videos. WhatsApp ist deshalb problematisch, weil man einen/eine Täter:in nicht über einen „Melde-Button“ melden kann. WhatsApp Kontakte können blockiert werden. Wurde ein Kontakt blockiert, erhält man von diesem via WhatsApp keine Nachrichten mehr, auch ist es dann nicht länger möglich, der blockierten Person Nachrichten zu schicken. Darüber hinaus kann die blockierte Person nicht einsehen, wann man „zuletzt online...“ war oder ob man gerade „online“ ist. Ebenso wenig werden Änderungen an dem eigenen Profil angezeigt. Unter „klicksafe“ findet man eine genaue Anleitung zum Blockieren: https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-mobbing/service-anbieterkontaktieren/ 23 Stand: März 2022
Snapchat	Einen/eine Nutzer:in zu melden, ist bei Snapchat etwas komplizierter und erfordert Englischkenntnisse: Unter Einstellungen „Support“ und „Safety und „Abuse“. Hier können Spam-Accounts („Report Spam“) oder gefährliche Nutzer:innen („Report a Safety or Abuse Issue“) gemeldet werden. Einen Leitfaden zu: „Sicher unterwegs in Snapchat“ findet man unter:

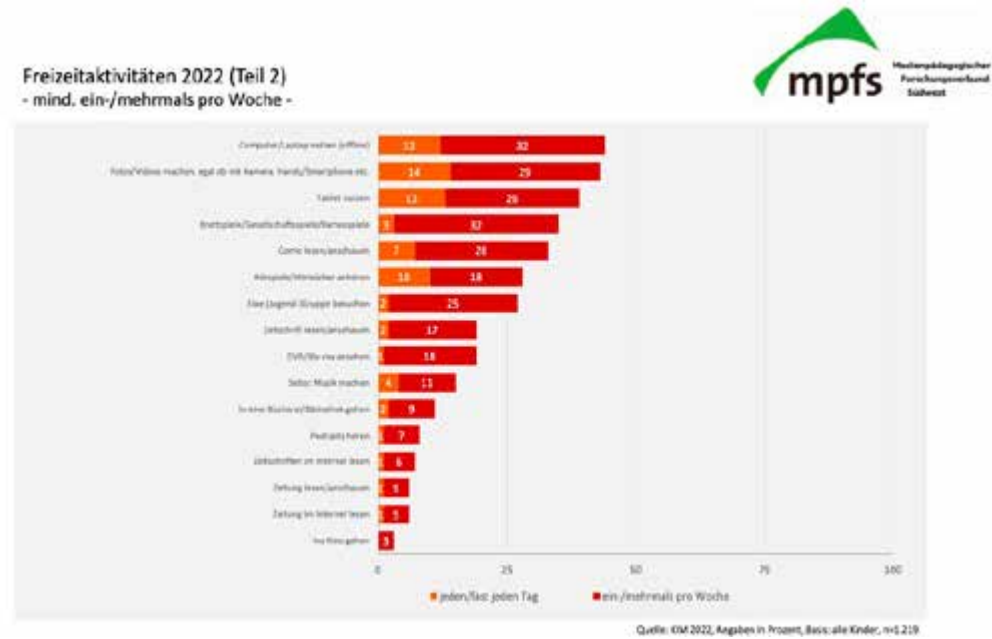
Anhang VI: Medienpädagogisches Rahmenkonzept

	https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-mobbing/service-anbieterkontaktieren/
Instagram	Es gibt die Möglichkeit Bilder, die gegen die internen Richtlinien oder den guten Geschmack verstoßen, zu melden. Außerdem kann man auch Spam-Bilder oder den Missbrauch von Bildern melden. Dies wäre der Fall, wenn z. B. Persönlichkeitsrechte verletzt werden (man ist auf einem Bild zu sehen, hat aber der Veröffentlichung auf Instagram nicht zugestimmt). Zur Anleitung bei Instagram: https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/sozialenetzwerke/instagram/welche-probleme-und-risiken-sind-bekannt/
Youtube	Es gibt die Möglichkeit, Videos aus YouTube entfernen zu lassen. Entfernen lassen kann man ein Video dann, wenn illegale Inhalte innerhalb der Videos zu finden sind (Kinderpornografie, Gewaltdarstellungen, Anstachelung zum Hass) oder die sonstigen gesetzlichen Regelungen verletzen. Dazu zählen auch Videos, in denen Personen, ohne ihre explizite Zustimmung, gezeigt werden, oder Filme, in denen über eine Person in diskriminierender Art und Weise gesprochen wird. Einen Leitfaden zu „Sicher unterwegs in YouTube“ findet man unter: https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-mobbing/service-anbieterkontaktieren/
Smartphone	Die Handyanbieterinnen dürfen aus Datenschutzgründen die Handynummer von Kundeninnen nicht herausgeben, auch nicht, wenn von einer Nummer eine Belästigung ausgeht. Jedoch kann man einige Nummern (wenn sie nicht unterdrückt sind) auf seinem Handy-Display sehen. Bekommt eine Person wiederholt unerwünschte Nachrichten oder wird von ständigen Anrufen belästigt, sollte die Person sich von seinem/ihrer Handyanbieterin eine neue Nummer geben lassen. Bei anhaltender Belästigung oder gar Bedrohung empfiehlt es sich zusätzlich, die Polizei einzuschalten.
Weitere Begrifflichkeiten	
Fake News	Bei „Fake News“ handelt es sich um Falschinformation, welche verbreitet werden, um die öffentliche Meinung (strategisch) zu beeinflussen. Das Spektrum an bewusst verbreiteten Falschmeldungen reicht von völlig frei erfundenen Geschichten über manipulierte Inhalte (absichtliche Veränderung von wahren Informationen oder Bildern, Filmen, Tondokumenten etc.) bis hin zu Fakten, die aus dem Zusammenhang gerissen und in einen fremden Kontext gestellt werden, um aus ihnen falsche Interpretationen und Schlussfolgerungen zu ziehen. Ziel solcher Desinformation sind u.a. das bewusste Täuschen und Irreführen des Publikums, um absichtlich öffentlichen Schaden zu verursachen oder um Profit zu machen. Angesichts der digitalen Informationsflut wird es immer schwieriger, Inhalte auf ihre Richtigkeit und ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, zumal sich junge Menschen immer häufiger in Sozialen Netzwerken oder Blogs über aktuelle Nachrichten und Ereignisse informieren. Verschärft werden kann das Problem der Desinformation in sozialen Medien
Sexting	Unter „Sexting“ (zusammengesetzt aus den Wörtern „Sex“ und „Texting“) ist der digitale Austausch selbstproduzierter, freizügiger bzw. sexualisierter Aufnahmen zu verstehen. Diese Kommunikationsform ist mittlerweile unter Jugendlichen sehr populär und wird häufig innerhalb von Partnerschaften oder zum Flirten verwendet. Sexting sollte nicht grundsätzlich als problematisches Mediennutzungsverhalten angesehen werden, sondern vielmehr als neue Ausdrucksform sexueller Erforschung und Identitätsfindung. Nichtsdestotrotz kann das Versenden solcher Aufnahmen für die Betroffenen unangenehme Folgen haben, z.B. wenn solche Aufnahmen öffentlich ins Internet gelangen und/oder in Form von „Cyber-mobbing“ als Druckmittel genutzt werden. Ist Sexting strafbar? Bislang galt Sexting zwischen Minderjährigen als Kinderpornografie und war verboten. Seit 1.1.2016 ist das einvernehmliche Tauschen von eigenen pornografischen Fotos oder Videos zwischen zwei Jugendlichen ab 14 Jahren straffrei. Wichtig: Es bleibt weiterhin verboten, solche Aufnahmen an Dritte weiterzuleiten oder diesen auf andere Art zugänglich zu machen! Der 17-jährige

Anhang VI: Medienpädagogisches Rahmenkonzept

	Freund darf das intime Foto seiner Freundin weder im Freundeskreis zeigen noch über WhatsApp bzw. E-Mail verschicken oder auf Facebook posten. Die Straffreiheit gilt darüber hinaus nur für freiwillig entstandene bzw. gesendete Aufnahmen. Nach wie vor strafbar sind demnach freizügige Fotos oder Videos von Minderjährigen, die erzwungen oder erpresst wurden. https://www.internet-beschwerdestelle.de/de/ratgeber/sexting.html https://www.handysektor.de/sexting (Videos zum Verhalten auf unfreiwillig erhaltene sexistische Bilder) 36 Stand: März 2022
Grooming	Grooming (engl.= anbahnen, vorbereiten) bedeutet, eine sexuelle Grenzüberschreitung oder einen sexuellen Kindesmissbrauch geplant vorzubereiten. Dieses geplante Vorgehen umfasst in der Regel folgende Aspekte: Vertrauen des Kindes gewinnen, es bevorzugen, isolieren, zum Schweigen und Geheimhalten bringen und gefügig machen, indem nach und nach die Grenzen des Opfers überschritten werden.

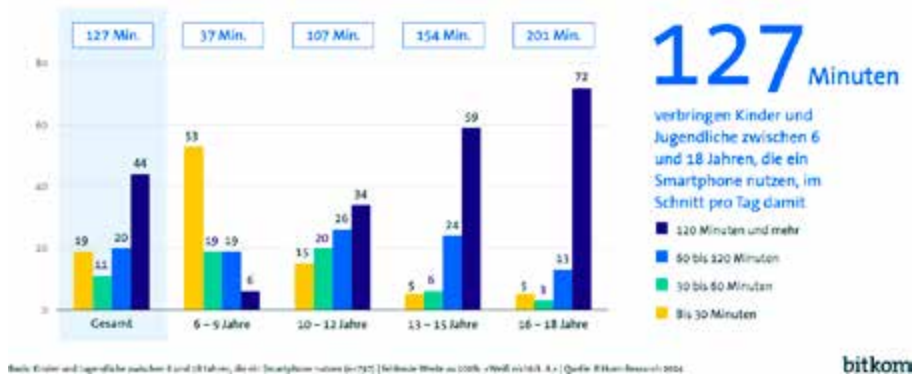
3) Relevante Studien: Mediennutzung von Kindern, Jugendlichen und Familien



Abrufbar unter: <https://mpfs.de/>

Im Schnitt mehr als zwei Stunden Smartphone-Zeit pro Tag

Wie viel Zeit verbringst Du durchschnittlich pro Tag am Smartphone?



Abrufbar unter: www.bitkom.org/sites/main/files/2024-08/240806bitkom-chartskinderundjugend2024.pdf

Anhang VI: Medienpädagogisches Rahmenkonzept

4) Stufenplan Endgerätnutzung – ein Beispielmodell

	Stufe 1: Einsteiger:in
Einsteiger:in	Für Neueinzüge - Handy/Laptop/Tablet dürfen tagsüber und mit Anleitung, Begleitung genutzt werden - Abends werden die Endgeräte um 22 Uhr bei dem/der Betreuer:in abgegeben - Nach vierwöchiger Eingewöhnungszeit & Teilnahme am Medienführerschein - Mediennutzungsvereinbarung mit Bezugsbetreuer:in - Netflix kann im Wohnzimmer genutzt werden
	Stufe 2: Fortgeschrittene
Fortgeschrittene	- erst ab 14 Jahren - Von 14-16 werden individuelle Regeln in der Mediennutzungsvereinbarung getroffen. - Nach erfolgreichem Bestehen des Medienführerscheins und der Mediennutzungsvereinbarung - Eigener Netflixzugang - Die Endgeräte dürfen im Zimmer bleiben. - Das WLAN geht um 23 Uhr aus. - Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden medienpädagogischen Angeboten
	Stufe 3: Expert:in
Expert: in	- ab 16 Jahren - Die Endgeräte dürfen im Zimmer bleiben. - Rund-um-die-Uhr WLAN Voraussetzung zum Erreichen der Stufe: - Alltag muss konstant und gut laufen. - Dienste werden eigenständig erledigt. - Schulische Leistungen müssen den individuellen Möglichkeiten entsprechen. - Verselbstständigung läuft zuverlässig und eigenständig. Verlust der Stufe: - Schulische Leistung fällt ab. - Alltägliche Aufgaben werden nicht mehr konsequent erledigt. - Das Verhalten ist rückläufig/stagniert. - Termine werden nicht mehr zuverlässig wahrgenommen.
Individuelle Stufenpläne und/oder abweichende Zeiten können aus pädagogischen Gründen betrachtet und installiert werden. Der Verlust einer Stufe muss immer durch das Team beschlossen werden und wird nach dem demokratischen Mehrheitsprinzip entschieden.	

Anhang VI: Medienpädagogisches Rahmenkonzept

5) Fragen zur Medienpädagogischen „Situationsanalyse“

- Gibt es klare Regelungen zu den in der Gruppe/ im Haus zur Verfügung gestellten Medienzugängen (Fernseh-/WLAN-Zeiten, Spielkonsolen, Tablets etc.)?
- Sind bei den genutzten Medienzugängen/Endgeräten technische Schutzvorkehrungen (Blacklists, Jugendschutzsoftware, Drittanbietersperre etc.) implementiert?
- Gibt es spezielle ‚Notfallpläne‘, in denen das Vorgehen bei einer medienbezogenen Grenzverletzung (z.B. Grooming, Cybermobbing etc.) in der Einrichtung klar geregelt ist?
- Werden – orientiert an Alter, Entwicklungsstand und den Interessen – individualisierte Mediennutzungsvereinbarungen zwischen Adressatin und (Bezugs-) Betreuer:in getroffen und schriftlich fixiert?
- Sind die Konsequenzen bei Regelverstößen hinreichend transparent gemacht und werden sie im pädagogischen Alltag auch konsequent durchgesetzt?
- Werden den Klientinnen vor(!) der Nutzung digitaler Zugänge aufklärerische/präventive Angebote offeriert (z.B. Internet-ABC, Handyführerschein etc.)?
- Haben die Klient:innen freien Zugang zu digitalen Lernangeboten und werden ihnen regelmäßig Angebote zu Medienkompetenzförderung offeriert?
- Haben sich die Mitarbeiter:innen bereits im Rahmen ihrer Ausbildung/ihres Studium medienpädagogisches Grundlagenwissen angeeignet?
- Sind in der Einrichtung ausgebildete medienpädagogische Fachkräfte tätig oder wurden ausgewählte Mitarbeiter:innen zu (zertifizierten) Medienberater:innen fort- oder weitergebildet?
- Werden den Mitarbeiter:innen Fort- und Weiterbildungen zum Einsatz digitaler Medien in ihrer Arbeit angeboten?
- Gibt es Ansprechpartner:innen zur Unterstützung der Mitarbeiter:innen bei technischen Fragen und Probleme beim Umgang mit digitalen Medien?
- Gibt es regelmäßige Fort- und Weiterbildungsangebote zu Konzepten und Methoden einer angemessenen medienpädagogischen/-erzieherischen Begleitung der Adressat:innen?
- Hält die Einrichtung Fachliteratur zu Medienpädagogik allgemein und zu Fragen der Digitalisierung in den Hilfen zur Erziehung bzw. der Teilhabe speziell bereit?
- Können die Mitarbeiter:innen in ihrer Einrichtung auf medienpädagogische Materialien und Unterstützungsangebote zu Fragen der Medienerziehung zurückgreifen?

Quellen: Daniel Hajok - Auf Digitalisierung bezogene Praxis in den Hilfen zur Erziehung.
 Abrufbar unter: https://www.digitalejugendhilfe.de/fileadmin/uploads/user_upload/Publikationen/Webseite_Digitalisierung_HzE_Hajok.pdf

Anhang VI: Medienpädagogisches Rahmenkonzept

6) Beispielhafte Orientierungshilfe Bildschirm-/ Internetzeiten

Alter		Medienbezogene Entwicklungskompetenzen	
0		- Wahrnehmung des Mediengebrauchs der Familienmitglieder - Versuch Medien zu begreifen	Bilderbücher/ Hörspiele
1		- Reize werden empfangen – aber noch kein Verstehen	
2	10 min	- Konkrete Medienwünsche - Persönliche/parasoziale Beziehungen	Begleiteter Medienkonsum
3	20 min	- Mehr sprachliche Fähigkeiten, langsames Hereindenken in andere Situationen etc.	
4	30 min	- Begreifen linearer Geschichten + einfacher Beziehungen zwischen Figuren	
5	40 min	- Besonders wichtige Themen: gut/böse, Gerechtigkeit, Freundschaft, Imitation im realen Spiel - Fantasie entwickelt sich, Sinn für eigene Ästhetik, Happy-End = wichtig - Überforderung mit Überreizung zum Beispiel Actionszenen	
6	50 min	- Durch Schuleintritt: komplexere Verhaltensweisen + Fähigkeiten werden erlernt	
7	60 min	- Sinnverstehende Aneignung von Medieninhalten	Nur besprochene Inhalte
8	1h15	- Inhalte können „weitergedacht“ werden - Unterscheidung Realität/Fiktion + beginnendes Werbeverständnis	
9	1h30	- Bücher/Zeitschriften durch Lesefähigkeit - Wissensinhalte - Realfiguren werden Vorbilder	

Anhang VI: Medienpädagogisches Rahmenkonzept

	Alter		Medienbezogene Entwicklungskompetenzen		
	10	1h45	- Nutzung von Erfahrungsräumen wird selbstbestimmt, Auseinandersetzung mit komplexen Phänomenen - Kritisches Hinterfragen von Medienhandeln nicht gänzlich möglich - Handlungsregulation fällt schwer bei Bindungskraft von (digitalen) Medien - Abgrenzung von Eltern durch Medienhandeln - Erweiterte Fähigkeiten von logischem, abstraktem, hypothetischen Denken - Selbstwirksamkeit, Selbstpräsentation wird wichtig - Wenig Problembewusstsein - Bewältigung von negativen Medienerfahrungen möglich		Nur besprochene Inhalte nutzen, mit Einverständnis der Sorgeberechtigten -begleitete WhatsApp Nutzung (Altersbeschr. ab16 J.)
	11	2h			Handy nur nach Bedarf
	12	2h			
	13	3h	Über Inhalte + WhatsApp im Gespräch bleiben – Handy zu festen Zeiten		
	14	4h	- schneller anwendungsbezogener Umgang + Selbstständige Aneignung von Wissen - Experimentieren + Erprobungshandeln - Neugierde auch für unpassende Inhalte - Sensibilität für Datenschutz, Persönlichkeitsrechte etc. - Zunehmend reflexiv/kritischer Zugang aber wenig kontrolliert/selbstreguliert	- Peergroup als wichtigste Bezugspersonen - Ausbildung von Wertorientierung - Influencer:innen werden Vorbilder - Negative Erfahrungen werden besser verarbeitet / drastische Darstellungen können besser reflektiert werden - Peergroup als wichtigste Bezugspersonen	Handy zum Schlafengehen abgeben
	15	5h			
	16				
	17				
	18				



Großstadt-Mission
Hamburg-Altona e.V.
GM Jugendhilfe GmbH
movendi gmbh
Tel.: 040-897158-0
Fax: 040-897158-50
info@grosstadt-mission.de
www.grosstadt-mission.de

Im Verbund der
Diakonie 